

Fakultätsspiegel

Wintersemester 2004/05

herausgegeben vom

Verein zur Förderung der Rechtswissenschaft

Vorwort

Der hiermit vorgelegte zweite Fakultätsspiegel dokumentiert die herausragenden Ereignisse des Wintersemesters 2004/05. Im Zentrum steht die schon traditionelle Doktorandenfeier, die am 21. Januar in der Aula der Universität in Anwesenheit zahlreich erschienener Gäste stattfand. Die zahlreichen Neuberufungen der letzten Jahre ziehen eine Fülle von Antrittsvorlesungen nach sich: neben der von Frau Dauner-Lieb im Rahmen der Doktorandenfeier enthält der Fakultätsspiegel auch die der Kolleginnen Nussberger und Steinbeck. Neben den regelmäßigen Fakultätsnachrichten im Wintersemester beinhaltet der Fakultätsspiegel zum ersten Mal auch eine kleine Sammlung anekdotischer Reminiszenzen aus dem Leben der Fakultät in den 50er Jahren und dokumentiert den gegenwärtigen Lehrkörper der Fakultät.

Köln, den 2. März 2005

Otto Deppenheuer

Inhalt

I. Akademische Feier zur Ehren der Doktoranden des Jahres 2004 vom 21. Januar 2005

Hanns Prütting

Begrüßung 3

Barbara Dauner-Lieb

Der Effizienzgedanke in der modernen Gesetzgebung
(Antrittsvorlesung am 21. Januar 2004 im Rahmen der Doktorandenfeier) 9

Doktoranden des Jahres 2004 29

II. Antrittsvorlesungen

Anja Steinbeck

Albertus Magnus als Marke
(Antrittsvorlesung am 4. November 2004) 47

Angelika Nußberger

Rechts- und Verfassungskultur in der Russischen Föderation
(Antrittsvorlesung am 14. Januar 2004) 61

III. Fakultätsnachrichten 75

IV. Anekdoten aus der Juristischen Fakultät in den 50er Jahren
zusammengetragen von Prof. em. Dr. Dieter Strauch 79

V. Lehrkörper der Fakultät 85

I.

Akademische Feier

zur Ehren der Doktoranden des Jahres 2004

Begrüßung durch den Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, Prof. Dr. Hanns Prütting

Meine sehr verehrten Damen und Herren,
insbesondere liebe Doktores iuris des Jahrgangs 2004
und liebe Angehörige der frisch gebackenen Doktorinnen und Doktoren!

Heute ist ein Festtag im Leben der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln. Wir feiern den Abschluss von (sage und schreibe) 127 erfolgreichen Promotionsverfahren im Jahre 2004. Wir tun dies – einer festen Tradition entsprechend – im Rahmen einer Akademischen Feier statt nüchterner Zeugnisversendung per Post, wie Sie alle dies aus dem Staatsexamen kennen.

Wie in den vergangenen Jahren können wir in diesen Festakt wiederum einen großen wissenschaftlichen Vortrag integrieren. Mein Dank hierfür gilt Frau Kollegin Dauner-Lieb, die sich bereit erklärt hat, ihre Antrittsvorlesung auf den heutigen Tag zu legen und damit dem Dekan die Mühe erspart hat, einen zusätzlichen Festredner zu finden. Mein Dank gilt ferner Herrn Rechtsanwalt und Kollegen Bartenbach, Senior der Kanzlei Cornelius-Bartenbach-Häsemann und Partner, der auch in diesem Jahr Dissertationspreise für zwei exzellente wissenschaftliche Untersuchungen vergeben wird. Zusätzlich können wir heute weitere vier hervorragende Arbeiten mit dem Imelmann-Preis auszeichnen.

Schließlich gilt mein Dank unserer musikalischen Umrahmung durch die Family Affaires, die uns auch im vergangenen Jahr schon mit ihrem Schwung erfreut haben.

Meine Damen und Herren, diese Akademische Feier wird durch die Anwesenheit zahlreicher hochrangiger Ehrengäste geschmückt. Begrüßen darf ich insbesondere den designierten Rektor unserer Universität, Herrn Dekan Freimuth, die Vizepräsidentin des OLG Köln, Frau Gräfin von Schwerin, sowie die Präsidenten der Landgerichte Köln und Aachen, die Herren Zerbes und Gerber. Ein besonderer Gruß gilt Herrn Kollegen Konzen aus Mainz, dem Habilitationsvater von Frau Dauner-Lieb. Schließlich – und damit will ich die Einzelnennung von Ehrengästen abbrechen – befindet sich unter uns mit Herrn Kollegen Flume aus Bonn der Senior der deutschen Zivilrechtslehrer, der es sich trotz seiner 96 Jahre nicht hat nehmen lassen, diesem Festakt beizuwohnen.

Meine Gratulation gilt allen 127 Doktorinnen und Doktoren, die mit jeweils eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten oft großartige Leistungen erbracht haben. Mit dieser Zahl, die sich gegenüber den Vorjahren noch gesteigert hat (2003 waren es 118 Promotionen), liegt Köln an der Spitze der Rechtswissenschaftlichen Fakultäten in Deutschland. Die Zahl der Promotionen ist übrigens auch ein wichtiger Indikator für die Verteilung der Forschungsmittel in der Titelgruppe 94 unseres Bundeslandes. Es darf deshalb als eine besonders eigenwillige Motivation hervorgehoben werden, dass die auf Grund solcher Leistungsberechnungen der Universität zu Köln pro Jahr an sich zustehenden weitergehenden Mittel in mehrfacher Millionenhöhe von der Landesregierung mit dem Hinweis verweigert werden, eine allzu starke Mittelumverteilung zu Lasten kleinerer Hochschulen dürfe es nicht geben. Deshalb wurde der uns zustehende Mehrbetrag von vorneherein gedeckelt und auf 1 % des Gesamtbetrags begrenzt. Dies nennt man übrigens leistungsorientierte Mittelvergabe.

Meine Damen und Herren, wie Sie wissen, enthält unser heutiges Programm zunächst eine Antrittsvorlesung. Diese sehr schöne Tradition, dass sich ein neues Fakultätsmitglied den Kolleginnen und Kollegen sowie einer breiteren Fachöffentlichkeit mit einem Fachvortrag vorstellt, wird von uns weiterhin intensiv gepflegt. So ist die heutige Antrittsvorlesung bereits die dritte im laufenden Semester. Schon im vergangenen Sommer konnten wir an unserer Fakultät vier Antrittsvorlesungen präsentieren und es ist abzusehen, dass es auch im kommenden Sommersemester 2005 mehrere solcher Veranstaltungen geben wird. Die Vielzahl dieser Veranstaltungen lässt ein wenig von dem Wandel ahnen, der die Kölner Fakultät – bei aller Kontinuität im Ganzen – in den vergangenen Jahren erfasst hat. Mit Frau Kollegin Steinbeck, Frau Kollegin Nußberger und heute Frau Dauner-Lieb haben in diesem Semester im übrigen drei nicht nur sehr tüchtige, sondern auch charmante und sehr beliebte Damen ihre Antrittsvorlesung gehalten. Es verwundert deshalb nicht, dass der Kölner Express, als er von diesen drei Veranstaltungen erfuhr, sogleich mit der Schlagzeile herauskam: „Jura ist so richtig sexy“.

So dürfen wir heute Sie, liebe Frau Kollegin Dauner-Lieb, noch einmal sehr herzlich in unserem Kollegium begrüßen. Mit Ihnen begrüßen wir Ihre Familie, Ihre Eltern und Verwandte. Ihr Sohn Max hat es sich trotz eines schlimmen Skiunfalls in den Weihnachtsferien nicht nehmen lassen, die Mutter durch seine Anwesenheit zu unterstützen. Sie sind im Jahre 1955 in Hamburg geboren und haben nach dem Schulbesuch in Osnabrück, in Köln sowie für ein Jahr am Lycée Louis Pasteur in Avignon Ihr Abitur in Bergisch Gladbach (übrigens mit dem Notendurchschnitt

1,0) abgelegt. Daran anschließend haben Sie einen dreimonatigen Arabisch-Kurs am Institut Bourguiba in Tunis absolviert. Ihr rechtswissenschaftliches Studium in Köln wurde von der Studienstiftung des Deutschen Volkes gefördert. Während dieses Studiums erhielten Sie 1975 einen Universitätspreis. Außerdem haben Sie bereits während des Studiums längere Auslandsaufenthalte in die USA, nach Tunesien, nach Frankreich und Israel unternommen. Ihr Studium haben Sie mit zwei glänzend bestandenen Staatsprüfungen und einer Promotion in Tübingen im Jahre 1983 zum Thema „Verbraucherschutz durch Ausbildung eines Sonderprivatrechts für Verbraucher“ abgeschlossen. Ihr Doktorvater Wolfgang Zöllner hat diese Arbeit mit summa cum laude bewertet. Den renommierten österreichischen Zivilrechtslehrer Franz Bydlinski haben Ihre Gedanken angeregt, die Thesen Ihrer Dissertation auf über 25 Seiten in seinem Werk „System und Prinzipien des Privatrechts“ vorzustellen und zu diskutieren. Nach Abschluss Ihrer Ausbildung übernahmen Sie im Jahre 1986 die Leitung der Zentralen Rechtsabteilung eines größeren Unternehmens und waren seither auch als Rechtsanwältin zugelassen. Zu unserem Glück haben Sie dann aber im Jahre 1990 der Privatwirtschaft den Rücken zugekehrt und sind zur Bearbeitung einer Habilitation bei Horst Konzen in Mainz an die Universität zurückgekehrt. Ihre im Juli 1997 erfolgreich abgeschlossene Habilitation war dem Thema gewidmet: „Unternehmen in Sondervermögen – Haftung und Haftungsbeschränkungen, zugleich ein Beitrag zum Unternehmen im Erbgang“. Nach einer einsemestrigen Lehrstuhlvertretung in Köln, an deren Ende Sie den fulminanten Erstsemester-Kongress veranstaltet haben (in gewisser Weise ein Vorläufer zu unserer heutigen hoch erfolgreichen Einführungswoche für Studienanfänger) haben Sie im Jahre 1998 die Professur (C 4) für Bürgerliches Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht und Zivilprozessrecht in Hagen übernommen, die mit einer Lehrtätigkeit in Düsseldorf verbunden war. Während Ihrer Hagener Zeit waren Sie auch Prorektorin für Lehre, Studium und Studienreform an der dortigen Hochschule gewesen. Zum 01.10.2000 wurden Sie an unsere Kölner Fakultät berufen und übernahmen den Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht und Europäische Privatrechtsentwicklung. Seither sind Sie auch Direktorin des Instituts für Arbeits- und Wirtschaftsrecht.

Meine Damen und Herren, die Berufung von Frau Kollegin Dauner-Lieb im Jahre 2000 hat durch die rein zufällige teilweise Namensgleichheit mit ihrem Vorgänger bundesweit Aufsehen erregt und zu verschiedenen Spekulationen Anlass gegeben. So wurde kolportiert, Herr Kollege Lieb habe seine Nachfolgerin nach deren Rufannahme geheiratet, um die Lehrstuhlbesetzung erblich ausgestalten zu können.

Heute darf ich Ihnen versichern, dass dies nicht den Tatsachen entspricht. Vielmehr will ich den Schleier des Geheimnisses lüften und Ihnen berichten, dass das Ehepaar Lieb in Wahrheit bereits seit weit über 20 Jahren verheiratet ist. Es ist also keine wissenschaftliche Erbfolge in Köln begründet worden. Vielmehr hat sich in kürzester Zeit einer breiteren Fachöffentlichkeit erschlossen, was die Berufungskommission unserer Fakultät von Anfang an festgestellt hatte: Frau Dauner-Lieb war und ist mit weitem Abstand die beste Bewerberin um die damals ausgeschriebene Nachfolge gewesen. Wer seither ihr riesiges Schrifttum und vor allem ihre herausragenden Veröffentlichungen zum neuen Schuldrecht sowie ihren neuen mehrbändigen Anwaltskommentar zum BGB und unübersehbar viele andere wissenschaftliche Aktivitäten verfolgt hat, kann dies nur aus vollem Herzen bestätigen. Ihre exorbitante Arbeitskraft wird auch deutlich, wenn man trotz ihrer intensiven wissenschaftlichen Arbeit und ihres außerordentlichen Einsatzes in der Lehre bedenkt, dass sie im Nebenamt Richterin am OLG Köln ist, dass sie ab diesem Jahr Prorektorin unserer Universität sein wird, dass sie eine intensive Vortragstätigkeit entfaltet hat und nicht zuletzt, dass sie einen ungewöhnlich umfangreichen Einsatz bei der Umsetzung der neuen Juristenausbildung gezeigt hat (wofür ich mich als Dekan an dieser Stelle noch einmal ganz besonders bedanken darf). Mit welchem Engagement und welcher Leidenschaft, aber auch mit welcher menschlichen Ausstrahlungskraft, sympathischen Offenheit und Wärme sie ihre weitgefächerten Tätigkeiten in Forschung und Lehre entfaltet, mag die folgende kleine Begebenheit verdeutlichen: So haben Studenten aus Düsseldorf und Hagen versucht, durch einen Fackelzug vor ihrem privaten Haus im Jahre 2000 ihren dortigen Weggang zu verhindern, aus Kölner Sicht freilich gottlob ohne Erfolg.

Meine Damen und Herren, nachdem die Kölner Rechtswissenschaftliche Fakultät im vergangenen Jahr zusammen mit Bonn und Freiburg beim echten Forschungsranking (nicht beim Kuschelranking) auf Platz 1 gelandet ist und wir in den letzten Tagen hören und lesen konnten, dass nunmehr auch die aktuelle Miss Germany eine Kölner Jurastudentin ist, will ich mich in gewohnt dekanaler Bescheidenheit nicht zu den vielfältigen weiteren Erfolgen unserer Fakultät äußern. Erlauben Sie mir nur noch einige wenige Sätze zur künftigen Entwicklung. Im Rahmen der Umsetzung der neuen Juristenausbildung, bei der wir aufgerufen waren, nach unseren Möglichkeiten und Spezialisierungen in Forschung und Lehre neue Schwerpunktbereiche im Hauptstudium einzurichten, hat die Kölner Fakultät bekanntlich mit insgesamt 16 Schwerpunktbereichen das deutschlandweit mit Abstand umfangreichste Angebot erstellt. Dies war nicht zuletzt als Nachweis unserer Vielfalt und Leistungsfähigkeit gedacht. Nunmehr hat die Fakultät über ihre schon bisher be-

stehenden insgesamt 25 Spezialinstitute hinaus im SS 2004 ein neues Institut für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht gegründet. Unmittelbar vor der Gründung steht eine Forschungsstelle für Schiedsgerichtsbarkeit und außergerichtliche Streitbeilegung. Fest geplant ist weiterhin im Jahre 2005 die Schaffung eines Instituts für Medizin- und Gesundheitsrecht. Auch die Überlegungen für einen Forschungsschwerpunkt im Insolvenzrecht machen Fortschritte. Intensiv weitergeführt wird der Ausbau des Medienrechts in den schönen neuen Räumen. All dies sollte uns veranlassen, hoffnungsvoll und frohgemut in die Zukunft zu schauen. Wir tun dies vor dem Hintergrund, dass es uns unmittelbar vor Ende des Jahres 2004 gelungen ist, die letzte noch freie Professorenstelle an der Fakultät, nämlich die strafrechtliche Nachfolge von Herrn Hirsch bzw. Bernsmann, exzellent zu besetzen. Die Kölner Fakultät insgesamt hat m. E. also hervorragende Perspektiven trotz der schwierigen Rahmenbedingungen. Ich habe dies im vergangenen Sommer auf unserem ersten Fakultätstag näher ausgeführt und will es deshalb hier nicht im Einzelnen wiederholen. Hüten sollten wir uns vor dem Zeitgeist, der heute in jeder Institution einen derart gravierenden Reformbedarf zu erkennen meint, dass nur bei vollständiger Transformation Rettung vor dem Ruin möglich erscheint. Nach weit verbreiteter Auffassung müsste eine solche Transformation Patchworkcharakter haben, so dass wir also die künftigen Schulen aus Finnland, die Arbeitsmärkte aus den Vereinigten Staaten, die Bevölkerungspolitik aus Frankreich, den Sozialstaat aus Schweden und die Einwanderungsgesetze aus Neuseeland importieren. Bevor wir dergestalt in die Zukunft aufbrechen, sollten wir uns dem Vortrag von Frau Kollegin Dauner-Lieb zuwenden, die uns sicherlich interessante Auskünfte zur Qualität grundlegender Rechtsreformen der jüngsten Zeit geben kann.

Meine Damen und Herren, freuen Sie sich deshalb mit mir auf einen ganz gewiss spannenden und fulminanten Vortrag. Die schon im Thema angesprochenen Bereiche haben die meisten von uns in den vergangenen vier Jahren in vielen Einzelheiten unglaublich in Atem gehalten. Umso interessanter ist es nun, wenn uns eine Spezialistin einmal die großen Zusammenhänge aufzeigt. Frau Dauner-Lieb: Sie haben das Wort.

Barbara Dauner-Lieb

Der Effizienzgedanke in der modernen Gesetzgebung

Spectablis, lieber Habilitationsvater, liebe Doktoranden, liebe Kollegen und Freunde, meine Damen und Herren!

Unsere Studierenden sind unsere Aufgabe, unsere Doktoranden sind unser Stolz. Die Doktoranden des Jahres 2004, die wir heute feiern, dokumentieren durch die Bandbreite der von ihnen behandelten Themen und durch die Qualität ihrer Untersuchungen und Ergebnisse plastisch das hohe wissenschaftliche Potential, die Innovationsfähigkeit und die Leistungsbereitschaft unseres juristischen Nachwuchses. Meine Doktoranden sind für mich eine Quelle des Vergnügens. Das gemeinsame Ringen um Themenfindung und präzise Problemformulierung, um solide Bestandsaufnahme des Sach- und Streitstands und mutige Entwicklung eigenständiger Ansätze sowie nicht zuletzt um sprachliche Optimierung des Manuskriptes, erheitert mich so gut wie immer. Schon deshalb habe ich mich spontan bereit erklärt, im Rahmen dieser Doktorandenfeier doch noch eine Antrittsvorlesung hier in Köln zu halten, obwohl ich nach meiner sehr schönen Zeit an der Fernuniversität Hagen nun schon seit vier Jahren Mitglied der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln bin.

Der Versuch, ein geeignetes Thema zu finden, das alle Forschungsgegenstände meiner Doktoranden des Jahres 2004 abdeckt, war von vornherein zum Scheitern verurteilt: Zwischen dem Existenzvernichtungseingriff des GmbH-Gesellschafters (von *Daniel Rubner*, der heute den Mount Kenya besteigt) und der digitalen Signatur (von *Clemens Heusch*) liegen eben Welten. Ich habe daher eine methodische Frage ausgewählt, mit der sich – ganz themenunabhängig – derzeit fast alle Doktoranden auseinandersetzen müssen, nämlich die Frage nach der Bedeutung ökonomischer Argumente und Modelle für die rechtswissenschaftliche und rechtspolitische Arbeit. Nach einem theoretischen Teil werde ich sie an drei praktischen, repräsentativen und politisch besonders aktuellen Problemfeldern verdeutlichen. Schon weil viele anwesende Gäste keine Juristen und auch keine Ökonomen sind, aber auch angesichts der Knappheit der mir gewährten Ressource Zeit, werde ich dabei zwangsläufig vereinfachen, vielleicht sogar vergrößern müssen; die Spezialisten bitte ich insoweit um Nachsicht und Geduld. Gegenstand der folgenden Überlegungen sind im übrigen nicht bereits abgeschlossene, wissenschaftlich nach allen Seiten abgesicherte Forschungsergebnisse, sondern spannende und vielleicht teilweise auch beunruhigende Beobachtungen.

I. Zur "Ökonomisierung" der rechtswissenschaftlichen und rechtspolitischen Diskussion

1. Ein neuer Zeitgeist

Ökonomie ist in allen Lebensbereichen auf dem Vormarsch. Während lange Zeit Kategorien wie Wirtschaftlichkeit, Markt, Leistung, Produktivität außerhalb der Unternehmenspraxis wenig populär waren, hat sich der Wind in den letzten Jahren gedreht: Die Evangelische Kirche beauftragt Unternehmensberater, an die Diakonie werden betriebswirtschaftliche Maßstäbe angelegt, in den Universitäten wird der Wettbewerb bei der Einwerbung von Drittmitteln immer mehr zu einem zentralen Thema. Eine populäre Illustrierte bringt den neuen Zeitgeist auf den Punkt: Früher – so zitiert sie einen Intellektuellen – habe er gedacht, man müsse das Feuilleton lesen, um die Welt zu verstehen; heute wisse er, dass man den Wirtschaftsteil lesen müsse. Ganz auf der Linie dieser Grundstimmung sind ökonomische Kategorien über die Parteigrenzen hinweg auch im politischen Raum salonfähig geworden: Markt, Deregulierung, Privatisierung, Synergieeffekt, Leistungsanreize, Elitebildung sind einige der Schlüsselreize, mit deren Hilfe man hofft, dem tatsächlichen oder vermeintlichen Reformstau in unserem Lande zu Leibe rücken zu können. Das populärste Zauberwort ist derzeit wohl die *Effizienz*. Wer ein Effizienzdefizit behauptet oder eine Effizienzsteigerung fordert oder verspricht, hat im öffentlichen Diskurs zunächst einmal gute Karten. Der umgangssprachliche Kern des Begriffs der Effizienz ist von hoher "intuitiver Attraktivität". Das abstrakte Postulat, dass mit einer gegebenen Menge an Gütern ein maximaler Nutzen erzielt oder dass ein bestimmter, erwünschter Nutzen mit einem minimalem Gütereinsatz erreicht werden sollte, ist von so hoher Alltagsplausibilität, dass es allgemeine Zustimmung findet.

2. Klassische Rechtswissenschaft und Ökonomie

Für den Juristen, vor allem für den Wirtschaftsrechtler, ist die Befassung mit ökonomischen Zusammenhängen, die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit Wirtschaftswissenschaftlern, nichts Neues. Die zentralen Materien Bilanzrecht und Steuerrecht sind stärker ökonomisch als juristisch geprägt. Eine solide gesellschaftsrechtliche Beratung bei M&A-Transaktionen ist ohne Verständnis der zentralen Bewertungsfragen nicht möglich. Eine Doktorarbeit zur neuen Fusionskontrollverordnung (von *Kirill Farbmann*) muss sich ganz selbstverständlich schwerpunktmäßig mit dem wirtschaftswissenschaftlichen Schrifttum auseinandersetzen.

Auch das klassische Privatrecht ist keineswegs ökonomieneutral. So lässt sich schon das zentrale Prinzip der Vertragsfreiheit auf ein liberales Sozial- und Wirtschaftsmodell zurückführen, das den Selbststeuerungskräften des Marktes mehr zutraut, als interventionistischen Eingriffen des Staates. So lassen sich zahlreiche Grundsatzentscheidungen des Bürgerlichen Rechts auch als Ergebnis einer bewusst oder unbewusst ökonomisch geprägten Abwägung interpretieren; genannt sei nur die Entscheidung für das Verschuldensprinzip im Recht der Leistungsstörungen. Der auch für das Privatrecht bedeutsame Verhältnismäßigkeitsgrundsatz lässt sich als juristische Formulierung der Forderung nach einer vernünftigen Kosten-Nutzen-Relation deuten. Auch die weit verbreitete Vorstellung einer ökonomischen Ignoranz der Väter des BGB liegt neben der Sache: Nicht nur die langen und heftigen Diskussionen im Reichstag zum Schadensersatz wegen Wildschäden lesen sich – abgesehen natürlich von der Terminologie – wie eine exemplarische Fallstudie ökonomischer Analyse. Die viel wichtigeren Entscheidungen gegen einen allgemeinen deliktsrechtlichen Vermögensschutz und gegen eine allgemeine deliktische Gefährdungshaftung beruhen auf der damaligen Erwägung, die unternehmerische Initiative auch im volkswirtschaftlichen Gesamtinteresse nicht allzu sehr zu hemmen.

Für den Juristen, dessen Schwerpunkt nicht auf den ganz offensichtlich ökonomisch geprägten Spezialmaterien liegt (Bilanzrecht, Steuerrecht, Kartellrecht, Gesellschaftsrecht), sind diese Zusammenhänge freilich im Arbeitsalltag nicht ohne weiteres augenfällig. Er sieht das Privatrecht seit dem Studium in aller Regel überwiegend aus der Perspektive des Richters oder des forensisch tätigen Anwalts, der ein in der Vergangenheit entstandenes Problem auf der Grundlage des geltenden Rechts beurteilen muss. Der Richter wird es meistens nicht für seine Aufgabe halten und auch nicht die Zeit dafür haben, über die ökonomische Sinnhaftigkeit der anzuwendenden Normen und über die ökonomischen Folgen seiner Entscheidung nachzudenken. Er hat den konkreten Rechtsfall unter die vorgegebenen Rechtsnormen zu subsumieren. Diese Ex-Post-Perspektive nimmt in Deutschland nach wie vor überwiegend auch die Rechtswissenschaft ein: Sie simuliert in Lehre und Wissenschaft die Aufgabe des Richters, mit dem vorhandenen rechtlichen Material vernünftig, d.h. methodengerecht, umzugehen. Dabei stützt sie sich auf die traditionellen Auslegungsprinzipien der grammatikalischen, systematischen, historischen und teleologischen Auslegung, mit deren Hilfe sie den Sinn einer unklaren und interpretationsbedürftigen Vorschrift ermittelt. Es ist offensichtlich, dass hier ökonomische Überlegungen nur dann eine Rolle spielen dürfen, wenn der Gesetzgeber Sinn und Zweck einer Norm ausdrücklich ökonomisch definiert hat.

3. Zur ökonomische Analyse des Rechts

Eine besondere Rolle in den Beziehungen zwischen Recht und Ökonomie, zwischen Rechtswissenschaft und Wirtschaftswissenschaft, nimmt die *ökonomische Analyse des Rechts* ein. Seit etwa 20 Jahren beschäftigt sich diese aus den USA stammende Forschungsrichtung mit der Frage, welche *Folgen* Rechtsnormen und gerichtliche Entscheidungen in der Wirklichkeit auslösen. Sie bewertet diese Folgen aus ökonomischer Sicht und macht Vorschläge, wie Recht zu gestalten ist, damit es ökonomisch erwünschte Folgen bewirkt. Im Mittelpunkt dieser ökonomischen Theorie des Rechts steht der REM, rational-egoistischer Mensch, (oder REMM resourceful, evaluative, maximizing man), der vernünftig und nutzenmaximierend handelnde homo oeconomicus. Er soll – so das Postulat – durch Rechtsnormen so gelenkt werden, dass sein egoistisches Verhalten gleichzeitig auch gesamtwirtschaftlich effizient ist. Dabei werden solche Konsequenzen als effizient angesehen, die den gesellschaftlichen Wohlstand erhöhen. Der wohlfahrtsökonomische Effizienzbegriff der ökonomischen Analyse des Rechts geht damit über den alltagssprachlichen Effizienzbegriff der Wirtschaftlichkeit hinaus: Der ökonomischen Analyse des Rechts geht es nicht nur um die Optimierung einer Zweck-Relation im Hinblick auf ein beliebig vorgegebenes Ziel (Wirtschaftlichkeit). Sie erklärt vielmehr die Effizienz selbst zu dem Ziel, an dem alle anderen Ziele gemessen werden und dem sich alle anderen Ziele unterzuordnen haben. Dabei geht die ökonomische Analyse davon aus, dass sich Effizienz im Regelfall ohne staatlichen Eingriff durch private Verhandlungen der rational- und nutzenmaximierend handelnden Personen von selbst einstellt. Daher soll das Recht grundsätzlich nach marktmäßigen Gesichtspunkten gestaltet werden. Nur bei Versagen des Marktes, etwa aufgrund prohibitiv hoher Transaktionskosten, soll das Recht eingreifen und dann die Lösung rekonstruieren, die sich bei funktionierendem Markt von selbst eingestellt hätte; es soll also den Markt "simulieren".

Die ökonomische Analyse des Rechts hat im Establishment der Zivilrechtswissenschaft zunächst wenig Anklang gefunden. Man stieß sich insbesondere am Leitbild des REM, der als höchst unsympathischer Zeitgenosse schlecht mit dem Menschenbild des Grundgesetzes in Einklang zu bringen ist. Inzwischen wurden freilich viele Angriffsflächen durch Weiterentwicklung und Verfeinerung der Modelle beseitigt. Der zentrale juristische Einwand gegen den Ansatz der ökonomischen Analyse konnte freilich nicht entkräftet werden: Die Frage, was im konkreten Fall gemeinwohlförderlich ist und wie der Gemeinwohlzuwachs im Verhältnis zu den

Kosten rechnerisch zu bewerten ist, kann doch nur aufgrund einer *autonom wertenden Entscheidung* beantwortet werden.

Dennoch ist seit einigen Jahren ein deutlicher Trend zu intensiver und tendenziell wohlwollender Auseinandersetzung mit diesem Forschungsansatz und seinem Effizienzpostulat zu verzeichnen. Die ökonomische Analyse ist regelmäßig Thema von Arbeitsgruppen von Ferienakademien der Studienstiftung. So gut wie alle die mir zur Begutachtung vorgelegten Anträge auf Gewährung eines Promotionsstipendiums oder auf Förderung eines Auslandsaufenthaltes greifen in irgendeiner Form auf die ökonomische Analyse zurück. Ein ganz klares Indiz für die stille, späte Karriere der ökonomischen Analyse sind aber vor allem die immer zahlreicher werdenden juristischen Publikationen, die mehr oder weniger intensiv auf die Ansätze der ökonomischen Analyse zurückgreifen. Beispielhaft genannt sei nur der von *Schmidtchen/Weth* herausgegebene Band zur Funktionsfähigkeit der Justiz, "Der Effizienz auf der Spur", die große gesellschaftsrechtliche Monografie von *Ruffner*, "Die ökonomischen Grundlagen eines Rechts der Publikumsgesellschaft" sowie die hoch dekorierte und geradezu sprichwörtlich gewordene Doktorarbeit von *Eidenmüller*, "Effizienz als Rechtsprinzip".

4. Glaubwürdigkeitsverlust der klassischen Dogmatik?

Forscht man nach den Gründen für diese neue, auffällige Bereitschaft vor allem junger Zivilrechtswissenschaftler, die kostbare Ressource Zeit in die Auseinandersetzung mit der ökonomischen Analyse zu investieren, dann drängt sich sehr bald der Verdacht auf, dass Zweifel an der "Wissenschaftlichkeit" der traditionellen Zivilrechtsdogmatik eine nicht unerhebliche Rolle spielen. In den USA werden derartige Zweifel seit langem – allerdings im Hinblick auf das anders strukturierte Case Law – ganz offen thematisiert: So findet sich etwa die Formulierung, der Hauptzweck rechtlicher Regeln und Prinzipien liege darin, es dem Richter zu ermöglichen, seine auf andere Weise gefundene Entscheidung nachträglich zu rechtfertigen. Eine berühmte Analyse der traditionellen juristischen Argumentation gipfelt in dem Fazit, Jurisprudenz sei ein spezieller Zweig der Wissenschaft vom transzendentalen Unsinn. Bei uns würde man in der gerichtlichen Praxis entsprechende methodische Zweifel an der Existenz der einen, allein richtigen Lösung für einen Fall, bestenfalls in sehr vertrautem Kreis einräumen. Das wohlbekannte anwaltliche Bonmot, auf See und vor Gericht sei man allein in Gottes Hand, spricht allerdings für sich. Genährt werden diese Anfechtungen durch die kaum noch überschaubare und immer noch anwachsende Flut von neueren Gesetzen auf dem Gebiet des All-

gemeinen Privatrechts, des Gesellschaftsrechts und des Arbeitsrechts, deren handwerkliche Qualität und innere Konsistenz nach allgemeiner Auffassung zu wünschen lassen und die sich dementsprechend einem rationalen Handling mit Hilfe der klassischen Methodenlehre an vielen Stellen entziehen. Als wohl bekanntestes Beispiel sei nur das später noch ausführlich zu behandelnde neue Schuldrecht genannt: Wenn Rechtswissenschaftler, die das neue Gesetz maßgeblich mitgeprägt haben, bereits kurz nach seinem Inkrafttreten zu bestimmten, wichtigen Problemen Lösungen vertreten, die mit Wortlaut und Systematik der Norm sowie mit dem in den Materialien dokumentierten Willen des Gesetzgebers ganz eindeutig nicht zu vereinbaren sind, verliert Dogmatik ihre legitimierende Wirkung; erwähnt sei nur das Problem der Verjährung von kaufrechtlichen Ansprüchen auf Ersatz von Mangelfolgeschäden. Für zusätzliche Verunsicherung sorgt die immer schneller voranschreitende Europäisierung des Privatrechts, deren dogmatische Konsequenzen im einzelnen überhaupt noch nicht überschaubar sind.

Der sich m.E. bereits recht deutlich abzeichnende Glaubwürdigkeitsverlust der klassischen Dogmatik könnte einmal die deutliche Neigung vieler junger Rechtswissenschaftler erklären, sich aus den dornigen Niederungen des geltenden Rechts und der juristischen Praxis zurückzuziehen und sich stärker rechtspolitischen und rechtstheoretischen Fragestellungen zuzuwenden. Vor allem aber könnte der Verlust von Vertrauen in das Problemlösungspotential traditioneller Dogmatik die Hinwendung vieler junger Zivilrechtswissenschaftler zur ökonomischen Analyse oder jedenfalls zu ökonomisch fundierten Erkenntnismodellen bilden: Sie wird – ich bin jetzt etwas ironisch – möglicherweise zur Überwindung wissenschaftlicher Minderwertigkeitskomplexe instrumentalisiert: So wirbt etwa *Eidenmüller*, die ökonomische Analyse eröffne der Rechtswissenschaft die Chance, sich zu einer Realwissenschaft im Sinne der modernen Wissenschaftslehre zu entwickeln. Außerdem könne ein Rückgriff auf die ökonomische Analyse des Rechts dazu beitragen, die Methodenlehre zu internationalisieren und damit die provinziellen Grenzen der nationalen Rechtsordnungen zu überwinden.

5. Zwischenbilanz

Als Zwischenergebnis der sehr knappen theoretischen Betrachtungen ist festzuhalten, dass die ökonomische Analyse des Rechts trotz gewichtiger Einwände gegen den theoretischen Grundansatz in der Zivilrechtswissenschaft zunehmend Beachtung findet. Wie immer sie im einzelnen beurteilt wird, im Ergebnis kann jedenfalls kein Zweifel daran bestehen, dass sie maßgeblich dazu beigetragen hat, dass Effi-

zienzüberlegungen in der rechtswissenschaftlichen und rechtspolitischen Diskussion heute eine nicht unerhebliche Rolle spielen. Dies soll im folgenden an praktischen Beispielen verdeutlicht werden.

II. Der Effizienzgedanke in der Schuldrechtsreform

1. Eine "große" Lösung

Gegenstand der berühmten Schuldrechtsreform waren die ersten beiden Bücher des BGB, des Bürgerlichen Gesetzbuches. Das BGB enthält bekanntlich die Grundlagen unseres Privatrechts. Es befasst sich etwa mit dem Zustandekommen von Verträgen und vor allem der Frage, wie es weitergeht, wenn bei der Vertragsabwicklung etwas schief läuft, also sog. Leistungsstörungen auftreten, insbesondere Verspätungen oder Mängel der geschuldeten Leistung. Wir alle kommen täglich – ob uns dies bewusst ist oder nicht – vielfach mit den Regelungen des BGB in Berührung. Das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts, das vor rund drei Jahren in Kraft getreten ist, hat dem BGB ein völlig neues Gesicht gegeben. Der Gesetzgeber hatte die zum 1. Januar 2002 umzusetzende Verbrauchsgüterkaufrichtlinie – also eine europarechtliche Vorgabe – zum Anlass für die Durchsetzung einer "großen Lösung" genommen, die inhaltlich maßgeblich von prominenten Rechtswissenschaftlern gestaltet worden ist.

2. Zur rechtspolitischen Zielsetzung

Auf den ersten Blick könnte es eher fern liegend erscheinen, die Schuldrechtsreform mit Ökonomie in Verbindung zu bringen. Ausdrückliche Bezugnahmen auf ökonomische Kategorien, insbesondere den Effizienzgedanken, finden sich in den Materialien nicht. Bei genauerer Analyse und entsprechender Sensibilisierung wird man freilich schon bei dem gesetzgeberischen Grundanliegen fündig: Die rechtspolitische Zielstellung der Schuldrechtsreform unterscheidet sich ganz grundsätzlich vom Anliegen "normaler" Gesetzgebungsprojekte, etwa im Steuerrecht oder im Arbeitsrecht. Diejenigen Änderungen, die über die zwingenden Vorgaben der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie hinausgehen, also nicht unbedingt erforderlich waren, sollten im wesentlichen nicht zu einer Veränderung der Rechtslage führen, sondern zu einem "einfacher handhabbaren und übersichtlichen Recht". Es ging also – in ökonomischer Terminologie – um *Effizienzsteigerung*. Dementsprechend stellte der federführende Beamte des BJM auf einer Marketingveranstaltung für das Gesetzgebungsprojekt im Sommer 2001 hier in Köln Studierenden in Aussicht, er-

hebliche Zeit bei der Erarbeitung des bisher als extrem schwierig geltenden Leistungsstörungsrechts sparen und mit deutlich besseren Klausurergebnissen rechnen zu können; die Hochschullehrer wurden aufgefordert, sich rechtzeitig auf entsprechende Umschichtungen im Lehrplan einzustellen. Ob diese im politischen Raum offensichtlich unwiderstehliche Verheißung der Effizienzsteigerung in nachdenklicheren Fachkreisen überhaupt jemals ernst genommen worden ist, muss bezweifelt werden. So beklagte *Canaris*, die treibende und prägende Kraft der Schuldrechtsreform, bereits im März 2002, dass ihm bei der Vermittlung und Erklärung des neuen Rechts "Themen von herkulischem Anspruch" zuwüchsen. Viel interessanter für unseren Zusammenhang ist jedoch, dass die Frage nach den Kosten der Umstellung auf das neue Recht, etwa nach Schulungskosten bei Gerichten, Unternehmen, Behörden, oder nach Kosten notwendiger Ersatzanschaffungen in den öffentlichen Bibliotheken, von den Befürwortern der Reform nicht ernsthaft thematisiert, ja teilweise sogar lächerlich gemacht wurde.

3. Nacherfüllung

Von hohem Interesse für unsere Fragestellung sind weiterhin die wenigen Neuregelungen, die – vorgegeben durch die Verbrauchsgüterkaufrichtlinie – tatsächlich inhaltliche Änderungen gegenüber der bisherigen Rechtslage gebracht haben. Die praktisch aber vor allem auch dogmatisch wohl folgenreichsten Änderungen ergeben sich aus dem neuen Nacherfüllungsrecht, das vom deutschen Gesetzgeber mit einem Recht zur zweiten Andienung des Verkäufers verbunden worden ist (dazu die Arbeit von *Martina Schürholz*). Jeder von Ihnen kann täglich mit diesem neuen Institut konfrontiert werden: Der Käufer eines Gegenstandes, der sich später als mangelhaft erweist, konnte bisher gegen Rückgabe des Kaufgegenstandes sofort den Kaufpreis ganz oder teilweise zurückverlangen. Nunmehr hat er zusätzlich nach seiner freien Wahl einen Anspruch auf Nacherfüllung in Form von Reparatur oder Lieferung eines mangelfreien Gegenstandes. Er muss freilich auch seinerseits dem Verkäufer eine angemessene Frist zur Nacherfüllung geben, im Klartext, möglicherweise erst einmal wieder nach Hause fahren.

Diese neue Regelung wirft eine Fülle komplexer Probleme auf, die alle damit zusammenhängen, dass – *Volker Kitz* hat dies in seiner glänzenden Arbeit überzeugend nachgewiesen – der Kauf vom punktuellen Austauschverhältnis zu einem Vertrag mit gewissen Dauerschuldelementen weiterentwickelt worden ist. Besonders schwierig ist die Beurteilung, wann der Verkäufer eine Nacherfüllung verweigern kann. Die neue Regelung lautet insoweit: Der Verkäufer kann die vom Käufer

gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Dabei sind insbesondere der Wert der Sache in mangelfreiem Zustand, die Bedeutung des Mangels und die Frage zu berücksichtigen, ob auf die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Käufer zurückgegriffen werden könnte. Der Anspruch des Käufers beschränkt sich in diesem Fall auf die andere Art der Nacherfüllung; das Recht des Verkäufers, auch diese unter den Voraussetzungen des Satzes 1 zu verweigern, bleibt unberührt. Das Gesetz stellt also im Kern auf die Verhältnismäßigkeit der Nacherfüllungskosten ab, sieht eine Kosten-Nutzen-Abwägung im Einzelfall vor und greift damit letztlich auf Effizienzgesichtspunkte zurück. Auf den ersten Blick leuchtet es ein, dass zwischen Verkäufer und Käufer ein unter ökonomischen Aspekten überzeugender Interessenausgleich stattfinden soll. Das entscheidende Problem liegt freilich darin, dass die Subsumtion der gesetzlichen Maßstäbe in ganz erheblichem Umfang konkretisierende Wertungen erfordert. Dementsprechend ist die Handhabung dieser Regelung bereits jetzt im Schrifttum heftig umstritten. Jeder Jurist weiß, dass dies einen Zuwachs an Streitpotential zwischen Vertragspartnern bedeutet. Zusätzliches Streitpotential hat aber so gut wie immer die Konsequenz einer zusätzlichen Beanspruchung der Gerichte, denn nur dort wird für beide Seiten verbindlich geklärt, was denn nun im konkreten Fall verhältnismäßig (effizient) ist. Meine Hypothese, die ich durch zahlreiche weitere Beispiele stützen könnte, lautet daher, dass rechtliche Differenzierung, Feinsteuerung, Abstellen auf die Umstände des Einzelfalls, die den Stil des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes prägen, einen hohen Preis haben. Sie mögen zwar im Modell punktgenau das aus ökonomischen oder anderen Gründen gewünschte Ergebnis treffen, führen aber in der Realität zu einer häufigeren Beanspruchung der Gerichte.

4. Der Letztverkäuferregress gemäß § 478 Abs. 2

Eng mit dem Institut der Nacherfüllung hängt eine weitere komplexe, inhaltliche Änderung zusammen, der sog. Händlerregress (dazu die Arbeit von *Jörg Schumacher*), der zwar seine Wurzeln ebenfalls in den Vorgaben der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie hat, aber erst vom deutschen Gesetzgeber zu einem schneidigen Instrument des Händler- und Mittelstandsschutzes ausgebaut worden ist: Der Händler, der vom Letztverbraucherkauf wegen Mangelhaftigkeit des Kaufgegenstandes auf Nacherfüllung (Reparatur oder Austausch des Gegenstandes) in Anspruch genommen worden ist, kann von seinem Vorverkäufer Ersatz seiner Aufwendungen verlangen, und zwar unabhängig davon, ob diesen Vorverkäufer ein Verschulden für den Mangel der Sache trifft. Allerdings hat auch dieser Vorverkäufer ein ent-

sprechendes Rückgriffsrecht gegenüber seinem Vertragspartner, so dass im Modellfall die Kosten der Nacherfüllung - insbesondere die Kosten einer Reparatur - schließlich beim Hersteller des Produktes landen. In der Gesetzesbegründung deutet sich als rechtspolitische Zielsetzung eine volkswirtschaftlich motivierte Mängelprävention durch "Allokation der Mangelkosten beim Mangelverursacher" an. Im Schrifttum wird dies als klares Indiz dafür gedeutet, dass der Gesetzgeber - vielleicht nicht bewusst, aber der Sache nach - auf eines der bekanntesten Postulate der ökonomischen Analyse des Rechtes zurückgegriffen hat, nämlich das Konzept des "Cheapest Cost Avoider".

Dieser Ansatz - Schadenszuordnung zu demjenigen, der den Schaden verursacht hat und mit dem geringsten Aufwand vermeiden kann - hat offensichtlich eine so hohe Alltagsplausibilität, dass er im Rahmen der konkreten Problemstellung bisher überhaupt nicht kritisch hinterfragt wird. Dabei wird freilich übersehen, dass es bei den Nacherfüllungskosten des Letztverkäufers um etwas ganz anderes geht, als um Schäden an Eigentum oder Gesundheit, die unter die Produkthaftungsregeln fallen und bei denen das Konzept des "Cheapest Cost Avoider" wahrscheinlich passt. Es geht hier um den Ersatz reiner Vermögenseinbußen (Personalkosten für die Reparatur), deren Höhe weniger vom Verhalten des Herstellers als ganz wesentlich von unternehmerischen Entscheidungen des Letztverkäufers abhängt. So versuchen derzeit Teile des Handels für künftige Reklamationsfälle teure Reparaturkapazitäten aufzubauen und diese Kosten als sog. Handlingkosten über den Letztverkäuferregress auf die Hersteller abzuwälzen, obwohl diese die anfallenden Reparaturen meist sehr viel kostengünstiger vornehmen könnten. Der tiefere Grund für die sich abzeichnende Fehlsteuerung liegt darin, dass der Gesetzgeber von der allzu simplen wirtschaftspolitischen Prämisse einer generellen kompensationsbedürftigen wirtschaftlichen Unterlegenheit des Handels gegenüber dem Hersteller ausgegangen ist. Gegen diese Modellannahme spricht schon die große Vielfalt der Branchen und Betriebsformen. Neben dem Tante-Emma-Lädchen, an die der Gesetzgeber vorrangig gedacht hat, gibt es eben auch Aldi, Tchibo oder Schlecker, die ihre Marktmacht gegenüber den Zulieferern bzw. Herstellern ausspielen können.

III. Am Horizont: Die "große" Justizreform

1. Die Eckpunkte

Anders als das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz, das nun bereits drei Jahre geltendes Recht ist, befindet sich das aktuelle Projekt einer Justizreform noch in der Planungs- und Diskussionsphase. Es hat aber ebenfalls bereits – politisch nicht ganz ungefährlich – das Prädikat "große" Justizreform erhalten. Der aktuelle Diskussionsstand spiegelt sich plastisch in den Beschlüssen der Herbstkonferenz der JUMIKO (Justizministerkonferenz) vom 25.11.2004, deren Eckpunkte von Bundesjustizministerin *Zypries* mit "Wohll wollen und Interesse" betrachtet wird. Hintergrund der Debatte sind – ich zitiere im folgenden soweit wie möglich wörtlich – die "ständig steigende Belastung und die sich verändernden Rahmenbedingungen in der Justiz, insbesondere im finanziellen Bereich." Zwar habe auch die Justiz angesichts der allgemeinen Finanzsituation ihren Beitrag zur Konsolidierung im öffentlichen Bereich zu leisten. Dies dürfe jedoch nicht zu einer Schwächung der Dritten Gewalt führen, indem der Justiz die für eine qualitativ hochwertige Aufgabenerledigung notwendigen Ressourcen entzogen werden. Vielmehr sollten die bestehenden Sparzwänge zum Anlass für nachhaltige Strukturverbesserungen in der Justiz genommen werden.

Vor diesem Hintergrund werden u.a. folgende Reformansätze formuliert:

- Deregulierung durch möglichst weitgehende Vereinheitlichung der Gerichtsverfassungen und der Prozessordnungen für alle Gerichtsbarkeiten, durch Abschaffung der zweiten Tatsacheninstanz und schließlich durch Erweiterung der Möglichkeiten eines flexiblen Richtereinsatzes.
- Aufgabenübertragung/Auslagerung durch Übertragung von Aufgaben auf Notare (Stichwort: Blitzscheidung beim Notar), durch Privatisierung des Gerichtsvollzieherwesens, durch stärkere Einbindung der Industrie- und Handelskammern in die Registerführung sowie schließlich durch Förderung der konsensualen Streitbeilegung.
- Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement u.a. durch Leistungs- und Kostenrechnung, Justizcontrolling, Personalkostenbudgetierung, Benchmark-Verfahren, Balanced Score Card, Evaluation der richterlichen Arbeit.

Die viel beachtete Studie "Zukunftsfähige Justiz", die von der Niedersächsischen Justizministerin *Heister-Neumann* initiiert worden ist und u.a. von dem mit der ökonomischen Analyse des Rechts vertrauten Kollegen *Kirchner* und unserem Lehrbeauftragten *Dr. Mayen* erarbeitet wurde, war radikaler und hat die Problemanalyse sehr viel schärfer formuliert: Anlass für eine Justizreform seien überlange Verfahrensdauer, eine unnötige und oft unwirtschaftliche Aufblähung des Justizapparates, Überregulierung und eine unnötige Ausdifferenzierung der Gerichtsbarkeiten. Defizite werden auch bei der Ausbildung des richterlichen Nachwuchses gesehen: Die Schwächen der Juristenausbildung in Deutschland sei allgemein bekannt. Trotz ihrer vorgeblichen Justizlastigkeit könne sie eine qualitativ hochwertige Ausbildung für die Tätigkeit von Richtern nicht gewährleisten. (Man könnte über diese Überlegungen einen eigenen Vortrag halten.)

2. Zu Anlass und Zielstellung der Diskussion

Schon mein kurzer Bericht hat deutlich gemacht, dass für das Projekt Justizreform - anders als bei der Schuldrechtsreform - ökonomische Erwägungen eine ganz maßgebliche Rolle spielen. Schon der Diskussionsstil ist auffällig ökonomisch geprägt. Es wird reichlich aus dem Wörterbuch des modernen Managers geschöpft. Der Begriff der Effizienz spielt eine tragende Rolle. Auslöser für die konkrete Initiative ist ganz offensichtlich der sogar ausdrücklich erwähnte Sparzwang bei der Öffentlichen Hand. Man hält es aber nicht für ausreichend oder vielleicht auch nicht für politisch vermittelbar, sich auf die notwendige Kostensenkung zu beschränken, sondern will auch optimistische Ziele vermitteln. Der aktuelle Rechtsschutzstandard soll nicht nur erhalten, sondern sogar verbessert werden. Ziel der Effizienzüberlegungen ist es, mit weniger Aufwand bessere Ergebnisse als bisher zu erzielen.

3. Zur Forderung nach Verkürzung der Verfahren durch Abschaffung der zweiten Tatsacheninstanz

Gegen dieses allgemeine Postulat lässt sich theoretisch zunächst wenig einwenden. Die stützenden Detailargumente bleiben freilich bisher vielfach an der Oberfläche oder blenden wichtige Aspekte aus. Besonders plastisch lässt sich dies an der Forderung nach Verkürzung der Verfahren durch Eliminierung der zweiten Tatsacheninstanz, der Berufung, demonstrieren: Dieser Einschnitt in das geltende Rechtsmittelsystem würde bedeuten, dass die Partei, die den Prozess vor dem Eingangsgesicht verloren hat, das Verfahren in der zweiten Instanz nur noch im Hinblick auf Rechts- und Verfahrensfehler wieder aufrollen kann. Qualitätsabstriche

wären dabei aber nur dann zu vermeiden, wenn die Tatsachenprobleme in der Eingangsinstanz so sorgfältig und erschöpfend behandelt würden, dass eine Überprüfung des Urteils unter diesem Gesichtspunkt (in der Regel) entbehrlich wäre. Nach meiner Beobachtung ist dies derzeit nicht immer der Fall. Ursache dafür ist keineswegs die mangelnde Leistungsbereitschaft der Richter der ersten Instanz, sondern der außerordentlich hohe Erledigungsdruck und das Vertrauen, dass sich das Berufungsgericht die Angelegenheit ja ohnehin unter allen Gesichtspunkten noch einmal gründlich anschauen wird. Will man tatsächlich am Postulat gleich bleibender Qualität festhalten, dann muss man damit rechnen, dass jedenfalls ein Teil des bei den Berufungsgerichten eingesparten Zeitaufwandes künftig in der Eingangsinstanz anfallen wird. Damit wäre aber auch das Potential einer Einsparung von Richterstellen begrenzt.

4. Zur Ursachenforschung

Deutliche Defizite lassen sich derzeit auch in der Ursachenforschung feststellen: Die Frage nach den Gründen für die aktuelle Länge der Verfahren, die übrigens im internationalen Vergleich durchaus vorzeigbar ist, und nach den Hintergründen der hohen Belastung der Gerichte wird nicht vertieft geprüft. Dabei sind manche Ursachen mit Händen zu greifen: Von Bedeutung ist ganz sicherlich zunächst die von der Politik nicht ohne weiteres zu beeinflussende wirtschaftliche Großwetterlage: Wird mehr gekündigt, fallen mehr Kündigungsschutzprozesse an; befinden sich viele Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten, kämpfen die Gesellschafter häufig über die künftige Strategie vor Gericht. Von erheblicher Bedeutung könnten freilich auch der Umfang und der Inhalt der Aktivitäten des modernen Gesetzgebers sein. So führte die Verkürzung der Verjährungsfrist auf drei Jahre durch die große Schuldrechtsreform dazu, dass Ende 2004 tausende von Gläubigern es sehr eilig hatten, die Gerichte anzurufen, um die Verjährung zu unterbrechen. Im übrigen müssen neue Gesetze vom Richter erst einmal rezipiert werden. Mangelnde Erfahrung im Umgang mit einschlägigen Normen weckt Unsicherheit, Vorsicht und damit ein Bedürfnis nach Absicherung, die zusätzlich Zeit kostet. Sind die anzuwendenden Normen außerdem noch kompliziert, detailverliebt, einzelfallbezogen, dann schaffen sie nicht nur zusätzliches Streitpotential, sondern sind auch noch in ihrer Ausdeutung durch den Richter besonders aufwendig. Daraus folgt meine Hypothese, dass hier zwei gegenläufige politische Tendenzen aufeinander treffen: Die Neigung zur Vermehrung und Verkomplizierung des materiellen Rechts führt zu Belastungen der Justiz, die man durch organisatorische Reformen reduzieren zu können glaubt. Ein ähnliches politisches "venire contra factum

proprium" deutet sich im Hinblick auf die geforderte Flexibilisierung des Richtereinsatzes an. Dahinter steht die Vorstellung, dass man einen gut ausgebildeten Juristen ohne weiteres vom Verwaltungsrecht ins Sozialrecht, vom Sozialrecht ins Arbeitsrecht, vom Familienrecht ins Gesellschaftsrecht versetzen kann. Sie ignoriert einmal die Bedeutung von Erfahrung für die Qualität richterlicher Arbeit, steht aber vor allem im krassen Widerspruch zu den inzwischen leider teilweise erfolgreichen Versuchen, das deutsche Leitbild des breit ausgebildeten Volljuristen zu demontieren und die Studierenden nicht nur in der Referendarzeit, sondern bereits im Studium zu einer starken Spezialisierung zu zwingen.

5. Zur Frage der Qualität richterlicher Tätigkeit

Nur ganz wenige Andeutungen zum Thema Qualitätsmanagement und Evaluierung. Qualitätssicherung in der Justiz soll – ich zitiere noch einmal wörtlich die Beschlüsse der JUMIKO – gewährleisten, dass gesetzlich vorgegebene, selbst gesetzte sowie von den Rechtssuchenden Qualitätsanforderungen an die Justiz bei optimalem Ressourceneinsatz erfüllt werden. Die Realisierung dieses Postulats soll durch Evaluierung überprüft und durch moderne Leistungsanreize stimuliert werden. Dies setzt freilich zunächst einmal konsensfähige und objektiv messbare Kriterien für die Beurteilung richterlicher Tätigkeit voraus. Eine Auseinandersetzung mit diesem äußerst heiklen Thema hat nach meinem Eindruck noch nicht einmal ernsthaft begonnen: Was zeichnet denn einen guten Richter aus, so wäre zu fragen, abgesehen von Unparteilichkeit und Loyalität gegenüber der Rechtsordnung, die selbstverständlich sind? Kommt es auf die Qualität und Tiefe seiner rechtlichen Erwägungen an, oder auch auf die Geschwindigkeit der Erledigung? Dürfen Richter bei der Bearbeitung einzelner Fälle Effizienzüberlegungen in dem Sinne anstellen, dass ein bestimmter Fall nur einen begrenzten Aufwand lohnt, oder müssen sie alle Fälle mit gleichmäßiger Gründlichkeit bearbeiten? Dürfen sie mündliche Verhandlungen im Hinblick auf die Gesamtbelastung des Spruchkörpers verkürzen oder müssen sie nicht doch den Beteiligten effizienzneutral angemessene Gelegenheit zur Äußerung geben? Dürfen sie Wirtschaftlichkeitserwägungen in dem Sinne anstellen, dass sie den richterlichen Zeitaufwand auch unter dem Gesichtspunkt der Höhe des Streitwertes und der grundsätzlichen Bedeutung der Sache betrachten? In welchem Umfang dürfen Effizienzgesichtspunkte in dienstliche Beurteilungen einfließen? Sind die Richterpersönlichkeiten der Zukunft tatsächlich nur oder auch nur überwiegend unter den Hochschulabsolventen mit Topprädikat zu finden? Alle diese Fragen berühren die Grundlagen des richterlichen und des juristischen Selbstverständnisses und sind dementsprechend heikel. Von ihrer Beantwortung

könnten aber die Erfolgchancen von Justizreformen und übrigens auch von Reformen der juristischen Ausbildung maßgeblich abhängen.

IV. Zur Mitbestimmungsdiskussion

1. Ein deutsches Unikat

Mein dritter Untersuchungsgegenstand, die Mitbestimmung, liegt auf einem ganz anderen Gebiet als Schuldrechtsmodernisierung und Justizreform. Die aktuelle Diskussion über eine Reform des deutschen Mitbestimmungssystems ist aber besonders geeignet, meine Überlegungen abzurunden.

In Kapitalgesellschaften mit mehr als 2000 Beschäftigten wird nach dem Mitbestimmungsgesetz von 1976 der Aufsichtsrat, der den Vorstand zu überwachen und zu bestellen hat, zu gleichen Teilen mit Vertretern von Arbeitnehmern und Anteilseignern besetzt. In Pattsituationen hat der Vorsitzende des Aufsichtsrats ein doppeltes Stimmrecht, die berühmte Zweitstimme. Der Vorsitzende wird bei Nichteinigung von der Anteilseignerseite bestimmt. Von dieser sog. unternehmerischen Mitbestimmung zu unterscheiden ist die betriebliche Mitbestimmung durch den Betriebsrat nach dem Betriebsverfassungsgesetz von 1972. Ihr Anknüpfungspunkt ist grundsätzlich nicht das Unternehmen, sondern der einzelne Betrieb. Sie soll nach ihrer ursprünglichen Konzeption lediglich soziale und personelle Fragen betreffen, erstreckt sich inzwischen aber auch auf eine Vielzahl von wirtschaftlichen Angelegenheiten. Bei Streitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat entscheidet das Arbeitsgericht oder eine Einigungsstelle.

Trotz der scharfen juristischen Trennung zwischen betrieblicher und unternehmerischer Mitbestimmung – hier Arbeitsrecht, dort Gesellschaftsrecht – gibt es in der Praxis zahlreiche Verbindungen, die sich schon daraus ergeben, dass sehr häufig der Vorsitzende des Betriebsrats gleichzeitig stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats ist. Dieses historisch bedingte, weltweit einzigartige, deutsche Modell der Arbeitnehmerbeteiligung war lange Zeit in der rechtspolitischen Dimension ein Tabu. Obwohl es seit langem massive Unzufriedenheit gibt, wird von den Vorständen so gut wie nie öffentlich Kritik geäußert, aus Sorge um eine Gefährdung der Vertragsverlängerung. Ein führendes deutsches Großunternehmen bestellt zum für Personalangelegenheiten zuständigen Arbeitsdirektor nur Personen in der letzten Amtsperiode vor der Pensionierung, um eine entsprechende Unabhängigkeit kraft Alters zu gewährleisten. Die Regierungskommission "Deutscher Corporate

Governance-Kodex" erhielt den ausdrücklichen Regierungsauftrag, bei ihren Überlegungen die Mitbestimmung auszuklammern.

2. Der Vorstoß der Kommission Mitbestimmung von BDA und BDI

Umso aufsehenerregender und mutiger ist der Vorstoß von BDA und BDI. Sie haben im letzten Jahr eine gemeinsame, aus erfahrenen Praktikern und prominenten Arbeitsrechtlern zusammengesetzte Kommission, darunter auch mein lieber Kollege *Henssler*, eingesetzt, die Ende 2004 ein Konzept zur Erneuerung und Modernisierung der deutschen Mitbestimmung vorgelegt hat. Im Mittelpunkt dieses Konzepts steht ein Verhandlungsmodell. Die Unternehmen und ihre Arbeitnehmer sollen in die Lage versetzt werden, Art und Form ihrer Arbeitnehmerbeteiligung innerhalb eines gesetzlichen Rahmens unter Rücksicht auf die Bedürfnisse des konkreten Unternehmens zu vereinbaren. Nur für den Fall, dass eine Vereinbarung nicht zustande kommt, soll der Gesetzgeber eine bindende Regelung vorsehen, und zwar für das dualistische System eine Drittelbeteiligung im Aufsichtsrat. Zur Erneuerung der betrieblichen Mitbestimmung wird eine konsequente Flexibilisierung und Entbürokratisierung des Betriebsverfassungsgesetz empfohlen. Die Betriebsverfassung soll von allgemeinpolitischen Zuständigkeiten von Umweltpolitik, Chancengleichheit, Arbeitsbeschaffung und Bekämpfung von Fremdenfeindlichkeit befreit, Interessenausgleichs- und Sozialplanverfahren deutlich beschleunigt werden. Die Mitbestimmung in sozialen Angelegenheiten gemäß § 87 BetrVG soll in vielen Punkten modifiziert und korrigiert werden.

3. Ein neues Argumentationselement: Der Wettbewerb der Gesellschaftsrechtssysteme

Die Initiative wird ganz offen ausschließlich ökonomisch begründet: Das deutsche Mitbestimmungssystem erweise sich – so die Kernthese – zunehmend als Nachteil für die deutsche Wirtschaft und damit als Gefahr für den Standort Deutschland. Die neueste Rechtsprechung des EuGH zur Niederlassungsfreiheit habe dem Einzug ausländischer Kapitalgesellschaften ohne Mitbestimmung nach Deutschland eine weite Schneise geschlagen; von der neuen Europäischen Gesellschaft (SE) könnten deutsche Unternehmen nur bei einer grundlegenden Reform der Unternehmensmitbestimmung profitieren (dazu die Arbeit von *Tobias Brors*); die geplanten europäischen Richtlinien über die grenzüberschreitende Verschmelzung und die grenzüberschreitende Sitzverlegung könnten weitere Nachteile für deutsche Unternehmen mit sich bringen, wenn der deutsche Sonderweg der Unterneh-

mensmitbestimmung erhalten bliebe; schließlich hätten sich in der weltweiten Auseinandersetzung mit Corporate Governance internationale Standards herausgebildet, die in einem deutlichen Spannungsverhältnis zum deutschen System ständen. Angesichts dieser Entwicklungen seien grundlegende strukturelle Änderungen unvermeidlich, um im Wettbewerb der Gesellschaftsrechtssysteme mithalten zu können.

Mit dieser Argumentationsfigur des *Wettbewerbs der Rechtssysteme* erhält die Ökonomisierung der Rechtspolitik und Rechtswissenschaft eine neue Dimension, die für manchen Juristen alter Schule möglicherweise noch gewöhnungsbedürftig oder sogar schockierend ist: Nicht nur Unternehmen stehen miteinander im Wettbewerb, sondern auch Staaten, nämlich im Kampf um Unternehmen, Investoren, gute Köpfe. Erweisen sich rechtliche Rahmenbedingungen aus deren Sicht als ökonomisch unattraktiv, muss mit Investitionsverweigerung und Abwanderung gerechnet werden. Soziale und damit vielleicht aus der Sicht der Wirtschaft ökonomisch unattraktive Elemente der Rechtsordnung können – kontraproduktiv – höchst unerwünschte, unsoziale Folgen insbesondere in Form von Verlusten nationaler Arbeitsplätze haben. Dass diese Gefahren bereits real greifbar sind, leitet die Kommission – plausibel – daraus ab, dass das deutsche Modell im Ausland nicht akzeptiert wird und auch in Zukunft nicht vermittelbar sei.

4. Zwischen Verantwortungsbeteiligung und Investitionshemmnis

Trotz dieser bereits für sich genommen schlagenden Argumentation – das deutsche System wird vom Ausland nicht akzeptiert und gefährdet daher die Chancen der deutschen Wirtschaft im unvermeidbaren Prozess der Europäisierung und Globalisierung – stellt der Bericht Kosten und Nutzen des deutschen Systems auch im Detail noch einmal sehr sorgfältig gegenüber. Auf der positiven Seite wird u.a. notiert, dass die Mitbestimmung als geregelte Form der Konfliktbewältigung einen Beitrag zum sozialen Frieden leisten könne und dies in der Vergangenheit auch oft getan habe und dass die Einbindung von Arbeitnehmern in Entscheidungsprozesse auf einer institutionalisierten Grundlage zu einem höheren Verantwortungsbewusstsein gegenüber dem Unternehmen beitrage. Bemerkenswert ist insoweit, dass die alten antikapitalistischen Kampfbegriffe nicht einmal mehr erwähnt werden: Unbestritten sei Mitbestimmung eine staatliche Intervention und bedürfe deshalb der Rechtfertigung; sie lasse sich weder aus dem Sozialstaatsgebot ableiten, noch sei sie mit dem Argument der Demokratisierung der Wirtschaft begründbar. Im Vordergrund ihrer Rechtfertigung stehe vielmehr der Teilhabegedanke als Ausprägung individu-

alnützigen Arbeitnehmerschutzes. Dies werden die Gewerkschaften möglicherweise nach wie vor ganz anders sehen!

Den Vorteilen werden schwerwiegende Nachteile gegenübergestellt: Die Mitbestimmung sei eine wesentliche Ursache dafür, dass Deutschland kein attraktiver Standort für internationale Holdings und Investoren sei. Sie führe zu vielfachen Verzögerungen notwendiger Entscheidungen und bilde damit ein erhebliches Kostenrisiko. Die Größe der Aufsichts- und Betriebsräte führe zu ineffektiver Arbeit und einer Verzögerung der Entscheidungsprozesse. Ausländische Arbeitnehmer seien in international agierenden Unternehmen nicht repräsentiert. Die unmittelbar finanziell greifbaren Kosten der deutschen Mitbestimmung werden nur am Rande erwähnt: Die Aufwendungen für die Betriebsratsarbeit betragen im Jahr 2003 338,00 Euro pro Mitarbeiter. Die Kosten der letzten Aufsichtsratswahlen der Daimler-Chrysler-AG beliefen sich auf ca. 4,3 Mio Euro.

5. Würdigung

Das Gesamtfazit der Kommission lautet, dass eine breite politische Debatte über die Zukunft der Mitbestimmung überfällig sei. Wer Mitbestimmung erhalten wolle, müsse sie verändern, und sich den Herausforderungen der Internationalisierung der Wirtschaft stellen. Der eindringliche Appell hat bisher freilich noch nicht die gebührende Resonanz gefunden. Die meinungs- und medienwirksamen politischen Kräfte verweigern sich. Noch ist der ökonomische Leidensdruck der Wirtschaft offensichtlich nicht groß genug, um auf der politischen Ebene Wirkung erzielen zu können.

V. Zusammenfassung und Ausblick

Ich komme zum Schluss: Die stichprobenartige Beleuchtung von drei Gesetzgebungsprojekten in jeweils ganz unterschiedlichen Entwicklungsstufen hat ergeben, dass ökonomische Kategorien auch in der Rechtspolitik deutlich auf dem Vormarsch sind. Von einer systematischen, wirtschaftswissenschaftlich fundierten Durchdringung der jeweiligen Materien kann jedoch vorläufig keine Rede sein. Die ökonomische Analyse des Rechts als wissenschaftlicher Ansatz der Folgenabschätzung und Folgenbeurteilung bleibt vorläufig ein Spielzeug des Elfenbeinturms. Die zentralen politischen Figuren haben keine Zeit für allzu gründliche Vorüberlegungen, möchten möglicherweise aber auch gar keine Einwände hören. Es gibt verlässliche Indikatoren dafür, dass die vorhandenen Instrumente der Gesetzgebungs-

dienste zur Folgenabschätzung kaum in Anspruch genommen, teilweise sogar ganz bewusst gemieden werden. Ich verweise nur auf das hochinteressante Juristentagsgutachten von *Blum*. Ein institutionalisiertes und unabhängiges Impact Assessment – wie in den USA – gibt es bisher nicht. Effizienzgesichtspunkte interessieren den Gesetzgeber in erster Linie dann, wenn die Öffentliche Hand unter finanziellem Druck steht und Einsparmöglichkeiten greifbar erscheinen. Die Implementierungskosten von Reformen werden tendenziell unterschätzt und zu wenig thematisiert. Empirische Daten spielen bisher keine erkennbare Rolle. Bei aller Skepsis gegenüber Verallgemeinerungen lässt sich damit m.E. die These formulieren, dass in der Öffentlichkeit zunehmend positiv wahrgenommene ökonomische Begriffe, insbesondere der Begriff der Effizienz, in der Politik vor allem dazu verwendet werden, um unangenehme Maßnahmen besser zu vermarkten. Dabei werden neuerdings marktbezogene Ansätze bevorzugt.

Angesichts der allgemein positiven Hinwendung zum Markt und zum freien Spiel der Kräfte erstaunt es, dass sich für ein ganz zentrales Instrument unserer Privatrechtsordnung eine gegenläufige Tendenz feststellen lässt, nämlich für die Privatautonomie. Nicht zuletzt unter dem Druck der Vorgaben aus Brüssel ist im Zuge der Schuldrechtsreform die Vertragsfreiheit unter dem Gesichtspunkt des Verbraucherschutzes weiter massiv eingeschränkt worden. Während etwa im Gewerblichen Rechtsschutz auf nationaler und europäischer Ebene inzwischen das Leitbild des mündigen und verantwortlichen Verbrauchers, des *Homo Oeconomicus*, zum Durchbruch gekommen ist, der auf ausreichender Informationsgrundlage seine Angelegenheiten selbstverantwortlich regeln kann (dazu die Arbeit von *Falk Bömeke*), sollen für das Allgemeine Privatrecht offensichtlich andere Maßstäbe gelten. Die Verbrauchsgüterkaufrichtlinie hat dazu geführt, dass wesentliche Teile des Kaufrechts nunmehr zwingend und damit abweichenden vertraglichen Regelungen nicht mehr zugänglich sind. Dieser Trend wird bisher in der deutschen Rechtspolitik weitgehend unkritisch umgesetzt und auch noch verstärkt. Hier muss es zu einer rechtspolitischen Wende kommen: In der unmittelbar bevorstehenden Diskussion über die Entwicklung eines Europäischen Privatrechts muss die zentrale Bedeutung der Privatautonomie wieder in den Mittelpunkt gestellt werden. Will man sich wirklich Deregulierung und Marktorientierung auf die Fahnen schreiben, dann muss man auch berücksichtigen, dass die Vertragsfreiheit ein zentraler Baustein eines freiheitlichen und marktwirtschaftlich orientierten Privatrechts ist und dementsprechend jeder Eingriff in die Vertragsfreiheit einer überzeugenden Legitimation bedarf.

Doktoranden des Jahres 2004

Name	Thema der Dissertation	Betreuer
Abel, Udo	Rechts-, insbesondere Haftungsfragen beim nicht rechtsfähigen Verein nach der neueren Rechtsprechung des BGH zur GBR	Dauner-Lieb Grunewald
Alexander, Martin	Gerichtsstands- und Schiedsvereinbarungen im E-Commerce sowie außergerichtliche Streitbeteiligung	Mansel Steinbeck
Barillà, Giovanni Battista	Der Garantievertrag in Italien und in Deutschland	Sesta Mansel
Baumann, Ingo	Das internationale Recht der Satellitenkommunikation	Hobe von Danwitz
Bayer, Heiko	Grundfragen zur Anlehnung des Stundungsmodells der Insolvenzordnung an die Prozeßkostenhilfe - Eine Untersuchung insbesondere des durch die Anlehnung der Stundung an die Regelungen der Prozesskostenhilfe entstandenen Spannungsverhältnisses	Prütting Vallender
Becker, Ulrich	Grundrechtsschutz bei der Anerkennung und Vollstreckbarerklärung im europäischen Zivilverfahrensrecht	Mansel Schöbener
Bender, Wolfgang	Der Wegfall der Geschäftsgrundlage bei arbeitsrechtlichen Kollektivverträgen am Beispiel des Tarifvertrages und des Sozialplans	Preis Hanau
Berens, Petra	Der Grundrechtsschutz der Familie unter besonderer Berücksichtigung der kinderreichen Familie	Tettinger Muckel

Berger, Andreas	Die Bundesärztekammer. Eine verfassungsrechtliche Studie zu Status, Organisation und Aufgaben	Höfling Katzenmeier
Beulker, Jette	Die Eingriffsnormenproblematik in internationalen Schiedsverfahren Parallelen und Besonderheiten im Vergleich zur staatlichen Gerichtsbarkeit	Ehricke Berger
Beyer, Stefanie	Die Verantwortung für Gefahren bei der Überplanung und Bebauung risikobehafteter Flächen unter besonderer Berücksichtigung wiedereintretender flurnaher Grundwasserstände infolge der Stilllegung von Bergbaubetrieben - Der Anspruch des vom Grundwasseranstieg Betroffenen auf Maßnahmen zur Gefahrenabwehr	Tettinger Schmitt- Kammler
Blask, Holger	Die Anwendbarkeit der Single-Entity Theorie im professionellen Fußball -Eine rechtsvergleichende Analyse der Bewertung im US- amerikanischen, englischen, deutschen und europäischen Kartellrecht-	Ehricke Baur
Bömeke, Falk Rouven	Beurteilung von Werteklame durch die Konkretisierung des Verbraucherleitbildes Vorhersehbarkeit von wettbewerbswidrigen Handlungen nach Aufhebung von Rabattgesetz und Zugabeverordnung und der Reform des UWG unter Einbeziehung europäischer Entwicklungen	Dauner-Lieb Steinbeck
Bömelburg, Regina	Der Selbstbelastungszwang im Insolvenzverfahren - Eine Untersuchung zur Reichweite des Verwendungsverbotes gemäß § 97 Absatz 1 Satz 3 Insolvenzordnung	Kohlmann Brauns

Böttcher, Lars	Verpflichtung des Vorstandes einer Aktiengesellschaft zur Durchführung einer Due Diligence beim Beteiligungserwerb (Zur Due Diligence als Verkehrssitte)	Dauner-Lieb Grunewald
Breideneichen, Ulf	Gütermarktregelnde Tarifvereinbarungen und Tariftreueerklärungen im Spannungsfeld der Wirtschaftsverfassung	Henssler Preis
Brellochs, Michael	Publizität und Haftung von Aktiengesellschaften im System des Europäischen Kapitalmarktrechts	Horn Grunewald
Brors, Tobias	Das System der Arbeitnehmer-Beteiligungs-Richtlinien als Grundlage für eine Europäische Betriebsverfassung?	Dauner-Lieb Preis
Brunn, Thomas	Die Anwendung von EG-Gruppenfreistellungsverordnungen nach dem neuen Kartellverfahrensrecht der VO 1/2003 und die Entzugsverfahren nach Art. 6 bis 8 der Vertikal-GVO	Baur Ehricke
Buchwald, Axel	Der Fall Tadic vor dem Internationalen Jugoslawientribunal im Lichte der Entscheidung der Berufungskammer vom 2. Oktober 1995	Kempen Hobe
Deich, Svenja	Die rechtliche Beurteilung von Zielvereinbarungen im Arbeitsverhältnis - Schwerpunkt Individualarbeitsrecht	Preis Henssler
Demuth, Ralf	Der einkommensteuerliche Mitunternehmerbegriff bei den freiberuflichen Einkünften	Lang Tipke

Dogan, Besir Fatih	Der Erwerb eigener Aktien im deutschen und türkischen Recht im Hinblick auf europäisches Recht	Grunewald Mansel
Dogan, Sezer	Ad-hoc-Publizitätshaftung - Zivilrechtliche Haftung wegen Verletzung von Ad-hoc-Publizitätspflichten nach dem Vierten Finanzmarktförderungsgesetz	Wiedemann Henssler
Dorndorf, Maximilian Dominik Fritz	Schutz vor Herkunftstäuschung und Rufausbeutung - Zugleich zum Anwendungsbereich des ergänzenden wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutzes in Anbetracht des markengesetzlichen Schutzes	Steinbeck Berger
Drescher, Tanja	Beginn des Menschseins im Sinne der §§ 211 ff StGB nach Fortfall des § 217 StGB a.F.	Hirsch Seier
Eckhoff, Katrin	Der Europäische Betriebsrat - Die Richtlinie 94/45/EG und das deutsche Umsetzungsgesetz EBRG	Wiedemann Preis
Enders, Germar	Neuerungen im Recht der Verbraucherdarlehensverträge - Fortschritt oder Rückschritt für den Verbraucherschutz?	Dauner-Lieb Grunewald
Englisch, Joachim	Dividendenbesteuerung in Deutschland und Spanien	Lang Tipke
Farbmann, Kyrill	Die Reform der Fusionskontrollverordnung als ein Beispiel der Europäischen Normsetzungspolitik	Dauner-Lieb Ehricke
Feldmann, Christine	Die Personenmarke - Möglichkeiten und Grenzen der markenrechtlichen Verwertung der Person - zugleich eine Betrachtung des Markenrechts im Wirkungskreis von Persönlichkeits- und Allgemeininteressen	Steinbeck Mansel

Fielenbach, Martin	Die Notwendigkeit der Aufnahme des Tierschutzes in das Grundgesetz - dargestellt am Verhältnis des Tierschutzes zur Wissenschaftsfreiheit	Muckel Sachs
Flemming, Harald	Aktuelle und zukünftige programmbegleitende Werbeformen im Rundfunk	Prütting Steinbeck
Franz, Alexander	Überregionale Effekientranzaktionen und anwendbares Recht - Eine kollisionsrechtliche Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung der Vorschrift des § 17a DepotG –	Mansel Krüger
Füsser, Sonja	Die Ausweitung der Sozialversicherungspflicht auf Selbständige in der gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung unter verfassungs- und europarechtlichem Blickwinkel	Muckel Nußberger
Gardette, Jean-Marie	Die Behandlung der "unangemessenen" Klauseln nach dem französischen "AGB"- Gesetz; eine rechtsvergleichende Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung des Versicherungsrechts"	Hübner Mansel
Göbbels, Julia	Durchleitungsverträge unter dem Wettbewerbsregime auf den Märkten für elektrische Energie	Baur Ehricke
Goebel, Anne Babette	Der betriebsverfassungsrechtliche Durchführungsanspruch gem. § 77 Abs. 1 S. 1 BetrVG	Hanau Preis
Gottzmann, Nicole	Möglichkeiten und Grenzen der freiwilligen Selbstkontrolle in der Presse und der Werbung - Der Deutsche Presserat und der Deutsche Werberat	Prütting Steinbeck

Grau, Timon	Unterrichtung und Widerspruchsrecht der Arbeitnehmer bei Betriebsübergang gemäß § 613a Abs. 5 und 6 BGB	Hanau Preis
Griebel, Jörn	Die Zurechnungskategorie der de facto- Organe im Recht der Staatenverantwortlichkeit	Hobe Schöbener
Gussone, Peter	Das Solidaritätsprinzip in der Europäischen Union und seine Grenzen	Kempen Schöbener
Hanau, Max Ulrich	Handeln unter fremder Nummer	Hübner Steinbeck
Hartmann, Beatrice	Die Insolvenzantragspflicht des faktischen Organs im Vergleich zu den insolvenzrechtlichen Pflichten des de facto director und des shadow director im englischen Recht	Henssler Ehrlicke
Heine, Vera	Die Umsetzung der "EG-Richtlinie über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen" im englischen und deutschen Recht	Mansel Krüger
Herrmann, Volker	Die Zwangsvollstreckung in die Domain - Zur Pfändbarkeit und Verwertung von Domain-Namen im Internet	Prütting Steinbeck
Heusch, Clemens-August	Die elektronische Signatur - Änderungen des Bürgerlichen Rechts aufgrund der Signatur-Richtlinie (1999/93/EG) durch das Gesetz zur Anpassung der Formvorschriften des Privatrechts an den modernen Rechtsgeschäftsverkehr vom 13. Juli 2001	Dauner-Lieb Hennrichs

Horsch, Saskia	Die Handelsvertretung im EG-Kartellrecht unter besonderer Berücksichtigung der Gruppenfreistellungsverordnung Nr. 2790/1999 und der Leitlinien für vertikale Beschränkungen	Schöbener Ehricke
Hünerbein, Iris	Straftatkonkurrenzen im Völkerstrafrecht - Schuldpruch und Strafe-	Weigend Walther
Hürten, Björn	Das Erfordernis der Gegenleistung (consideration) im englischen Vertragsrecht	Mansel Baur
Jung, Hye Young	Die verfassungsrechtliche Einordnung der städtebaulichen Umlegung auf der Basis der modernen Eigentumsdogmatik	Depenheuer Muckel
Kaiser, Susanne	Rückwirkender Vermögensübergang? Partage de l'indivision successorale und Erbteilung	Wacke Dauner-Lieb
Keßler, Isabel Maria	Straffälligkeit im Alter: Erscheinungsformen und Ausmaße	Walter Nestler
Kitz, Volker	Der Kaufvertrag als Dauerschuldverhältnis - Zugleich ein Beitrag zu Interessen und Interessenschutz beim Kauf unter dem Einfluss der Europäischen Privatrechtsentwicklung	Dauner-Lieb Haferkamp
Kluth, Frank	Der Prüflingenieur für Bauleistungen - Zugleich ein Beitrag zur Beleihung Privater mit hoheitlichen Befugnissen	Muckel Depenheuer
Knies, Harald	Das Patt zwischen den Gesellschaftern der zweigliedrigen GmbH	Wiedemann Henssler
Koll- Möllenhoff, Rainer	Das Prinzip des festen Grundkapitals im europäischen Gesellschaftsrecht	Horn Grunewald

Köster, Malte	Die Bestellung des Insolvenzverwalters im deutschen und englischen Recht	Ehricke Prütting
Krahe, Sascha	Die Haftungssystematik bei ärztlicher Arbeitsteilung und Zusammenarbeit in den Vereinigten Staaten von Amerika und in Deutschland	Hübner Katzenmeier
Krieger, Kai	Die gemeinschaftsrechtskonforme Auslegung des deutschen Rechts	Hobe Schöbener
Kunstein, Florian	Die elektronische Signatur als Baustein der elektronischen Verwaltung - Analyse des rechtlichen Rahmens elektronischer Kommunikation im Verwaltungsverfahren unter besonderer Berücksichtigung der Kommunalverwaltung	Tettinger von Danwitz
Kuntschik, Nina Maria	IFRS und steuerliche Gewinnermittlung am Beispiel immaterieller Vermögenswerte, insbesondere Forschungs- und Entwicklungskosten sowie Geschäftswerten	Henrichs Lang
Lahusen, Nikolaus	Inhalt und Schranken der Pressefreiheit - die rechtliche Problematik des Gratisvertriebs von Tageszeitungen	Höfling Steinbeck
Lange, Stefan	Verschuldens-unabhängige Vertragshaftung des Mieters für Schäden an der Mitsache?	Meincke Mittenzwei
Laub, Detlef	Die Nachgründung nach § 52 AktG als kapitalerhaltende Norm - Auswirkungen auf den Tatbestand und seine Anwendung nach dem Umwandlungsgesetz (UmwG)	Ehricke Grunewald
Lauth, Roman Franz	Antizipierte Notwehr	Hirsch Seier

Lee, Boo-Ha	Die Entscheidungserheblichkeit bei einer Vorlage nach Art. 100 Abs. 1 GG	Depenheuer Sachs
Lingscheid, Anja	Antidiskriminierung im Arbeitsrecht	Preis Henssler
Löser, Michael- Alexander	Rechtsfragen ausländischer Direktinvestitionen in Neuseeland	Berger Hübner
Ludwig, Daniel Robert	Neuregelungen des deutschen Internationalen Insolvenzverfahrensrechts	Mansel Katzenmeier
Marx, Iris	Möglichkeiten zum Schutz von musikalischen und filmischen Werken vor privaten digitalen Raubkopien nach dem deutschen und u.s.-amerikanischen Urheberrecht	Baur Steinbeck
Mellwig, Sebastian	Der Begriff des "engen Zusammenhangs" in Art. 29 a EGBGB Die kollisionsrechtliche Anknüpfungsvoraussetzung des "engen Zusammenhangs" in Art. 29a EGBGB unter Beachtung der kollisionsrechtlichen Regelungsvorgaben Europäischer Verbraucherschutzrichtlinien	Mansel Krüger
Menz, Andrea	Gesellschaftsrechtliche Haftung im Regime der Gefahrenabwehr: Die Sanierungsverantwortlichkeit nach § 4 Abs. 3 S. 4 Alt. 1 BBodSchG in der GmbH	Höfling Sachs
Merati-Kashani, Jasmin	Der Datenschutz im E-Commerce - die rechtliche Bewertung der Erstellung von Nutzerprofilen durch Cookies -	Tettinger von Danwitz
Merschmeyer, Marc	Die Kapitalschutzfunktion des Jahresabschlusses und Übernahme der IAS/IFRS für die Einzelbilanz	Henrichs Henssler

Merten, Jan Oliver	Private Entscheidungsträger und Medizinproduktekontrolle	Höfling Depenheuer
Möller, Christian	Die materiell unterkapitalisierte GmbH - Eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Rechtsprechung zum existenzvernichtenden Eingriff und aus rechtsvergleichender Sicht	Ehricke Grunewald
Mörsdorf, Oliver	Die zivilrechtliche Verantwortlichkeit für Verstöße gegen die Ad-hoc-Publizitätspflicht gemäß § 15 WpHG	Prütting Berger
Müller, Nadine	Rechtsgeschäftliche Forderungsabtretungen im internationalen Rechtsverkehr	Horn Berger
Necati, Lale	Arbeitszeitkonten bei flexibler Arbeitszeit	Preis Hanau
Neukirchen, Christoph	Die rechtshistorische Entwicklung der Adoption	Wacke Haferkamp
Oldemanns, Thomas	Vorratsgründung und Mantelverwendung - Alternativmöglichkeiten zum gesetzlichen Gründungsverfahren?	Ehricke Dauner-Lieb
Pelzer, Christina Maria	Die Kompetenzen der EG im Bereich Forschung Eine Analyse ihrer Reichweite und Grenzen vor dem Hintergrund des Art. 5 Abs. 3 GG - dargestellt am Beispiel der Gentechnologie	Kempfen Sachs
Perez-Ragone, Alvaro J.	Europäisches Mahnverfahren Ein prozessrechtshistorischer, -vergleichender und dogmatischer Beitrag zur Vergemeinschaftung der Inkassoverfahrensformen in der Europäischen Union	Prütting Katzenmeier

Pielach, Claudia	Haftungsfragen in der Telemedizin	Hübner Katzenmeier
Platt, Dörte	Quersubventionierung im Wettbewerbsrecht der Europäischen Union	von Danwitz Tettinger
Reese, Carolin	Großverbrechen und kriminologische Konzepte -Versuch einer theoretischen Integration –	Walter Weigend
Richter, Marcus	Grenzen aktiver Produktionsbehinderung im Arbeitskampf	Preis Hanau
Rosner, Christian	Marken- und lauterkeitsrechtlicher Schutz selektiver Vertriebsbindungssysteme	Steinbeck Ehricke
Rubner, Daniel	Solveat socius statt "caveat creditor"? - zur Haftung des GmbH-Gesellschafters wegen sog. existenzvernichtenden Eingriffs	Dauner-Lieb Henssler
Saturra, Marc	(Lokale) Agenda 21 - Rechtliche Auswirkungen, Umsetzungsmöglichkeiten und -grenzen, insbesondere auf kommunaler Ebene	Muckel Röger
Schautes, Dirk Christoph	Anwaltliche Unabhängigkeit - Eine rechtsvergleichende Untersuchung des deutschen und US-amerikanischen Berufsrechts	Grunewald Henssler
Schienze, Tanja	Die Besteuerung gemeinnütziger Organisationen in Deutschland und Frankreich	Lang Tipke
Schmauser, Marion	Das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz - Anwendungsprobleme aus der Praxis-	Baur Ehricke

Schmid- Kühnhöfer, Rüdiger	Die Staatlichkeit von Beihilfen Mittel- und Transferzurechnung nach Art. 87 Abs. 1 EG- Vertrag	Kempen Schöbener
Schneider, Saskia	Das Mandat des Betriebsrats zur Beschäftigungsförderung und -sicherung im Betrieb	Dauner-Lieb Preis
Schöler, Florian	Die Reform des Europäischen Kartellverfahrensrechts durch die Verordnung (EG) Nr. 1/2003	Kempen Ehricke
Schroeter, Nicolai Robert	Die kommunale Wirtschaftsförderung im Lichte des europäischen Beihilfenrechts	Hobe Schöbener
Schumacher, Jan	Das Informationssystem der Verschmelzung unter Beteiligung von Aktiengesellschaften	Grunewald Henrichs
Schürholz, Martina	Die Nacherfüllung im neuen Kaufrecht Zugleich ein Beitrag zum Schicksal von Stück- und Gattungskauf	Dauner-Lieb Steinbeck
Schützeberg, Jost	Der Notar in Europa - Eine rechtsvergleichende Untersuchung des deutschen, französischen, niederländischen und englischen notariellen Berufsrechts.	Henssler Grunewald
Seitz, Nicolai	Strafverfolgungsmaßnahmen im Internet	Nestler Seier
Sittel, Alexandra	Der Nießbrauch an Gesellschaftsanteilen	Ehricke Steinbeck

Sofiotis, Ilias	Der Zusammenhang zwischen dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung und dem Recht auf Informationszugang, erläutert anhand der Problematik der Informationshilfe - Unter Berücksichtigung der Vorgaben des Europäischen Gemeinschaftsrechts zum Datenschutz und zum Informationszugang	Tettinger Ennuschat
Soldierer, Harald	Die Höhe der Sicherheitsleistung im Umwandlungsgesetz - § 22 UmwG	Grunewald Horn
Spickerhoff, Kai	Aus- und Absonderung in der Insolvenz nach deutschem und französischem Recht	Prütting Ehricke
Stemmler, Thomas	Das "Neminem-laedere-Gebot" - zur Frage des Begriffs und der Existenz schutzbereichsimmanenter Grenzen der Freiheitsgrundrechte im Unterschied zu den sog. verfassungsimmanenten Schranken. Zugleich eine Abhandlung über die Weite des Grundrechtstatbestandes	Muckel Sachs
Stieß, Katrin	Anknüpfungen im internationalen Urheberrecht unter Berücksichtigung der neuen Informationstechnologien	Mansel Berger
Stindt, Birgitta	Private Arbeitsvermittlung - Effizienzsteigerung für den Arbeitsmarktausgleich durch mehr Kooperation und Wettbewerb	Preis Nußberger
Stuphorn, Frauke	Bankhaftung für Kreditauskünfte im deutschen und französischen Recht	Mansel Hübner
Suttkus, Jörn Alexander	Der Konsortialvertrag in der deutschen, französischen und belgischen Rechtsordnung	Mansel Grunewald

Teves, Julian	Mobiliarsicherheiten im deutschen und rumänischen Recht unter Einbeziehung des französischen und us-amerikanischen Mobiliarsicherungsrechts	Nußberger Berger
Theis, Alexander	Die Europäische Gegenseitigkeitsgesellschaft - Eine Alternative für deutsche Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit ?	Hübner Ehricke
Thelen, Daniel	Die Haftung des Sekundärschädigers für Gewalttaten anderer im US-amerikanischen Deliktsrecht (ausgehend von dem Problem rechtsextremistisch motivierter Gewalttaten)	Mansel Hübner
Uhlenbrock, Hanna-Maria	Gesetzliche Regelungen für nichteheliche Lebensgemeinschaften in Deutschland und Frankreich	Mansel Hübner
Uhlenbrock, Inga	Die Lösungsrechte des Versicherers bei Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht durch den Versicherungsnehmer - unter besonderer Betrachtung der Berufsunfähigkeitsversicherung	Hübner Katzenmeier
Verhoek, Corinna	Das fehlerhafte Arbeitsverhältnis	Hanau Preis
Versteyl, Sarah	Die Obergrenze arbeitsrechtlichen Schutzes - Arbeitsvertragsfreiheit auf dem Prüfstand -	Hanau Preis
Vieten, Nikolaus	Die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Wiedereinführung einer Vermögenssteuer unter besonderer Berücksichtigung des Halbteilungsbeschlusses des Bundesverfassungsgerichts	Kempen Höfling

Wahl, Axel	Die Haftung der GmbH-Gesellschafter wegen "Existenzvernichtung" - Verletzung der Vermögensbindung in der GmbH	Grunewald Ehricke
Weber, Markus	Mitgliederschutz in Vereinen durch staatliche Gerichte	Hübner Luig
Wipperfürth, Stella	Das Postwesen: Monopolrechte und Infrastrukturgewährleistungsauftrag	Stern von Danwitz
Yi, Kun Ho	Rechtsvergleich zwischen der deutschen und koreanischen Zusammenschlusskontrolle - Wettbewerblich bedeutsamer Zusammenschluss	Baur Hübner
Zech, Astrid	Möglichkeiten zur Beschränkung der deliktischen Haftung Minderjähriger im geltenden Recht	Grunewald Avenarius
Zierold, Oliver	Arbeitsrechtliche Gleichbehandlung und Diskriminierungsverbote im Entgeltbereich	Hanau Preis
Ziouvas, Dimitris	Das neue Börsenstrafrecht - Europäisierung und Legitimation	Walther Grunewald

II.
Antrittsvorlesungen
im Wintersemester 2004/05

I. Einleitung

Seit mit dem Erstreckungsgesetz¹ im Jahre 1992 die Bindung der Marke an den Geschäftsbetrieb entfallen ist, kann jede Privatperson ohne weiteres Marken zur Eintragung in das Register des Deutschen Patent- und Markenamts anmelden. Möchte der Anmelder sich keine neue Phantasiebezeichnung ausdenken, liegt es nahe, Namen oder Bilder berühmter verstorbener Persönlichkeiten als Wort- oder Bildmarken zur Eintragung anzumelden.² Beispiele hierzu finden sich zahlreich: So wurden - wenige Tage nach ihrem Tod - Namen wie Lady Diana, Frank Sinatra oder Mutter Theresa zur Eintragung als Marke angemeldet.³ Beliebt sind auch Namen historischer Persönlichkeiten wie etwa Johann Sebastian Bach, Martin Luther oder Theodor Fontane. Es wäre daher durchaus denkbar, dass ein Unternehmer auf die Idee kommt, die Eintragung des Namens Albertus Magnus als Marke für seine Produkte (bspw. für Schuhe) zu beantragen.

Neben den Namen kommen auch Abbildungen und damit Bilder berühmter Persönlichkeiten als Marke in Betracht. Das gilt etwa für das Konterfei von Mozart oder das Portrait-Foto von Michael Schumacher. Denkbar und als Werbeträger sicherlich nicht uneffektiv wäre es wohl auch, ein Foto von der berühmten Szene aus dem Film „Der blaue Engel“, in der die Hauptdarstellerin Marlene Dietrich leicht bekleidet auf einem Hocker sitzt, als Bildmarke einzutragen.

Gegen die Eintragung dieser Merkmale werden immer wieder Bedenken erhoben. Namen und Bildnisse von verstorbenen Personen gehören zum allgemeinen Kulturgut, so dass sich die berechnete Frage stellt, ob sie zugunsten Einzelner durch eine Markeneintragung monopolisiert werden dürfen. An dieser Stelle sollte man sich jedoch sogleich vergegenwärtigen, dass die Eintragung eines Persönlichkeitsmerkmals als Marke nicht dazu führt, dass der eingetragene Name oder das eingetragene Bild einer historischen Persönlichkeit nun nicht mehr von jedermann vervielfältigt oder in sonstiger Weise genutzt werden dürfen.⁴ Nur als Kennzeichnungsmittel für die Waren oder Dienstleistungen, für die das Merkmal als Marke

¹ Gesetz v.23.4.1992, BGBl. I, S. 938.

² Darüber hinaus ist inzwischen auch die Eintragung von Hörmarken möglich. Die Stimme einer bekannten Person könnte daher als Hörmarke eingetragen werden. Auch Bewegungsmarken werden als neue Markenform diskutiert, so dass eine typische Bewegung - wie etwa das Streichen von Pan Tau über den Rand seines Hutes - als Bewegungsmarke in Betracht kommt. Hörmarken und Bewegungsmarken - als sog. neue Markenform - werfen per se schon so viele rechtliche Probleme auf, dass auf diese hier nicht weiter eingegangen werden soll. Zur Eintragung von Merkmalen noch lebender Personen siehe *Steinbeck*, FS für Bartenbach 2005, S.

³ Die Registernummern der jeweiligen Marken beim DPMA finden sich bei Boeckh, GRUR2001, 29, 30 Fn. 3-5.

⁴ *Wandtke/Bullinger*, GRUR 1997, 578.

eingetragen wurde, darf das Zeichen nicht von anderen benutzt werden. Andere - nicht kennzeichenmäßige - Arten der Verwendung bleiben möglich.

Die Frage, ob für ein Zeichen Markenschutz erlangt werden kann, beantwortet sich im Wesentlichen nach §§ 8 und 13 MarkenG. In § 8 MarkenG werden zehn sog. absolute Eintragungshindernisse genannt, bei deren Eingreifen das Markenamt die Eintragung aus Gründen, die im öffentlichen Interesse liegen, abzulehnen hat. Neben diesen absoluten Eintragungshindernissen des § 8 MarkenG, die von Amts wegen zu berücksichtigen sind, gibt es weitere in § 13 MarkenG geregelte Schutzhindernisse, die nicht schon im Eintragungsverfahren, sondern erst nach erfolgter Eintragung geprüft werden. Solche sog. relativen Eintragungshindernisse sind prioritätsältere Rechte Dritter, die durch die Markeneintragung verletzt werden. Diese Schutzhindernisse müssen von dem jeweiligen Rechtsinhaber im Wege einer Klage auf Löschung der Marke nach § 51 MarkenG vor den ordentlichen Gerichten geltend gemacht werden.

Im Folgenden sollen vier der absoluten Eintragungshindernisse beleuchtet werden, denen bei der Anmeldung von Namen oder Bildern berühmter verstorbener Persönlichkeiten besondere Bedeutung zukommt. Es geht um das Eintragungshindernis der fehlenden konkreten¹ Unterscheidungskraft des Zeichens, der Freihaltebedürftigkeit des Zeichens, des entgegenstehenden öffentlichen Interesses und der Bösgläubigkeit des Anmelders. Schließlich soll auf die Möglichkeit der Löschungsklage nach §§ 51, 13 MarkenG eingegangen werden.

II. Eintragungshindernisse nach § 8 Abs. 2 MarkenG

1. Fehlende konkrete Unterscheidungskraft nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 MarkenG

Von der Eintragung als Marke ausgeschlossen sind Zeichen, denen für die Ware oder Dienstleistung jegliche Unterscheidungskraft fehlt. Mit anderen Worten: ist eine Marke nicht geeignet, Waren oder Dienstleistung eines Unternehmens von denen eines anderen Unternehmens zu unterscheiden, fehlt ihr die Unterscheidungskraft. Sieht der Verkehr in dem Wort oder dem Bild keinen Hinweis auf die Herkunft der Ware aus einem bestimmten Unternehmen, kann die Marke nicht als Unterscheidungsmittel für die von der Anmeldung erfassten Waren gegenüber solchen anderer Unternehmen aufgefasst werden.²

Das Erfordernis der konkreten Unterscheidungskraft verlangt also nicht nur, dass die Marke abstrakt, d.h. unabhängig von einer bestimmten Ware geeignet ist, ir-

¹ Zur „abstrakten Unterscheidungskraft“ als Voraussetzung für die Markenfähigkeit s. *Ingerl/Robnke*, Kommentar zum Markengesetz, 2. Auflage 2003, § 3 Rn. 9.

² Ständige Rechtsprechung BGH GRUR 2002, 1070, 1071 - Bar jeder Vernunft; BGH GRUR 2000, 720, 721 - Unter Uns; BGH GRUR 1995, 408, 409 - Protech.

gendwelche Waren voneinander zu unterscheiden, sondern die Marke muss geeignet sein, die Waren voneinander zu unterscheiden, für die sie eingetragen werden soll³. Ein Beispiel soll verdeutlichen, welche Bedeutung der Bezug auf eine konkrete Ware hat. Die Wortmarke „Apple“ und die dazugehörige Abbildung eines Apfels als Bildmarke ist für Waren der Klasse 31 nicht unterscheidungskräftig. In diese Klasse fallen frisches Obst und Gemüse. Die Bezeichnung „Apple“ ist für diese Waren glatt beschreibend, so dass der Verkehr das Wort und auch das Bild nur als beschreibende Angabe und nicht als Hinweis auf die Herkunft der Ware aus einem bestimmten Unternehmen wahrnimmt. Anders fällt die rechtliche Beurteilung der konkreten Unterscheidungskraft aus, wenn das Wort „Apple“ für Waren der Klasse 9 eingetragen wird. Hierzu zählen nämlich Computer. Wird ein Computer mit einem Apfel gekennzeichnet, sieht das Publikum darin ohne weiteres einen Hinweis auf die Herkunft aus einem bestimmten Unternehmen.

Die Frage lautet also, ob den Namen berühmter verstorbener Persönlichkeiten konkrete Unterscheidungskraft zu kommt. Wie so häufig kann man hier nur antworten: Es kommt darauf an, und zwar darauf, für welchen Warenbereich der Name eingetragen wird. Wird beispielsweise der Name eines bekannten verstorbenen Komponisten, wie z.B. Johann Sebastian Bach, als Marke für Tonträger eingetragen oder der Name Ringelnetz als Marke für Druckerzeugnisse wie Gedichtbände, ist die konkrete Unterscheidungskraft zu verneinen, weil der Verkehr darin eine warenbeschreibende Sachaussage sieht. Die Unterscheidungskraft ist dagegen zu bejahen, wenn der gleiche Name etwa für Kraftfahrzeuge oder Rasierapparate eingetragen wird.

In Rechtsprechung und Literatur findet sich allerdings die Ansicht, Namen oder zumindest Bildern von berühmten historischen Persönlichkeiten fehle grundsätzlich und von vornherein jegliche konkrete Unterscheidungskraft. Dies gelte unabhängig davon, ob dem Namen oder dem Bild ein beschreibender Gehalt in Bezug auf das konkrete Produkt zugeordnet werden könne.⁴ Namen berühmter Persönlichkeiten, die häufig zur Benennung von öffentlichen Einrichtungen wie Schulen, Hochschulen oder Straßennamen verwendet werden, seien grundsätzlich ungeeignet, auf einen bestimmten Warenhersteller hinzuweisen und damit als Unterscheidungsmittel zu dienen.⁵ Aufgrund ihrer Bekanntheit bewirkten sie nur einen Aufmerksamkeitseffekt beim Publikum, der den Namen als schlichtes Werbeschlagwort erscheinen lasse. Gleiches gelte für Bilder von bekannten Persönlichkeiten. Solche Darstellungen würden vom Verkehr nicht als Hinweis auf die Herkunft der

³ Bei der Eintragung einer Marke muss mindestens eine Warenklasse angegeben werden, für die die Marke Schutz genießen soll.

⁴ *Götting*, GRUR 2001, 615, 620; *Ströbele* in: *Ströbele/Hacker*, Kommentar zum Markengesetz, 7. Auflage 2003, § 8 Rn. 161; *Fuchs-Wissmann* in: *Ekey/Klippel*, Heidelberger Kommentar zum Markenrecht, 2003, § 8 Rn. 19; *Klinkert/Schwab*, GRUR 1999, 1067, 1069 vereinen bereits die abstrakte Unterscheidungskraft nach § 3 Abs. 1 MarkenG.

⁵ *Götting*, GRUR 2001, 615, 620.

gekennzeichneten Ware aus einem bestimmten Unternehmen verstanden, sondern nur als blickfangmäßiges Hervorhebungsmittel aufgefasst.⁶

Hinter dieser Argumentation steht ein Gedanke, der nur verständlich wird, wenn man sich die ständige Rechtsprechung zur fehlenden Unterscheidungskraft vor Augen führt. Danach fehlt einem Zeichen die erforderliche Unterscheidungskraft, wenn es sich entweder um eine produktbezeichnende Sachangabe handelt (z.B. „Apple“ für Obst) oder wenn es sich um ein Wort handelt, das der Verkehr infolge einer entsprechenden Verwendung in der Werbung nur als werbeübliche Anpreisung, also als Werbeschlagwort, versteht. So wurde die Eintragungsfähigkeit der Wortmarke „Today“⁷ oder „test it“⁸ für Tabakwaren wegen fehlender Unterscheidungskraft abgelehnt, unter Berufung auf das Argument, es handele sich um eine schlicht werbliche Anpreisung, die es verhindere, dass der Verkehr das Wort als Unterscheidungsmittel versteht.

Eine ähnliche Argumentation wird nun auch gegen die Eintragbarkeit von Bildern berühmter Persönlichkeiten geltend gemacht. So wird die Ansicht vertreten, dass die Unterscheidungskraft zu verneinen sei, wenn es sich bei dem Bild um ein Gestaltungselement handelt, das in der Werbung oder als Warenverpackung in bloß ornamentaler, schmückender Form verwendet wird.⁹

Abgesehen davon, dass die Rechtsprechung zur fehlenden Unterscheidungskraft von Werbeschlagwörtern aufgrund fehlender nachvollziehbarer Abgrenzungsmaßstäbe ohnehin bedenklich ist, kann sie nicht auf die Fälle der Eintragung von Namen und Bildern berühmter Persönlichkeiten übertragen werden. Anders als gebräuchliche und alltägliche Wörter der Umgangssprache besitzen Personennamen einen hohen Grad an Eigentümlichkeit. Sie sind in besonderem Maße geeignet¹⁰, auf einen bestimmten Inhaber und damit auch Warenhersteller hinzuweisen. Der Name einer Person ist das Paradebeispiel für ein Unterscheidungszeichen. Er dient seit jeher der Unterscheidung von Personen und deren geschäftlicher Betätigung. Und auch für das Bild einer Person kann insoweit nichts grundsätzlich anderes gelten.

An dieser originären Unterscheidungskraft ändert sich schließlich nichts dadurch, dass der Name besonders viele oder besonders berühmte Träger hat oder dadurch, dass das Bild der Person besonders bekannt ist. Ein Verlust der Unterscheidungskraft wäre nur vorstellbar, wenn ein Name vor seiner Anmeldung bereits so intensiv und häufig als Werbemotiv eingesetzt wurde, dass er vom Verkehr ausschließlich als solches wahrgenommen wird. Mir fällt allerdings kein Name einer berühm-

⁶ BPatG GRUR 1998, 1021, 1022 - Mona Lisa; OLG München NJW 2001, 615, 616 – Johann Sebastian Bach.

⁷ BGH WRP 1998, 495, 496 - Today.

⁸ BGH GRUR 2001, 735 – Test it. Anderes soll für die Wortmarken „Yes“ (BGH GRUR 1999, 1089) und „For you“ (BGH GRUR 1999, 1093) gelten.

⁹ *Klinkert/Schwab*, GRUR 1999, 1067, 1069, die bereits die abstrakte Unterscheidungskraft verneinen.

¹⁰ BPatG PAVIS PROMA, 33 W (pat) 212/00 - Franz Beckenbauer.

ten Persönlichkeit ein, über den man sagen könnte, es sei ausgeschlossen, dass der Verkehr diesen als Herkunftshinweis und damit als Marke wahrnimmt. Selbst Namen noch so berühmter Persönlichkeiten können als Marke dienen, wie die Marke „Caesar“ für Hundefutter zeigt.

Ebenso muss die rechtliche Beurteilung der Eintragungsfähigkeit von Bildern ausfallen. Ihnen kann nicht grundsätzlich jegliche Unterscheidungskraft abgesprochen werden. Zwar mag es sein, dass das Bild von Einstein oder Che Guevara auf einem T-Shirt als eine Hommage an die Geistesgröße oder an den Revolutionär oder auch als Ausdruck der eigenen Geisteshaltung verstanden wird und nicht als Hinweis auf den Hersteller des T-Shirts. Das sind aber seltene Einzelfälle, die es nicht rechtfertigen, die Unterscheidungskraft von Bildern berühmter Persönlichkeiten grundsätzlich zu verneinen. Im Regelfall können auch diese als Herkunftshinweis dienen. So kann man sich die Abbildung von Marlene Dietrich als Blauen Engel sehr wohl als eine herkunftshinweisende Marke für Damenstrumpfhosen vorstellen.

Es bleibt also festzuhalten, dass die konkrete Unterscheidungskraft von Persönlichkeitsmerkmalen nur verneint werden kann, wenn der Verkehr in dem Zeichen eine Sachaussage im Hinblick auf das Produkt sieht. Das wiederum ist nur der Fall, wenn der Name oder das Bild geeignet sind, Eigenschaften der Ware zu beschreiben.

2. Freihaltebedürfnis nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 MarkenG

Nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 MarkenG sind nicht eintragungsfähig Marken, die *ausschließlich* aus Zeichen oder Angaben bestehen, die im Verkehr dazu dienen, die Ware zu beschreiben. Gemeint sind also beispielsweise Angaben über die Beschaffenheit, die Menge, den Wert oder die Zeit und den Ort der Herstellung der Ware. Mit diesem Eintragungshindernis, das kurz als Freihaltebedürfnis bezeichnet wird, sollen solche Angaben vor einer Monopolisierung geschützt werden, die für eine Beschreibung des gekennzeichneten Produkts erforderlich sind.

Die Abgrenzung zum Eintragungshindernis der fehlenden Unterscheidungskraft ist schwierig und Überschneidungen sind keine Seltenheit, d.h. wenn die Unterscheidungskraft zu verneinen ist, wird in vielen Fällen auch ein Freihaltebedürfnis gegeben sein. Doch muss man sich vor Augen führen, dass die beiden Eintragungshindernisse eine unterschiedliche Schutzrichtung haben. Das Erfordernis der Unterscheidungskraft soll sicherstellen, dass nur solche Zeichen zur Eintragung gelangen, die aus Sicht der angesprochenen Verkehrskreise zur Kennzeichnung geeignet sind. Demgegenüber schützt das Eintragungshindernis des Freihaltebedürfnisses allein die Interessen der Mitbewerber gegen die Monopolisierung von solchen Zeichen, auf die sie zur Beschreibung ihrer Produkte angewiesen sind. Die Mitbewer-

ber würden unbillig behindert, wenn an produktbezogenen Angaben Ausschließlichkeitsrechte bestünden.¹¹

Ob Unterscheidungskraft vorliegt, bestimmt sich demnach nach der Auffassung der beteiligten Verkehrskreise. Diese müssen das Zeichen als Herkunftshinweis verstehen. Demgegenüber liegt ein Freihaltebedürfnis vor, wenn im Interesse der Mitbewerber einer Monopolisierung des Zeichens entgegengetreten werden muss.¹²

Welche Rolle spielt dieses Eintragungshindernis nun für die Eintragung von Namen oder Bildern berühmter historischer Persönlichkeiten? Hier wird zum Teil argumentiert, an Namen und Bildnissen verstorbener historischer Personen bestehe ein erhebliches Freihaltebedürfnis der Allgemeinheit, da diese Personen Teil des der Öffentlichkeit zustehenden kulturellen Erbes und der jedermann zustehenden Kulturgeschichte seien.¹³ Die Nutzung ihres Namens oder Abbilds dürfe nicht zu Gunsten eines einzelnen Markeninhabers monopolisiert werden.

Diese Argumentation klingt auf den ersten Blick einleuchtend. Bei näherer Betrachtung erkennt man jedoch, dass die Ratio des hier in Rede stehenden Eintragungshindernisses nicht zutreffend erfasst wird. Das Freihaltebedürfnis dient allein dazu, das berechnete Interesse der Mitbewerber zu schützen, sofern die Gefahr besteht, dass warenbeschreibende Angaben monopolisiert werden. Wenn der Name oder die Abbildung der berühmten Person also dazu dient, das Produkt zu beschreiben, indem das Zeichen Rückschlüsse auf die Art der Ware zulässt, kann ein Freihaltebedürfnis bejaht werden. Auf diesen Gedanken beruhend ist daher zurecht der Name „Richard Wagner“ als Marke für die Dienstleistung „Veranstaltungen von kulturellen Aktivitäten“ als Freihaltebedürftig angesehen worden. Nicht Freihaltebedürftig ist dagegen die Bezeichnung „Goethe“ für Wein.¹⁴ Auch wenn Goethe bekanntermaßen Weinliebhaber war, ist nicht ersichtlich, warum Mitbewerber diesen Namen zur Bezeichnung ihrer Ware benötigen sollten.

Man mit Fug und Recht die Ansicht vertreten, allgemeines Kulturgut dürfe nicht zugunsten Einzelner monopolisiert werden. Das Eintragungshindernis des Freihaltebedürfnis ist aber nicht das geeignete Mittel, um dies zu verhindern. Die Norm rechtfertigt die Versagung nicht aus allgemein wünschenswerten Erwägungen. Vielmehr ist eine Versagung nur möglich, wenn sie notwendig ist, um im Interesse der Mitbewerber eine Monopolisierung von Zeichen zu verhindern, die den Mitbewerbern dazu dienen, ihre Produkte zu beschreiben.

¹¹ *Ströbele* in: *Ströbele/Hacker*, Kommentar zum Markengesetz, 7. Auflage 2003, § 8 Rn. 217.

¹² BPatG GRUR 1997, 530, 531- Rohreiniger; *Ingerl/Rohnke*, Kommentar zum Markengesetz, 2. Auflage 2003, § 8 Rn. 122.

¹³ OLG München NJW 2001, 615, 617 – Johann Sebastian Bach; *Boeckh*, GRUR 2001, 29, 37, sofern die gekennzeichnete Ware mit dem Schaffen und Wirken der Person zu tun hat; so auch *Klinkert/Schwab*, GRUR 1999, 1067, 1070 für gemeinfreie Werke.

¹⁴ OLGR 1992, 204, 205.

3. Verstoß gegen die öffentliche Ordnung nach § 8 Abs. 2 Nr. 5 MarkenG

Vor dem Hintergrund dieser Erwägungen scheint ein anderes Eintragungshindernis möglicherweise erfolgversprechender. Nicht eingetragen werden dürfen Marken, die gegen die öffentliche Ordnung verstoßen. Entscheidend und – wie man sich vorstellen kann – umstritten ist, was man unter der öffentlichen Ordnung zu verstehen hat.

Zum Teil wird unter dem Begriff der öffentlichen Ordnung die Gesamtheit aller formell und materiell rechtmäßig zustande gekommenen geltenden Gesetze verstanden.¹⁵ Diese Auslegung erscheint jedoch zu weit. Sie würde der Intention der Markenrechtsrichtlinie, auf der das deutsche Markengesetz beruht, zuwiderlaufen. Deren Ziel ist es, die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten anzugleichen, um Behinderungen der Binnenmarktfreiheiten auszuräumen, die durch unterschiedliche Schutzgewährung entstehen können. Dieses Ziel würde konterkariert, wenn sämtliche nationalen Regelungen im Rahmen des Eintragungshindernisses der öffentlichen Ordnung Beachtung fänden. Unter öffentlicher Ordnung sind daher nur die Grundrechte, die freiheitliche und demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und andere Prinzipien mit Verfassungsrang zu verstehen.¹⁶

Nun könnte man überlegen, ob die Eintragung von Persönlichkeitsmerkmalen einen Missbrauch von Kulturgütern darstellt und damit gegen die öffentliche Ordnung verstößt. Ein Prinzip mit Verfassungsrang, das die Eintragung historischer Persönlichkeiten der Zeitgeschichte verbietet, ist jedoch nicht ersichtlich. Selbst wenn man aus Art. 5 Abs. 1 GG ein „Recht auf freie Nutzung von Kulturgütern“ herleiten wollte, würde dieses nicht dadurch verletzt, dass Persönlichkeitsmerkmale dieser Kulturgüter als Marke eingetragen werden. Die Allgemeinheit hat an den allgemeinen Kulturgütern kein schutzwürdiges Zugriffsrecht in dem Sinne, dass ihr für immer und in jeder Hinsicht freier Zugang zu diesen gegeben sein muss. Das möglicherweise bestehende Recht auf informationelle und kulturelle Nutzung der Kulturgüter wird durch die Markeneintragung nicht berührt. Auch die Wörter der deutschen Sprache stehen jedermann zur Nutzung offen, trotzdem können sie selbstverständlich als Marke eingetragen werden, weil die Eintragung eben nur einen produktbezogenen aber keinen weiteren Gebrauch verhindert.¹⁷ Allein die Zugehörigkeit zum kulturellen Erbe steht dem Markenschutz zu Gunsten des Einzelnen daher nicht entgegen.¹⁸

¹⁵ So aber *Boeckh*, GRUR 2001, 29, 32; *Nordemann*, WRP 1997, 389, 391 in Anlehnung an die Rechtsprechung des BVerfG zum Begriff „Verfassungsmäßige Ordnung“ in Art. 2 Abs.2 GG, BVerfG 6, 37 f; 34, 387 f; 50, 262.

¹⁶ *Ströbele* in: *Ströbele/Hacker*, Kommentar zum Markengesetz, 7. Auflage 2003, § 8 Rn. 605; *Fuchs-Wissmann* in: *Ekey/Klippel*, Heidelberger Kommentar zum Markenrecht, 2003, § 8 Rn. 72; *Fezer*, Kommentar zum Markenrecht, 3. Auflage 2001, § 8 Rn. 346.

¹⁷ *Wandtke/Bulinger*, GRUR 1997, 573, 578.

¹⁸ *Ströbele* in: *Ströbele/Hacker*, Kommentar zum Markengesetz, 7. Auflage 2003, § 8 Rn. 607; *Götting*, GRUR 2001, 615, 621.

Als Recht mit Verfassungsrang kommt allerdings das postmortale Persönlichkeitsrecht in Betracht, sofern es sich bei den Merkmalsträgern um Personen handelt, die noch nicht allzu lange tot sind. So z.B. die im Jahr 1992 verstorbene Marlene Dietrich oder die im Jahr 1997 verstorbene Lady Diana. Da sich das postmortale Persönlichkeitsrecht aus Art. 1 GG herleitet und damit Verfassungsrang genießt, könnte es unter dem Gesichtspunkt des Verstoßes gegen die öffentliche Ordnung im Eintragungsverfahren zu berücksichtigen sein.¹⁹

Gegen die Berücksichtigung des postmortalen Persönlichkeitsrecht im Rahmen der absoluten Eintragungshindernisse bestehen jedoch durchgreifende Bedenken, wenn man einen Blick auf die in § 13 Abs. 2 MarkenG geregelten relativen Schutzhindernisse wirft. Dort werden das Recht am Namen nach § 12 BGB und das Recht am eigenen Bild ausdrücklich als Lösungsgründe genannt. Der Katalog in § 13 Abs. 2 MarkenG ist jedoch nicht abschließend, so dass dort auch nicht genannte Rechte, sofern es sich um absolute Rechte handelt, einer Markeneintragung entgegen stehen können. Als Lösungsgrund nach § 13 Abs. 2 MarkenG kommt also auch das postmortale Persönlichkeitsrecht in Betracht.

Ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht als Lösungsgrund in § 13 Abs. 2 MarkenG geregelt, so folgt daraus zwingend, dass es nicht im Eintragungsverfahren im Rahmen der absoluten Eintragungshindernisse des § 8 Abs. 2 MarkenG geltend gemacht werden kann. Die vom Gesetz vorgegebene Einordnung eines Eintragungshindernisses als absolutes oder relatives ist zu beachten. Sie kann nicht dadurch unterlaufen werden, dass relative Schutzhindernisse durch eine weite Auslegung der Eintragungshindernisse vollumfänglich auch im Eintragungsverfahren geprüft werden.²⁰ Bestätigt wird dieses Ergebnis, wenn man berücksichtigt, dass das registerrechtliche Verfahren auf eine kursorische Prüfung angelegt ist, um eine rasche Abwicklung zu gewährleisten. Die Prüfung der mitunter schwierigen Frage, ob ein postmortales Persönlichkeitsrecht besteht und verletzt wurde, ist in diesem Verfahren nicht möglich und daher ausschließlich im Wege einer Klage auf Löschung der eingetragenen Marke vor den ordentlichen Gerichten zu prüfen.

Damit bleibt im Ergebnis festzuhalten, dass die Eintragung von Merkmalen berühmter verstorbener Persönlichkeiten als Marke nicht gegen die öffentliche Ordnung verstößt. Dies gilt sowohl für Personen, die - da vor langer Zeit verstorben - zum kulturellen Erbe gehören, als auch für erst kürzlich verstorbene Personen, für die ein postmortaler Schutz der Persönlichkeit noch besteht.

¹⁹ DPMA Beschluss v. 28. Januar 2002, S 58/00, 397 41 706.3/03, S. 8 - Lady Di (nicht veröffentlicht); *Schmidt*, MarkenR 2003, 1, 5; *Boeckh*, GRUR 2001, 29, 33.

²⁰ *Ingerl/Rohnke*, Kommentar zum Markengesetz, 2. Auflage 2003, § 8 Rn. 302; *Ströbele* in: *Ströbele/Hacker*, Kommentar zum Markengesetz, 7. Auflage 2003, § 8 Rn. 607; *Götting*, GRUR 2001, 615, 621.

4. Bösgläubigkeit des Anmelders nach § 8 Abs. 2 Nr. 10 MarkenG

Als weiteres absolutes Eintragungshindernis kommt die ersichtliche Bösgläubigkeit des Anmelders nach § 8 Abs. 2 Nr. 10 MarkenG in Betracht. Die Bösgläubigkeit des Anmelders konnte bis vor kurzem im Eintragungsverfahren nicht berücksichtigt werden. Es war nur eine nachträgliche Löschung durch Klage möglich. Erst im Juni 2004 hat der Gesetzgeber von der in der Markenrechtsrichtlinie vorgesehenen Option Gebrauch gemacht und die Bösgläubigkeit als neues, zehntes Eintragungshindernis in das Markengesetz aufgenommen.

Da der Begriff der Bösgläubigkeit auf die Markenrechtsrichtlinie zurückgeht, bedarf er einer eigenständig kennzeichenrechtlichen Auslegung. Ein Rückgriff auf das nationale Zivilrecht - etwa auf die Regelung des § 932 BGB - ist nicht möglich. Vielmehr handelt es sich bei der kennzeichenrechtlichen Bösgläubigkeit um einen qualifizierten Tatbestand, der nur gegeben ist, wenn die Anmeldung rechtsmissbräuchlich oder sittenwidrig erfolgt.²¹

Da die Bösgläubigkeit des Anmelders als subjektives Tatbestandsmerkmal nur schwer feststellbar ist und die Markenstelle im registermäßigen Eintragungsverfahren nicht zu aufwendigen Ermittlungen gezwungen werden soll, greift das Eintragungshindernis nur ein, wenn die Bösgläubigkeit ersichtlich ist (vgl. § 37 Abs. 3 MarkenG). Als „ersichtlich“ wird angesehen, was für die prüfende Stelle aus den Anmeldeakten unter Zuhilfenahme ihres Fachwissens, des vorhandenen Prüfungs- und Recherchematerials und etwaiger Auskünfte aus den üblichen Informationsquellen ohne weiteres ersichtlich ist.²²

Zur Konkretisierung des Begriffs der Bösgläubigkeit haben sich zum alten Recht (also zur Möglichkeit der Löschungsklage) Fallgruppen herausgebildet. Eine bösgläubige Markenmeldung ist zum einen anzunehmen in den Fällen der sog. Markenerschleichung. Von einer Markenerschleichung spricht man, wenn der Anmelder falsche Angaben macht oder Umstände verschweigt und damit die ungerechtfertigte Eintragung der Marke erreicht.²³ Zum anderen ist der Anmelder bösgläubig, wenn er nicht vorhat, die Marke als Herkunftszeichen zu nutzen, sondern wenn er die Marke erlangt, um sie als Mittel für zweckfremde Ziele einzusetzen. Eine solche zweckfremde Nutzung ist z.B. beabsichtigt, wenn der Anmelder weiß, dass ein Dritter die Verwendung der Marke plant und er sie sich deshalb nur eintragen lässt, um den Dritten mit Abstands- oder Kaufpreiszahlungen zu erpressen. Man spricht hier von einer sog. Spekulations-²⁴ oder Hinterhaltmarke²⁵. Bekann-

²¹ BGH GRUR 2000, 1032, 1033 – EQUI 2000; *Ingerl/Rohnke*, Kommentar zum Markengesetz, 2. Auflage 2003, § 50 Rn. 10; *Feszer*, Kommentar zum Markenrecht, 3. Auflage 2001, 50 Rn. 22; *Helm*, GRUR 1996, 593, 594.

²² *Ströbele* in: *Ströbele/Hacker*, Kommentar zum Markengesetz, 7. Auflage 2003, § 8 Rn. 564.

²³ *Ströbele* in: *Ströbele/Hacker*, Kommentar zum Markengesetz, 7. Auflage 2003, § 50 Rn. 9.

²⁴ *Ströbele* in: *Ströbele/Hacker*, Kommentar zum Markengesetz, 7. Auflage 2003, § 50 Rn. 29 ff.

²⁵ *Helm*, GRUR 1996, 598, 599.

tester Fall der Spekulationsmarke ist der Fall Classe E.²⁶ Hier hatte sich ein findiger Geschäftsmann eine Vielzahl von Marken schützen lassen - unter anderem auch die Marke Classe E -, ohne die Absicht, diese jemals zu verwenden. Es ging ihm allein darum, die Marken später gewinnbringend an Interessierte – konkret an DaimlerChrysler – zu verkaufen.

Auch bei der Beurteilung der Bösgläubigkeit ist danach zu differenzieren, wie lange der Merkmalsträger schon tot ist. Besteht noch ein postmortaler Schutz der Persönlichkeit, könnte man die Bösgläubigkeit an dem Gesichtspunkt der Markenschleichung festmachen. So ist von einem rechtsmissbräuchlichen und damit bösgläubigen Verhalten des Anmelders auszugehen, wenn er im Zeitpunkt der Anmeldung weiß, dass er hierzu nicht berechtigt ist, weil einem Erben oder einem Angehörigen die Wahrnehmung der Persönlichkeitsrechte zusteht. Verschweigt der Anmelder seine fehlende Berechtigung, handelt er bösgläubig. Um nun aber dem Merkmal der Ersichtlichkeit gerecht zu werden und vor allem um nicht der Systematik des Markengesetzes widersprechend nun doch die relativen Eintragungshindernisse des § 13 Abs. 2 MarkenG im Eintragungsverfahren prüfen zu müssen, wird man nicht verlangen können, dass das Markenamt eine Verletzung von Persönlichkeitsrechten feststellt. Vielmehr ist schon dann von einer Bösgläubigkeit auszugehen, wenn sich aus den Anmeldeakten nicht ergibt, woraus der Anmelder seine Berechtigung zur Nutzung des Persönlichkeitsmerkmals als Marke herleitet. Er muss also im Eintragungsverfahren zumindest schlüssig darlegen, dass er zur Nutzung des Persönlichkeitsmerkmals berechtigt ist. Tut er dies nicht, kann dies seine Bösgläubigkeit i.S.d. Eintragungshindernisses begründen.²⁷

Ist der wahre Merkmalsträger schon so lange verstorben, dass ein postmortaler Schutz nicht mehr in Betracht kommt, kann die Bösgläubigkeit nur bejaht werden, wenn die Voraussetzungen für eine sog. Spekulationsmarke gegeben sind. Das setzt wiederum voraus, dass für den Eintragungsbeamten offensichtlich ist, dass der Anmelder die Absicht hat, die Marke gewinnbringend an Interessierte zu veräußern. Insbesondere bei Namen historischer Persönlichkeiten liegt dies nicht fern, da Städte, Kommunen oder Vereine ein Interesse daran haben können, anlässlich von Gedenkfeiern den Namen oder das Bild der betreffenden bekannten Person als Marke zu nutzen. Allerdings reicht allein die abstrakte Möglichkeit zur Spekulation mit der Marke nicht aus, um eine Bösgläubigkeit zu bejahen. Es müssen vielmehr konkrete Umstände vorliegen, die darauf hindeuten, dass der Anmelder keinen ernsthaften Benutzungswillen hat und nur an einem lukrativen Lizenzgeschäft interessiert ist. Solche konkreten Umstände werden jedoch im Zeitpunkt der Anmeldung nur selten offen zutage treten. Die notwendigen Indizien für eine Behinderungsabsicht werden regelmäßig erst später erkennbar, etwa wenn der Zeicheninhaber das Zeichen zum Verkauf anbietet und den ursprünglichen Kaufpreis un-

²⁶ BGH GRUR 2001, 242ff. – Classe E.

²⁷ Aufgrund einer fehlenden Zustimmung der Erben wurde die Bösgläubigkeit der Anmeldung der Marke „Lady Di“ einen Tag nach dem Tod der Prinzessin im Rahmen des § 50 Abs. 1 Nr. 4 bejaht, DPMA Beschluss vom 28. Januar 2002 S 58/00, 397 41 706.3/03, S. 6 - Lady Di (nicht veröffentlicht).

gewöhnlich schnell reduziert.

Wer also Marlene Dietrich als Marke anmeldet und nicht schlüssig vorträgt, dass er zur Nutzung des Namens berechtigt ist, wird am Eintragungshindernis der Bösgläubigkeit scheitern. Wer dagegen Albertus Magnus als Marke einträgt, wird regelmäßig nicht an diesem Eintragungshindernis scheitern.

III. Lösungsgründe nach § 13 Abs. 2 MarkenG

Wie schon angedeutet, kann ein Dritter nach erfolgter Eintragung mit einer Löschungsklage vor den ordentlichen Gerichten gegen die Eintragung einer Marke vorgehen. Voraussetzung hierfür ist, dass dem Dritten ein prioritätsälteres sonstiges Recht zusteht. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht zählt zu diesen sonstigen Rechten.

Wenn man nun der Frage nachgehen möchte, inwieweit und vor allem wer gegen die Eintragung von Merkmalen berühmter verstorbener Persönlichkeiten als Marke vorgehen kann, muss man sich zunächst die Rechtsprechung des BGH zum postmortalen Persönlichkeitsrecht vor Augen führen. Nun soll hier nicht die Entwicklung der Rechtsprechung von der ersten Anerkennung eines allgemeinen Persönlichkeitsrechts im Jahre 1954 in der Leserbrief- Entscheidung²⁸ bis hin zu der Entscheidung Marlene-Dietrich²⁹ aus dem Jahr 2001 nachgezeichnet werden. Es wird vielmehr der heutige Stand der Rechtsprechung zum postmortalen Persönlichkeitsrecht zugrunde gelegt. Danach ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, soweit es dem Schutz *ideeller* Interessen dient, unauflöslich an die Person ihres Trägers gebunden und als höchstpersönliches Recht unverzichtbar und unveräußerlich, also nicht übertragbar und nicht vererblich.³⁰ Seit der Mephisto-Entscheidung des BGH ist aber davon auszugehen, dass das allgemeine Persönlichkeitsrecht nicht mit dem Tod des Trägers erlischt.³¹ Vielmehr besteht der allgemeine Wert- und Achtungsanspruch fort, so dass das fortwirkende Lebensbild des Verstorbenen weiterhin gegen schwerwiegende Entstellungen geschützt wird. Dies folgt aus den verfassungsrechtlichen Vorgaben des Art. 1 GG, der keine zeitliche Begrenzung auf das Leben des Menschen enthält.³² Die Menschenwürde zu Lebzeiten ist nur dann im Sinne des Grundgesetzes hinreichend gewährleistet, wenn der Mensch auf einen Schutz seines Lebensbildes wenigstens gegen grobe Entstellungen auch nach dem Tod vertrauen und in dieser Erwartung leben kann.³³ Der Verstorbene hat also ein Recht darauf, nach seinem Tod gegen eine Herabwürdigung seines Lebensbildes geschützt zu werden. Wahrnehmungsberechtigt hinsichtlich dieses allgemeinen Achtungsanspruchs sind in erster Linie diejenigen Personen, die der Erblasser

²⁸ BGHZ 13, 334.

²⁹ BGH JuS 2000, 1222 = GRUR 2000, 709.

³⁰ BGHZ 50, 133 ff. = BGH GRUR 1968, 552 ff. – Mephisto.

³¹ BVerfG 30, 173, 194; BGHZ 15, 249, 259 – Cosima Wagner.

³² BGHZ 50, 133, 138.

³³ BGHZ 50, 133, 139.

zu Lebzeiten berufen hat. Kann eine solche Person aufgrund fehlender Äußerung des Erblassers nicht ermittelt werden, sind die nahen Angehörigen zur Wahrnehmung ermächtigt.³⁴ Der Rückgriff auf die Angehörigen ist an die Regelung des § 22 S. 3 KUG angelehnt, nach der die Verbreitung von Abbildungen nach dem Tod des Abgebildeten 10 Jahre lang von der Einwilligung seiner Angehörigen abhängig ist.

Die Rechtsprechung zum postmortalen Persönlichkeitsrecht wurde jüngst von dem für Marken- und Urheberrecht zuständigen 1. Zivilsenat - nicht von dem eigentlich für das Persönlichkeitsrecht zuständigen 9. Zivilsenat - fortgeführt. Der Senat hat sich in der bekannten Marlene-Dietrich-Entscheidung dafür ausgesprochen, dass die *vermögenswerten* Bestandteile des allgemeinen Persönlichkeitsrechts vererblich sind und nach § 1922 BGB auf die Erben übergehen. Diese Rechtsfortbildung hat das Gericht überzeugend damit begründet, dass der Wandel der technischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse die Möglichkeit eröffnet, Persönlichkeitsmerkmale in einem bisher nicht bekannten Maße wirtschaftlich zu nutzen. Die Anerkennung der Vererblichkeit der vermögenswerten Bestandteile des Persönlichkeitsrechts sei daher geboten, um einen hinreichenden Schutz gegenüber einer kommerziellen Nutzung von Persönlichkeitsmerkmalen Verstorbener durch Nichtberechtigte zu gewährleisten.

Der postmortale Schutz der Persönlichkeit verläuft also zweispurig: soweit es um den Schutz ideeller Interessen geht, sind die Angehörigen wahrnehmungsberechtigt, soweit es um den Schutz der kommerziellen Interessen geht, steht den Erben ein Abwehrrecht zu.

Diese Aufteilung bereitet keine Probleme, solange Angehörige und Erben in einer Person zusammenfallen. So lag der Fall beim Tod von Marlene Dietrich, weil hier alle Rechte auf ihre Tochter und Alleinerbin Maria Riva übergegangen waren. Schwieriger gestaltet sich die Rechtslage, wenn Erben und Angehörige nicht identisch sind. Es muss dann entschieden werden, welcher Bestandteil des Persönlichkeitsrechts durch die Markeneintragung verletzt ist, denn danach richtet sich die Antwort auf die Frage, wer Löschungsklage erheben kann.

Die Befugnis zu entscheiden, ob der eigene Name oder das eigene Bild als Marke eingetragen und zu Werbezwecken benutzt werden darf, stellt einen vermögenswerten Bestandteil des Persönlichkeitsrechts dar. Damit sind die Erben aktivlegitimiert. Grundsätzlich steht daher den Erben das Recht zu, diese Verletzung - im Rahmen einer Löschungsklage nach § 13 MarkenG - geltend zu machen.

Eine Aktivlegitimation der Angehörigen besteht nur dann, wenn die Markeneintragung neben einer Verletzung des kommerziellen Bestandteils des Persönlichkeitsrechts auch zu einer Verletzung des ideellen Bestandteils führt. Das wiederum erfordert eine Verletzung des Wert- und Achtungsanspruchs des Verstorbenen durch

³⁴ BGHZ 107, 384, 389 – Emil Nolde.

die Markeneintragung. Noch zu Beginn des 20. Jahrhunderts galt es als ehrenrührig, das eigene Bild gegen Zahlung eines Entgelts für Werbezwecke zur Verfügung zu stellen, so dass eine entsprechende unerlaubte Bildnisverwertung ideelle Interessen des Abgebildeten tangierte.³⁵ Eine solche Eingriffsintensität wird man aber heute einer Markenmeldung regelmäßig nicht beimessen können. Allein die Verwertung eines Bildes als Marke stellt keine Herabwürdigung des Lebensbildes des Verstorbenen dar. Anderes mag nur in den Fällen gelten, in denen sich der Verstorbene zu Lebzeiten ausdrücklich und erkennbar gegen eine solche Vermarktung zur Wehr gesetzt hat oder wenn das betreffende Produkt eine solche Wertung zulässt. Wird also das Bild oder der Name von Marlene Dietrich für Kaugummis oder Strumpfwaren eingetragen, dann ist nur der kommerzielle Bestandteil des Persönlichkeitsrechts, nicht auch der ideelle Bestandteil verletzt. Anders mag die rechtliche Beurteilung ausfallen, wenn die Eintragung des Namens als Marke ehrenrührig oder herabwürdigend ist, was wohl bei der Eintragung eines Persönlichkeitsmerkmals als Marke für ein sexuelles Stärkungsmittel angenommen werden kann.

Das bisher gefundene Ergebnis, welches nur die Erben, nicht aber die Angehörigen zur Löschungsklage berechtigt, wenn nur der kommerzielle Bestandteil des Persönlichkeitsrechts verletzt ist, wird jedoch der Regelung des § 22 S. 3 KUG nicht gerecht. Danach ist die Verbreitung von Abbildungen nach dem Tod des Abgebildeten 10 Jahre lang von der Einwilligung seiner Angehörigen abhängig ist. Dieses Einwilligungsrecht steht den Angehörigen zu, unabhängig davon, ob die Verwertung des Bildes den kommerziellen oder den ideellen Bestandteil des Persönlichkeitsrechts des Verstorbenen verletzt. Daraus folgt, dass in den ersten zehn Jahren nach dem Tod sowohl die Erben als auch die Angehörigen auf Löschung klagen können, unabhängig davon, ob die Markenmeldung das Lebensbild entstellt und damit den ideellen Bestandteil verletzt oder ob nur ein Eingriff in den kommerziellen Bestandteil vorliegt. Nach Ablauf von 10 Jahren sind – sofern das postmortale Persönlichkeitsrecht zu diesem Zeitpunkt noch fortbesteht – zunächst nur die Erben aktivlegitimiert. Nur wenn die Markenmeldung ausnahmsweise das Lebensbild des Verstorbenen herabwürdigt, sind auch die Angehörigen aktivlegitimiert.

Zum Schutz des Namens des Verstorbenen gibt es keine dem § 22 S. 3 KUG entsprechende Regelung, so dass sich hier die Frage nach einer analogen Anwendung stellt. Diese möchte ich befürworten. Wenn der Gesetzgeber zunächst nur einen postmortalen Schutz des Bildes geregelt hat, mag das daran liegen, dass er sich eine Vermarktung der Person allein mit dem Namen in dem Ausmaß, wie es heute möglich ist, nicht hat vorstellen können. In Anbetracht der Rechtsfortbildung zum postmortalen allgemeinen Persönlichkeitsrecht spricht einiges dafür, § 22 S. 3 KUG analog heranzuziehen, wenn es um den Schutz des Namens des Verstorbenen geht. Darüber hinaus sind keine sachlichen Gründe ersichtlich, die es rechtfertigen, den postmortalen Schutz des Namens grundsätzlich anders auszugestalten als den postmortalen Bildnisschutz. Spricht man sich also für eine Analogie aus, kön-

³⁵ *Götting*, Persönlichkeitsrechte als Vermögensrechte, 1995, S. 45; *Gregoritzka*, Die Kommerzialisierung von Persönlichkeitsrechten Verstorbener, 2003, S. 57; RGZ 74, 308, 311- Graf Zeppelin.

nen nicht nur bei einer Eintragung des Bildes des Verstorbenen als Marke, sondern auch bei einer Eintragung des Namens die Angehörigen in den ersten 10 Jahren nach dem Tod Löschungsklage erheben.

IV. Zusammenfassung

Der Eintragung eines Namens oder eines Bildes einer berühmten verstorbenen Persönlichkeit steht das Eintragungshindernis der fehlenden konkreten Unterscheidungskraft oder das des Freihaltebedürfnisses nur entgegen, wenn der Name oder das Bild dazu dienen, Eigenschaften der Ware zu beschreiben. In allen anderen Fällen sind die Namen und Bilder unterscheidungskräftig und nicht Freihaltebedürftig.

Ein Verstoß gegen die öffentliche Ordnung kann in der Markeneintragung von Merkmalen berühmter verstorbener Persönlichkeiten nicht gesehen werden. Dies gilt sowohl für Personen, die - da vor langer Zeit verstorben - zum kulturellen Erbe gehören als auch für erst kürzlich verstorbene Personen, für die ein postmortaler Schutz der Persönlichkeit noch besteht.

Wird die Eintragung eines Persönlichkeitsmerkmals einer Person beantragt, hinsichtlich der ein postmortaler Persönlichkeitsschutz noch besteht, so kann der Eintragung das neu in das Markengesetz aufgenommene Eintragungshindernis der Bösgläubigkeit des Anmelders entgegengehalten werden, wenn der Anmelder nicht schlüssig darlegt, dass er zur Nutzung des Persönlichkeitsmerkmals berechtigt ist. Ist der wahre Merkmalsträger schon so lange verstorben, dass ein postmortaler Schutz nicht mehr in Betracht kommt, kann die Bösgläubigkeit nur bejaht werden, wenn schon im Zeitpunkt der Eintragung Umstände ersichtlich sind, die darauf schließen lassen, dass der Anmelder die Marke niemals bestimmungsgemäß benutzen, sondern nur gewinnbringend verkaufen möchte. Solche Umstände werden regelmäßig im Zeitpunkt der Anmeldung zur Eintragung nicht ersichtlich sein.

Der Eintragung von Persönlichkeitsmerkmalen bekannter verstorbener Persönlichkeiten kann das postmortale Persönlichkeitsrecht als relatives Eintragungshindernis entgegenstehen. Grundsätzlich steht daher den Erben das Recht zu, diese Verletzung – im Rahmen einer Löschungsklage nach §§ 51, 13 MarkenG – geltend zu machen, da die unberechtigte Markeneintragung den vermögenswerten Bestandteil des Persönlichkeitsrechts verletzt. Um der Wertung des § 22 S. 3 KUG gerecht zu werden, können in den ersten zehn Jahren nach dem Tod neben den Erben auch die Angehörigen auf Löschung klagen. Nach Ablauf von 10 Jahren besteht eine Aktivlegitimation der Angehörigen nur, wenn die Markeneintragung den Wert- und Achtungsanspruch des Verstorbenen verletzt. Der Gedanke des § 22 S. 3 KUG ist analog für den Schutz des Namens heranzuziehen.

Einleitung

Vieles scheint auf den ersten Blick gleich zu sein. Die Russische Föderation ist nach ihrem in der Verfassung niedergelegten juristischen Selbstverständnis ein demokratischer, föderativer, der sozialen Gerechtigkeit verpflichteter Rechtsstaat. Blicken wir in das neue Zivilgesetzbuch, so finden wir die uns vertraute Systematik, einen allgemeinen Teil mit Regelungen zu den natürlichen und juristischen Personen, zu den Rechtsobjekten und den Rechtsgeschäften, besondere Teile mit Regelungen zum Schuldrecht, Sachenrecht, Erbrecht und internationalem Privatrecht; uns begegnen Begriffe wie „Leasing“ oder „klient“, die als Anglizismen in die russische Rechtssprache übernommen worden sind. Und auch bei der Lektüre der neuen Strafprozessordnung ist der Einfluss der Art. 5 und 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, etwa bei der Neudefinition der Rolle des Staatsanwalts, greifbar.

Ein Rechtssystem also, das zur Familie der kontinentaleuropäischen Rechtsordnungen gehört und sich nur in Einzelheiten unterscheidet? – Freilich springen Besonderheiten schnell ins Auge. Im Zivilgesetzbuch finden sich Regelungen, die anderswo in Verfassungen aufgenommen werden, so die allgemeine Rechtsweggarantie, Art. 19 Abs. 4 GG vergleichbar, oder die Bestimmung, niederrangiges Recht dürfe höherrangigem Recht nicht widersprechen. Die Verfassung wiederum enthält manche Regelungen nicht, die anderswo als essentieller Bestandteil angesehen werden. So fehlt etwa eine Festlegung über die Verteilung der Steuergelder auf die verschiedenen Ebenen im föderalen System. Im Gerichtssystem gibt es ein so genanntes Protestverfahren, mit dem auch rechtskräftige Entscheidungen auf Betreiben der Staatsanwaltschaft wieder aufgehoben werden können. Und gerade in letzter Zeit sind – ohne dass das Modell „Rechtsstaat“ oder das Modell „Demokratie“ als solches in Frage gestellt worden wäre –, Entwicklungen zu beobachten, die im Verhältnis Staat – Bürger und auch im Verhältnis zwischen Exekutive, Legislative und Judikative Verwerfungen sichtbar machen, die ein grundsätzlich anderes Verständnis von bestimmten Konzepten offenbaren: Man denke an die Art und Weise, in der die so genannten wilden Privatisierungen der 90er Jahre ganz oder teilweise rückgängig gemacht werden – Stichwort Chodorkowsky – oder auch an die Stärkung der präsidentiellen Vertikale durch die Einsetzung von Statthaltern des Präsidenten in den föderativen Distrikten und die Abschaffung der Volkwahl der Gouverneure.

Als Rechtsvergleicher steht man vor einem Scheideweg: Soll man den Vergleich zwischen dem deutschen und dem russischen Recht auf eine Ebene stellen mit dem Vergleich zwischen beliebigen anderen europäischen Rechtsordnungen, bei denen man – stillschweigend – einen gleichen oder zumindest vergleichbaren Wirkkontext unterstellt? Oder soll man wie zu der Zeit, als man mit „Ostrecht“ ein dem Sozialismus verpflichtetes und damit vom Grundansatz her „anderes“ Recht

meinte, von der Prämisse ausgehen, die Gegenüberstellung der verschiedenen Einzellösungen zu konkreten Rechtsfragen sei naiv, mehr noch, irreführend, so lange man nicht den Kontext – damals war es die Einbettung in das auf der Lehre des Marxismus-Leninismus aufbauende Verständnis von Staat und Gesellschaft – berücksichtige? Nicht, dass die in diesem Zusammenhang entwickelten Beschreibungskategorien noch in irgendeiner Weise für relevant erachtet würden; sie gehören mit Sicherheit der Rechtsgeschichte an. Aber die Idee, Russland sei „anders“, sei, wie es in einem alten Sprichwort heißt, „mit den allgemeinen Maßstäben nicht zu messen“, würde auch gegenwärtig dazu führen, bei dem auf Rechtsvergleich basierenden Verständnis des russischen Rechts die Rahmenfaktoren wie Rechtsverständnis, Umsetzung des Rechts, Bedeutung des Rechts für die Lösung gesellschaftlicher Konflikte, besonders zu gewichten und vor diesem Hintergrund die Ergebnisse von Mikrovergleichen zu relativieren.

Die Frage, die sich stellt nach der Überwindung des Ost-West-Konflikts, nach 15 Jahren gemeinsamer Diskussion über Rechtsreformen und nach intensiver Rechtsberatung in allen Bereichen, nach der eklektischen Rezeption einer Vielzahl von Rechtsideen aus dem Ausland – vom deutschen Föderalismuskonzept über den französischen Präsidentialismus bis zur Produkthaftung nach dem Vorbild der EG-Richtlinie aus dem Jahr 1985 – ist, ob die russische Rechts- und Verfassungskultur trotz aller Annäherungen und Gemeinsamkeiten doch noch immer Besonderheiten aufweist, die es rechtfertigen, eine eigenständige Methode zur Analyse des Rechts zu entwickeln, mehr und andere Fragen zu stellen als bei der Untersuchung der aus gemeinsamen Wurzeln gewachsenen westeuropäischen Rechtsordnungen.

Zum Begriff „Rechtskultur“

Wie aber lassen sich die spezifischen Charakteristika dieser Rechts- und Verfassungskultur, die allgemeinen, Einzeluntersuchungen übergreifenden Unterscheidungsmerkmale erkennen?

Die gegenwärtig zur Frage der Rechts- und Verfassungskultur geführte Diskussion ist aufgrund der Offenheit der Begriffe schwer auf einen Nenner zu bringen. Einer der prominentesten Vertreter ist Peter Häberle. Er versteht die Rechtsordnung nicht als etwas naturhaft Vorgegebenes, sondern als „Ergebnis kultureller Wachstumsprozesse“ und untersucht die Nahtstellen zwischen Recht auf der einen und Philosophie und Literatur auf der anderen Seite. Um den Fundus der europäischen Rechtskultur bestimmen zu können, stellt er die Frage nach den verschiedenen Rechtsordnungen gemeinsamen Denktraditionen und analysiert Rezeptionsprozesse. Für diese lässt sich mit „Rationalismus“ und „Individualismus“ ein gemeinsamer Nenner finden. Die Frage, ob Russland, zumindest bis zum Ural, zu dieser europäischen Rechtskultur gehöre, lässt Peter Häberle im Raum stehen; er sieht Europa als einen offenen Begriff, dessen Grenzen vor allem nach Osten „dynamisch“ seien.

Im russischen Schrifttum gibt es aus dem Jahr 2000 eine interessante Studie „Skizzen der russischen Kultur des 19. Jahrhunderts“ mit dem Untertitel „Macht und Kultur“, in der die Rechtskultur – ganz im Sinne Häberles – als Teil der „geistigen Kultur der Gesellschaft“ gesehen wird. Sie finde vor allem in der Beziehung der Gesellschaft zum Recht Ausdruck, zeige sich darin, inwieweit sich die Gesellschaft rechtliche Werte aneigne. Als wichtigstes Element der Rechtskultur wird das Rechtsbewusstsein verstanden. Dieses wiederum wird definiert als – so wörtlich – „die Gesamtheit der in der Gesellschaft bestehenden wissenschaftlichen Kenntnisse und alltäglichen Vorstellungen über juristische Erscheinungen sowie über die mit dem Recht verbundenen Gefühle, Erfahrungen und Einstellungen.“ – Für dieses hier – wie auch sonst im Schrifttum – in den Vordergrund gestellte subjektive Element sucht John Bell objektive Anknüpfungspunkte. Er erklärt Rechtskultur als „... a specific way in which values, practices, and concepts are integrated into the operation of legal institutions and the interpretation of legal texts“

Diesen Ansatz möchte ich weiterverfolgen.

So verstehe ich unter „Rechtskultur“ ganz allgemein die objektiven und subjektiven Faktoren, die die Wirkungsmacht des Rechts im jeweiligen gesellschaftlichen Kontext vorbestimmen.

Objektive Faktoren sind vier Ebenen zuzuordnen, der Genese, der Anwendung, der Auslegung und der Durchsetzung des Rechts. Bei der *Genese* wäre etwa der handwerkliche Aspekt, wie gut Gesetze gemacht sind, zu berücksichtigen und zu untersuchen, wie transparent die Entstehung von Recht ist, welcher Rechtssatz auf welche hierarchische Ebene gestellt wird. Mit welcher Konsequenz die Normen durchgesetzt werden ist eine Frage der *Rechtsanwendung* – gerade hier wird gegenwärtig Kritik an Russland laut, so etwa der Vorwurf des Menschenrechtsausschusses der Parlamentarischen Versammlung des Europarats, Russland wende das Recht bei der strafrechtlichen Verfolgung von Yukos-Führungskräften willkürlich an. Die *Interpretation von Recht* ist das Scharnier zwischen Rechtssetzung und Rechtsanwendung. Die Methode der Auslegung des Rechts, die wiederum entscheidend durch die Vorbildung der Richter bestimmt wird, ist hierfür eine Determinante. Auch die Art der *Durchsetzung* ist ein wesentlicher Baustein einer Rechtskultur. Eine Vielzahl von Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zur Verletzung von Art. 6 EMRK weist hier auf Probleme im russischen Rechtssystem hin, etwa, wenn vollstreckbaren Titeln die Geldnot der öffentlichen Hand entgegengehalten wird oder rechtskräftig abgeschlossene Verfahren durch die Prokuratur noch einmal neu aufgerollt werden.

Neben diesen objektiven Faktoren, auf sie bezogen, durch sie bedingt, stehen die subjektiven Faktoren: Die mit dem Recht in der Vergangenheit gemachten Erfahrungen werden auf den Umgang mit Recht in der Zukunft projiziert. Auch dadurch wird die Wirkungsmacht des Rechts in der Gesellschaft vorbestimmt.

Die so verstandene Rechtskultur ist – ebenso wie die Verfassungskultur, die Teil der Rechtskultur ist – grundsätzlich beständig, schwer beeinflussbar, schwer abän-

derbar, und steht somit in einem spannungsvollen Verhältnis zu einfach übertragbaren Rechts-Transplantaten aus anderen Rechtsordnungen.

Ein Begriff wie „Rechtsstaat“ ist, auch wenn er in einer Verfassungstradition keine eigenständigen Wurzeln hat – wie dies etwa für Russland gilt –, schnell in den Text einer Verfassung geschrieben. Ob das Wirkungen zeitigt, welche dies sein mögen, ist erst einmal offen. Die Rechtsvergleichung im öffentlichen Recht zeigt, dass die Herausbildung oder die Rezeption von Grundkonzepten – selbst wenn in die Verfassungen im Wortlaut identische Bestimmungen aufgenommen werden – in keiner Weise bedeutet, dass konkrete Fragen der Organisation staatlicher Macht oder konkrete Fragen des Schutzes des Einzelnen gegenüber dem Staat auf der Grundlage dieser Verfassungsnormen tatsächlich in gleicher Weise gelöst würden. Im Gegenteil: Betrachtet man etwa den Konflikt zwischen Rechtssicherheit und Gerechtigkeit am Beispiel der Unterbrechung oder Verlängerung der Verjährungsfristen von Straftaten, die von kommunistischen Regimen gedeckt oder ermöglicht worden waren, so lässt sich in Mittel- und Osteuropa trotz nahezu identischer Verfassungsnormen ein breites Spektrum unterschiedlicher Lösungsansätze finden. Warum das so ist, warum gerade Russland – geht es um das Recht als Instrument zur Lösung rechtlicher und insbesondere verfassungsrechtlicher Konflikte – so oft einen Sonderweg einschlägt, ist die Frage, der ich im Folgenden nachgehen möchte.

Da ich in meinem Vortrag ein alle Aspekte berücksichtigendes umfassendes Tableau des Umgangs mit dem Recht in Russland nicht zeichnen kann, will ich die besonders aufschlussreiche Ebene der *Interpretation* rechtlicher Regelungen in den Blick nehmen und an der Tschetschien-Entscheidung des Russischen Verfassungsgerichts exemplarisch Besonderheiten der Rechtsauslegung und der darauf beruhenden Entscheidungsfindung vorführen.

Dabei möchte ich vier Aspekte aufgreifen:

- erstens das Ineinandergreifen von einem auf Recht und einem auf Moral begründeten Diskurs,
- zweitens den Eklektizismus bei Verweisen auf Völkerrecht,
- drittens die Methode der Auslegung von Lücken in der Verfassung und
- schließlich viertens die Abgrenzung der verfassungsrechtlichen Fragestellung gegen politische Fragestellungen.

Auf dieser konkreten Analyse aufbauend will ich abschließend eine Antwort auf die eingangs gestellte Frage nach der Einbindung in die europäische Rechtskultur geben.

Interpretation des russischen Verfassungsrechts am Beispiel der Tschechenien-Entscheidung des russischen Verfassungsgerichts

Bedeutung der Tschetschenien-Entscheidung

Das Wort „Čečnja“ „Tschetschenien“ – ein eigentlich nur von russischer Seite verwendeter Begriff, die Tschetschenen selbst sprechen von „Ičkerija“ – ist zum Inbegriff für Gewalt und Grausamkeit in Russland geworden. In der fast zwei Jahrhunderte währenden Auseinandersetzung um die Macht im Kaukasus überrascht es, überhaupt von „Recht“ zu sprechen. Aber als die noch junge Verfassungsgerichtsbarkeit in Russland im Jahr 1995 mit dem Antrag konfrontiert wurde, die Dekrete des Präsidenten Jelzin, mit denen die kriegerischen Auseinandersetzungen des so genannten ersten Tschetschenienkrieges begannen, auf ihre Verfassungsmäßigkeit zu überprüfen, wurde „Tschetschenien“ zum Testfall für das in der Transformationszeit konzeptionell neu entwickelte und in der Verfassung von 1993 niedergelegte Recht, das der staatlichen Macht im Verhältnis zum Bürger Grenzen setzte. Die Tschetschenien-Entscheidung des russischen Verfassungsgerichts stellt so einen Höhe- und zugleich auch einen Wendepunkt in der neueren Verfassungsrechtsentwicklung Russlands dar. Hier wird Recht als Maßstab für die Beurteilung staatlichen Handelns ernst genommen.

Die juristische Fragestellung

Nun – worum geht es bei dieser Entscheidung? – Der zentrale Streitpunkt ist, ob die Dekrete und Verfügungen des Präsidenten Jelzin und der Regierung der R.F., auf deren Grundlage der Einsatz des Militärs in Tschetschenien beruht, der russischen Verfassung von 1993 entsprechen. Nach der Verfassung muss für den Einsatz des Militärs entweder der Kriegs-, oder der Ausnahmezustand erklärt werden; in beiden Fällen hat der Föderationsrat ein entsprechendes Dekret des Präsidenten zu bestätigen. Den Föderationsrat aber umgeht der Präsident. Nach dem Dekret des Präsidenten vom 9.12.1994 soll die Regierung „unter Rückgriff auf ihre Vollmachten (nach Art. 114 Abs. 1 d und e) alle dem Staat zur Verfügung stehenden Maßnahmen ergreifen, um die Sicherheit des Staates, die Gesetzlichkeit, die Rechte und Freiheiten der Bürger, die Aufrechterhaltung der gesellschaftlichen Ordnung, den Kampf gegen das Verbrechen und die Entwaffnung der illegal bewaffneten Formierungen zu gewährleisten.“ Die Regierung ordnet auf dieser Grundlage mit einer Verfügung (postanovlenie) vom 9.12.1994 den Einsatz des Militärs an.

Strittig ist nun, ob es neben dem explizit in der Verfassung geregelten Kriegs- und Ausnahmezustand noch ein Drittes gibt, eine Situation, in der der Präsident ohne Zustimmung des Föderationsrats den Einsatz des Militärs verfügen kann, ob damit der umfassende Katalog der Kompetenzen des Präsidenten noch um ungeschriebene Kompetenzen mit sehr weitreichenden Folgen zu erweitern ist oder nicht. Die Begrenzung der Macht der Exekutive steht auf dem Prüfstand. Wie argumentiert nun das russische Verfassungsgericht, wie interpretiert es die Verfassung?

Charakteristika der Interpretationsweise

Überlagerung des rechtlichen und moralischen Diskurses

Als erstes Charakteristikum der Rechtsauslegung möchte ich herausstellen, dass rechtlicher und moralischer Diskurs nicht getrennt werden. So beschreibt das russische Verfassungsgericht einleitend die Entwicklungen in Tschetschenien bis zum Erlass der umstrittenen Anweisungen als Zuspitzung zu einer bürgerkriegsähnlichen Situation und fährt dann fort: „Diese außergewöhnliche Situation ist historisch damit verbunden, dass in der Zeit der Repressionen unter Stalin das tschetschenische Volk massenweise deportiert wurde ohne dass die Folgen je wirksam genug beseitigt worden wären. Die staatliche Macht erst der UdSSR und dann Russlands vermochte die das zu Recht bestehende Gefühl der Kränkung, die sich in der Republik anbahnenden Ereignisse und ihre Bewegkräfte nicht richtig einzuschätzen.“ In diesem Zusammenhang wird der russischen Führung Passivität vorgeworfen.

Die in dieser Beschreibung enthaltene politisch-moralische Wertung, die in keiner Weise normativ abzustützen ist, geht bruchlos über zu der Auseinandersetzung mit der Rechtsfrage, ob Tschetschenien als Subjekt der Russischen Föderation eigenständig seinen Status ändern könne. Dies wird auf der Grundlage von Art. 66 Abs. 5 der Verfassung der R.F. verneint, da danach für eine Statusänderung das gegenseitige Einverständnis von Föderation und Subjekt erforderlich sei. Daran fehle es hier.

Die unscharfe Trennung zwischen rechtlichem und moralischem Diskurs sehe ich – um dies nun abstrahierend von der Tschetschenien-Entscheidung festzuhalten – als eine Besonderheit der russischen Rechtskultur an. Die Grenzen werden nicht exakt gezogen, die damit für die Institution „Verfassungsgerichtsbarkeit verbundenen Kompetenzprobleme nicht aufgegriffen. In gewisser Weise ist die moralische Stimme des Verfassungsgerichts sogar institutionalisiert, da es nach der Verfassung (Art. 100) ebenso wie der Präsident so genannte „Botschaften“ an die Duma und den Föderationsrat richten kann. Bisher hat das Verfassungsgericht nur einmal, im krisengeladenen Jahr 1993, von dieser Kompetenz Gebrauch gemacht und angesichts der Spannungen zwischen Oberstem Sowjet und Präsident Jelzin die Besorgnis über den Zustand der Gesetzlichkeit im Lande zum Ausdruck gebracht.

Wie erklärt sich nun aber diese Besonderheit, dass Verfassungsgerichtsentscheidungen mit moralischen Erwägungen wenn nicht abgestützt, so doch unterfüttert werden, dass das Verfassungsgericht nach der Verfassung auch als moralische Instanz eingesetzt wird? – Würde eine auf dem gesetzten Recht beruhende Argumentation zur Lösung gesellschaftlicher Konflikte für ausreichend gehalten, so bedürfte es dieser zusätzlichen Absicherung nicht. Das bedeutet, dass das gesetzte Recht als

Entscheidungs- und/oder Argumentationsgrundlage für grundsätzlich defizitär gehalten wird.

„Das Recht ist nicht etwa an und für sich Seiendes; da es unfähig ist, das Leben und das Gerechte in ihrer Fülle auszudrücken, so muss es seine Grenzen kennen und sozusagen sich in einem untergeordneten Verhältnis zum Leben und zur Idee der höchsten sittlichen Gerechtigkeit befinden.“

So führt der russische Philosoph Aksakov im 19. Jahrhundert aus. Nun mag es gewagt sein, Verbindungslinien herzustellen zwischen dem slawophilen Gedankengut des 19. Jahrhunderts und der gegenwärtigen Verfassungsrechtsprechung. Aber versucht man die Wirkungsfaktoren des Rechts im jeweiligen nationalen Kontext zu bestimmen, so wird man auch das in der für Russland einzigartigen Tradition des russischen Rechtsnihilismus zum Ausdruck kommende grundsätzliche Misstrauen dem Recht gegenüber berücksichtigen müssen. Gustav Radbruch spricht in diesem Zusammenhang davon, dass sich „das russische Rechtsdenken [...] in einer negativen Rechtsphilosophie am deutlichsten ausgedrückt finden musste“ und nennt als ihren prominentester Vertreter Leo Tolstoj „mit seiner aus letzten Tiefen des religiösen Bewusstseins entspringenden Verneinung alles Rechts“.

Anders im deutschen Recht: Auch hier ist – man denke etwa an die Mauerschützenentscheidungen - ein Wechsel vom rechtlichen zum moralischen Diskurs - genauer, eine Bezugnahme auf überpositives Recht, möglich, sogar aufgrund der Dichotomie von „Recht und Gesetz“ in der Verfassung vorgesehen. Aber der Wechsel erfolgt nicht en passant, sondern bewusst und wird mit dem Versagen konkreter rechtlicher Regelungen begründet. Die Anwendung nicht-rechtsstaatlichen Rechts wird verweigert, nicht Misstrauen gegenüber dem Recht allgemein zum Ausdruck gebracht.

Eklektizismus bei Verweisen auf Völkerrecht

Ein zweiter Punkt betrifft die Abstützung der Argumentation auf Völkerrecht.

In der Rechtsstaatsdiskussion in Russland war eine der häufig wiederholten Forderungen, Russland müsse – so wörtlich – ein „zivilisiertes Land“ werden. Dies erklärt, warum sich in Verfassungsgerichtsentscheidungen fast regelmäßig Verweise auf Völkerrecht finden; man will Anschluss an ein über den Nationalstaat hinausgreifendes Rechtssystem bekommen. Allerdings ist der Umgang damit – vorsichtig formuliert – eklektisch. Auch hierfür findet sich in der Tschetschenien-Entscheidung ein anschauliches Beispiel. Es wird dargelegt, dass der Erhalt der Einheit des Staates eine der Grundlagen der russischen Verfassungsordnung sei. Dies stimme, so führt das Verfassungsgericht weiter aus, auch mit den „allgemein anerkannten internationalen Normen über das Recht auf Selbstbestimmung der Völker“ überein und zitiert zur Untermauerung dieser Aussage die „Friendly Relations Declaration“ aus dem Jahr 1970, und zwar den Teil, in dem die Grenzen des Selbstbestimmungsrechts erläutert werden. Im Original lautet dieser Text:

„Die vorstehenden Absätze [d.h. die Ausführungen zum Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker] sind nicht als Ermächtigung oder Ermunterung zu Maßnahmen aufzufassen, welche die territoriale Unversehrtheit oder die politische Einheit souveräner und unabhängiger Staaten teilweise oder vollständig auflösen oder beeinträchtigen würden, die sich in ihrem Verhalten von dem oben erwähnten Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker leiten lassen und daher eine Regierung besitzen, welche die gesamte Bevölkerung des Gebiets ohne Unterschied der Rasse, des Glaubens oder der Hautfarbe vertritt.“

In der russischen Verfassungsgerichtsentscheidung wird der Textabschnitt allerdings nicht vollständig zitiert. Ausgelassen wird der letzte Teil, in dem deutlich gemacht wird, dass Voraussetzung für eine Einschränkung des gegen die territoriale Einheit eines Staates gerichteten Selbstbestimmungsrechts ist, dass dieser Staat eine Regierung besitzt, „welche die gesamte Bevölkerung des Gebiets ohne Unterschied der Rasse, des Glaubens oder der Hautfarbe vertritt.“ – Gerade dieser Punkt aber wäre im Hinblick auf die russische Regierung nur schwer zu bejahen. Das Verfassungsgericht umgeht das Problem mit einem unvollständigen Zitat der Deklaration.

Dies ist kein Einzelfall. In einer Reihe von Verfassungsgerichtsentscheidungen werden Zitate völkerrechtlicher Normen und Gerichtsentscheidungen so in die Argumentation eingebaut, dass ihr ursprünglicher Aussagegehalt zumindest verfremdet, wenn nicht in sein Gegenteil verkehrt wird.

Zwei prominente Beispiele:

In der Beutekunstentscheidung wird eine Reihe von völkerrechtlichen Verträgen und Dokumenten, insbesondere des Besatzungsrechts, aufgeführt, um zu belegen, dass es rechtmäßig sei, wenn Russland die Beutekunst behalte. All diejenigen Übereinkommen, die den gegenteiligen Schluss nahe legen, die Haager Konvention zum Schutz des kulturellen Eigentums im Fall eines bewaffneten Konflikts, die Konvention der UNESCO zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten und der deutsch-sowjetische Freundschaftsvertrag aus dem Jahr 1990, in dem eine Rückgabepflicht *expressis verbis* festgeschrieben wird, werden dagegen schlicht ignoriert; nicht ansatzweise findet sich dazu eine argumentative Auseinandersetzung.

Und in einer der jüngsten Entscheidungen des Verfassungsgerichts zur Einschränkung der Meinungs- und Pressefreiheit vor Wahlen wird die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte *Bowman v. Großbritannien* zitiert als Beleg dafür, dass aufgrund der besonderen Verantwortung der Massenmedien für die „bewusste (osaznannyj) Willensäußerung der Wähler“ bei Wahlen das, was das Gericht „subjektive agitatorische Tätigkeit“ nennt, verboten sein müsse. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte kam aber im Fall „Bowman“ gerade zum entgegen gesetzten Ergebnis und sah eine Einschränkung der Meinungsfreiheit als konventionswidrig an.

Warum aber bezieht das Russische Verfassungsgericht diese Bausteine des Völkerrechts überhaupt in seine Argumentation ein, wenn es nicht gewillt ist, sich mit ihrer tatsächlichen Bedeutung auseinanderzusetzen?

Ich denke, auch hier kann ein Blick zurück in die Vergangenheit hilfreich sein; zwei Erklärungsmuster bieten sich an.

Auch wenn die Entwicklung des russischen Rechts vergleichsweise eigenständig war – man denke etwa an die Entstehung der „Russkaja Pravda“ im 12. Jahrhundert, an das „Uloženie“ im 17. Jahrhundert oder auch das Experimentieren mit dem Recht im 20. Jahrhundert, so ist das russische Recht doch zugleich auch in vielfacher Weise Einflüssen von außen ausgesetzt gewesen. Ausländisches Recht wurde aber nie systematisch, sondern nur ausschnittsweise rezipiert und übernommen und immer umgeformt und verändert. Sei es, dass man den nationalen Charakter bewahren wollte, sei es, dass man die ausländischen Regelungen für die russischen Gegebenheiten nicht für wirklich passend hielt, aus dem Import ist nicht selten etwas geworden, was mit dem Original nicht mehr viel gemein hatte. Ein Beispiel wäre das aus Schweden schon im 17. Jahrhundert übernommene Modell des Ombudsmans, aus dem sich in Russland die viel gefürchtete Prokuratura entwickelt hat. Das aus dem Ausland nach Russland gebrachte Recht wurde als freie Verfügungsmasse verstanden – wie eine importierte Medizin, zu der man den Beschreibungszettel verloren hat. Man hofft, dass die gewünschten Wirkungen auch unabhängig davon, wie es ursprünglich gedacht war, eintreten werden. Diese Rezeptionsart wird auf geltendes Völkerrecht übertragen.

Ein anderer Erklärungsansatz des eklektischen Umgangs mit Zitaten des Völkerrechts wäre bei der Autorität, die der Verweis auf internationales Recht vermittelt, zu suchen. Nicht die Plausibilität der rechtlichen Argumentation ist das Ziel, sondern die autoritative Absicherung der auf der Grundlage der russischen Verfassung gewonnenen Ergebnisse.

Es ist offensichtlich, dass ein derartiges Vorgehen eine offene Flanke für Urteilskritik bietet. Gerade daran aber – und auch dies ist ein Teil der russischen Rechtskultur – fehlt es. Zwar sind die Beiträge der Rechtswissenschaft nicht mehr – wie in kommunistischer Zeit – rein theoretisch ausgerichtet und ohne Bezug zur aktuellen Rechtsanwendung. So gibt es mittlerweile etwa auch Kommentarliteratur zu den verschiedenen Rechtsgebieten. Allerdings ist eine kritische Auseinandersetzung mit aktueller Rechtsprechung noch immer eine Seltenheit und kann keine Korrekturfunktion übernehmen; auch die über die Sondervoten vermittelte interne Kritik, die in der Phase des demokratischen Experiments in Russland in den 90er Jahren verbreitet war, gibt es nicht mehr.

Die Prrogative der Exekutive gegenber der Legislative

Die Gretchenfrage der Tschetschenien-Entscheidung nach der Ausweitung oder Begrenzung der Befugnisse des Prsidenten wird aber weder mit moralischen Erwgungen noch mit einem Rekurs auf das Vlkerrecht gelst; hier geht es vielmehr um eine konkrete Auslegung des Textes der Russischen Verfassung. Und auch hier ist das Vorgehen des Russischen Verfassungsgerichts exemplarisch. Im Grunde hat das Gericht nur wenig Alternativen. Der eine Ansatz wre, darauf abzustellen, dass weder ein Kriegs- noch ein Ausnahmezustand vorliegt, der Einsatz des Militrs aber auf diese Flle beschrnkt und folglich verfassungswidrig ist. Die entgegengesetzte Position wrde bedeuten, in der Verfassung eine Lcke fr die Bewltigung von Krisen, die weder einen Ausnahme- noch einen Kriegszustand rechtfertigen, zu sehen und diese Lcke teleologisch zu fllen. Theoretisch wre auch dann noch mglich, eine Handlungsvollmacht der Exekutive oder aber der Legislative zu postulieren.

Die entscheidende Bestimmung der Russischen Verfassung, die zur Beantwortung der Frage heranzuziehen ist, ist Art. 80 Abs. 2. Sie lautet:

„Der Prsident der Russischen Fderation ist der Garant der Verfassung der Russischen Fderation und der Rechte und Freiheiten des Menschen und des Brgers. In dem von der Verfassung der Russischen Fderation vorgesehenen Verfahren trifft er Manahmen zur Wahrung der Souvernitt der Russischen Fderation, ihrer Unabhngigkeit und staatlichen Einheit und gewhrleistet das koordinierte Wirken und die Zusammenarbeit der Organe der staatlichen Gewalt.“

Die Formulierung „in dem von der Verfassung vorgesehenen Verfahren“ macht deutlich, dass die sehr allgemeine Beschreibung der Aufgaben des Prsidenten nicht als umfassende Eingriffsermchtigung zu interpretieren ist, sondern dass das jeweils von der Verfassung vorgegebene Verfahren zur Erreichung der genannten Ziele einzuhalten ist.

Wie aber argumentiert das Russische Verfassungsgericht? Ohne Begrndung oder Verweis auf eine Norm stellt es apodiktisch fest:

„[...] aus der Verfassung der Russischen Fderation folgt nicht, dass die Sicherung der staatlichen Einheit und der verfassungsmigen Ordnung in extremen Situationen ausschlielich im Wege der Einfhrung eines Ausnahme- oder Kriegszustandes verwirklicht werden kann.“

Die Befugnis des Prsidenten, Manahmen zum Schutz der Souvernitt der Russischen Fderation zu ergreifen, leitet das Gericht aus einer Generalverweisung auf sechs Verfassungsbestimmungen ab, die aber keine Befugnisnormen sind, sondern vielmehr Aufgabenzuweisungen und Kompetenzabgrenzungen im Verhltnis Fderation – Subjekte enthalten; zitiert wird auch der vom Prsidenten zu leistende Amtseid. Die fr das deutsche ffentliche Recht so grundlegende dogmatische Unterscheidung zwischen „Aufgabe“ und „Befugnis“, die in der Terminologie der

Russischen Verfassung allerdings nicht eindeutig nachzuweisen ist, wird nicht erörtert. Eine Auslegung dieser Bestimmungen, eine Subsumtion des konkreten Sachproblems unter die einzelnen Normen, erfolgt nicht, so dass von einem auf Behauptungen beruhenden Auslegungsstil gesprochen werden kann.

Aufgegriffen wird allerdings die Formulierung, dass der Präsident „in dem von der Verfassung vorgegebenen Verfahren“ handeln müsse. Die damit verbundene Einschränkung präsidienteller Macht weiß das Verfassungsgericht aber zu relativieren:

„In den Fällen, in denen dieses Verfahren nicht detailliert festgelegt ist, ebenso wie im Bezug auf Vollmachten, die in Art. 83 – 89 der Verfassung nicht aufgezählt sind, legt das Prinzip der Gewaltenteilung und die Forderung des Art. 90 Abs. 3, wonach die Dekrete und Verfügungen des Präsidenten der Verfassung und den Gesetzen der Russischen Föderation nicht widersprechen dürfen, ihre allgemeinen Rahmen fest.“

Damit wird der in der Russischen Verfassung *in nuce* enthaltene Gedanke einer Rechtssicherung durch Verfahren, der für das deutsche öffentliche Recht von zentraler Bedeutung ist, auf den Kopf gestellt: Die verfahrensmäßige Absicherung einer Machtbegrenzung kann mit dem Rückgriff auf allgemeine Grundsätze wie das Gewaltenteilungsprinzip, das im Übrigen auch nicht näher bestimmt wird, ersetzt werden.

Auch diese Beobachtung gibt Anlass zu fragen, ob das konkrete interpretatorische Vorgehen des Russischen Verfassungsgerichts zufällig ist oder sich in Traditionslinien der russischen Rechtskultur einfügt.

Die Tatsache, dass die Verfassungsnormen nicht interpretiert, sondern lediglich zitiert werden, erstaunt nicht, wenn man sich überlegt, dass das Misstrauen gegenüber eigenständig das Recht auslegenden Richtern schon bei Peter dem Großen nachzuweisen ist und sich durch die russische Rechtsgeschichte wie ein roter Faden zieht – noch bis zur Justizreform von 1864 war die Auslegung des Rechts und der Verweis auf „case law“ nach dem Verfahrensrecht ausdrücklich verboten. Dementsprechend wurde auch die Rolle der Richter als geringwertig geschätzt; ausgehend von der Tradition der Djaki, freigelassener Sklaven, im alten Russland wurde ihre Aufgabe vor allem im Kopieren und Registrieren gesehen. Gesellschaftliche Anerkennung wurde ihnen in der Regel nicht zuteil. Dem entsprach auch das niedrige Niveau der Juristenausbildung.

Aber auch die inhaltliche Stoßrichtung der Entscheidung des Russischen Verfassungsgerichts fügt sich in das von der russischen Rechtsgeschichte vorgegebene Muster ein, auch hier werden die eingefahrenen Pfade nicht verlassen. Denn der Kernsatz „im Zweifel für die Exekutive“ liegt als Credo der staatsrechtlichen Entwicklung Russlands zugrunde. Wurde die Judikative gering geachtet, so fehlte eine eigenständige Vertretung des Volkes – sieht man ab von der ständischen Vertretung im Zemski Sobor im Russland des 17. Jahrhunderts – bis 1905 vollständig

und war auch nach der Phase des Konstitutionalismus bis 1917 im kommunistischen System unzureichend. Der Grundsatz der Gewaltenteilung wurde erst 1990 bei einer grundlegenden Reform der Russischen Verfassung von 1978 in ein auf die Gewalteneinheit konzentriertes System eingefügt. Wie sollte es vor diesem Hintergrund verwundern, wenn bei der Lückenfüllung der neuen Verfassung von 1993 der Exekutive im Verhältnis zur Legislative der Vorrang eingeräumt wird?

Zum Vergleich: das Bundesverfassungsgericht hatte, als es gleichermaßen um eine nicht explizit geregelte Frage der Abgrenzung zwischen den Kompetenzen der Exekutive und der Legislative bei Militäreinsätzen ging – konkret um die Einsätze im ehemaligen Jugoslawien und in Somalia – gerade entgegengesetzt entschieden. Nach der Meinung des Bundesverfassungsgerichts ist zwar die auswärtige Gewalt von der Verfassung weitgehend dem Kompetenzbereich der Exekutive zugeordnet, dennoch ist aber beim Einsatz bewaffneter Streitkräfte eine Einbindung des Parlaments in die Entscheidungen vonnöten.

Nur in Parenthese sei angefügt, dass auch das russische Wort für Staat „gosudarstvo“ nicht wie im Deutschen, Englischen oder Französischen von dem neutralen lateinischen Wort „status“ für Zustand abgeleitet ist, sondern etymologisch auf „gosudar“ – Herr, Herrscher – zurückgeht, der Staat damit als *a priori* der Exekutive zugeordnet verstanden wird.

Instrumentalisierung des Rechts für den Machterhalt des Staates

Noch einen letzten Aspekt will ich an der Tschetschenien-Entscheidung des Russischen Verfassungsgerichts verdeutlichen. Zum Zeitpunkt der Entscheidung des Verfassungsgerichts ist erkennbar, dass auf der Grundlage des Dekrets, „alle dem Staat zur Verfügung stehenden Mittel“ auszunutzen, *de facto* eine Vielzahl grösster und dem Ziel der Herstellung der verfassungsmäßigen Gesetzlichkeit in Tschetschenien nicht dienender Grundrechtsverstöße begangen worden sind. Das russische Verfassungsprozessrecht erfordert zwar einerseits eine Konzentration ausschließlich auf Rechtsfragen, andererseits aber auch, bei der Beurteilung der Verfassungsmäßigkeit staatlicher Rechtssätze die praktische Anwendung mit in den Blick zu nehmen. Diese wird hier vollständig ausgeblendet und nur der Wortlaut des Dekrets sowie das potentiell vom Präsidenten Gewollte der verfassungsrechtlichen Beurteilung zugrunde gelegt.

Auf der Grundlage der Überlegung „in der konkreten Angelegenheit die Frage der politischen Zweckmäßigkeit der getroffenen Entscheidungen ebenso wie die Adäquanz der auf ihrer Grundlage durchgeführten Maßnahmen“ nicht prüfen zu dürfen, blendet das Gericht auch Fragen wie die Bestimmtheit der Anordnung, die Zweck-Mittel-Relation und damit die Verhältnismäßigkeit aus; es erkennt eine zusätzliche Kompetenz des Präsidenten an, ohne deren Voraussetzungen und Grenzen in irgendeiner Weise näher zu bestimmen.

So aber bestätigt sich für den betroffenen Bürger der Eindruck, das Recht diene nicht der Begrenzung der Macht des Staates und damit dem Schutz des Bürgers, sondern werde vielmehr vom Staat zur Absicherung, Erhaltung oder Ausweitung der Macht instrumentalisiert. Leo Tolstoj bringt es in seinem berühmten „Über das Recht“ titulierten Brief an einen Schüler des Rechtsgelehrten Petrażycki auf den Punkt:

...in Wirklichkeit wird Recht genannt inbezug auf diejenigen, die die Macht haben, die selbstgegebene Bewilligung, die Menschen, über die sie Macht haben, zu zwingen, das zu tun, was für sie, für die Herrschenden, vorteilhaft ist; inbezug auf die Unterordneten aber wird Recht genannt die Bewilligung, alles das zu tun, was ihnen nicht untersagt ist.“

Die Tschetschenien-Entscheidung im Kontext der Entwicklung der Spruchpraxis des Russischen Verfassungsgerichts

Lassen Sie mich noch einmal zu der Entscheidung des Russischen Verfassungsgerichts zurückkehren. Rechtspolitisch betrachtet gab es – im Gegensatz zu den bereits erwähnten vergleichbaren Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts – keine Alternative zur Bestätigung der Verfassungsmäßigkeit des Dekrets des Präsidenten und der Verfügung der Regierung. Die Verfassungswidrigerklärung der normativen Grundlagen eines Krieges nach einem Kriegsjahr mit Tausenden von Toten wäre undenkbar gewesen. Schon die rechtliche Überprüfung an sich war eine Revolution, ebenso wie einzelne Feststellungen zum Grundrechtsschutz der Kriegsberichterstatteer und zur Anwendbarkeit des Zweiten Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte, Aspekte, auf die ich hier leider nicht weiter eingehen kann.

Die Tschetschenien-Entscheidung des Russischen Verfassungsgerichts stellt so, wie ich einleitend sagte, zusammen mit der KPdSU-Entscheidung, einen Höhe- und einen Wendepunkt in der Entwicklung des russischen Verfassungsrechts dar. Hier – in der Zeit, in der Jelzin Präsident war, – wird die Begrenzung von Macht durch Recht wenigstens diskutiert, später, unter der Präsidentschaft Putins, nicht mehr. Mittlerweile ist auch die in der Tschetschenien-Entscheidung in einer Vielzahl von Sondervoten zum Ausdruck kommende Streitkultur – 9 von 19 Richtern hatten eine dissenting opinion verfasst - einer gelenkten Konsensfindung gewichen. Die Verfassungsgerichtsentscheidungen der letzten Jahre befassen sich nur mehr mit der politisch bedeutungslosen Detailkorrektur von Reformgesetzen. Es steht nicht zu erwarten, dass die grundlegende Verfassungsreform des Jahres 2004, mit der die Direktwahl der Gouverneure abgeschafft wurde, einer verfassungsrechtlichen Prüfung unterzogen wird.

In der kurzen Zeit, in der das russische Verfassungsgericht ein „player“ im politischen Prozess war, konnte es aber – im Gegensatz zum Bundesverfassungsgericht, das zur Entstehung eines „Verfassungspatriotismus“ beizutragen vermochte – ei-

ner auf Recht gründenden Streitschlichtung nicht die nötige Autorität in der Gesellschaft vermitteln. Dies liegt einerseits an den nur eingeschränkten Kompetenzen des Verfassungsgerichts, insbesondere wenn es um den Schutz der Rechte des Einzelnen im Wege der Verfassungsbeschwerde geht – eine Verfassungsbeschwerde ist nur gegen verfassungswidrige Gesetze, nicht aber gegen die verfassungswidrige Anwendung verfassungsmäßiger Gesetze möglich. Wichtiger noch ist aber, dass das Verfassungsgericht – wie die Tschetschenien-Entscheidung zeigt – im Umgang mit dem Verfassungsrecht nicht mehr als eine Fassade der Rechtsstaatlichkeit – Potemkinsche Dörfer – aufbauen konnte. Die vernichtende Kritik des Richters Vitjuk, bringt es auf den Punkt, wenn er in seinem Sondervotum ausführt, die Tschetschenien-Entscheidung habe

„äußerst negative Konsequenzen für die Bestätigung der Institutionen der Demokratie und den Aufbau einer Rechtsstaats in einer Gesellschaft, in der die Willkür der Macht, der Rechtsnihilismus, der Missachtung der Grund- und Menschenrechte durch die Machthaber bei weitem noch nicht ausgestorben sind.“

Damit ist auf die Ausgangsfragen zurückzukommen. Ist die russische Rechtskultur Teil der europäischen Rechtskultur? Baut sie auf im Wesentlichen gleichen Prämissen im Hinblick auf die Faktoren, die die Wirkungsmacht des Rechts bestimmen, auf? Welchen Einfluss haben die aus dem Umgang mit dem Recht in der Vergangenheit gewonnenen und auf die Zukunft projizierten Erfahrungswerte?

Blickt man auf das gesetzte Recht, so scheint, dies sei nochmals wiederholt, vieles gleich zu sein; Russland stellt sich nach 15 Jahren der Transformation und nach der Ausarbeitung einer Vielzahl neuer Kodifikationen als „europäischer Staat“ dar, ist Mitglied des Europarats und der Europäischen Union durch einen Partnerschaftsvertrag verbunden. Eine Trennlinie zwischen Ost und West ist im Bestand des gesetzten Rechts nicht mehr deutlich vorgezeichnet. Untersucht man aber das gelebte Recht, insbesondere das gelebte Verfassungsrecht und seine Funktion bei der Gestaltung der gesellschaftlichen Wirklichkeit, so wird man die These der Ununterscheidbarkeit nicht halten können. Die Traditionen einer durch Rechts Skeptizismus geprägten Kultur sind stärker als die importierte Modernität eines von westeuropäischem Denken inspirierten Verfassungsrechts.

Europa kann Russland nicht für sich vereinnahmen.

III.

Fakultätsnachrichten

Prof. Dr. Anja Steinbeck hielt am 04. 11. 2004 ihre Antrittsvorlesung.

Herr Prof. Dr. Thomas von Danwitz wurde am 01. 12. 2004 zum Ritter im nationalen Verdienstorden der Republik Frankreich ernannt.

Aus Anlaß seines 65. Geburtstages wurde Honorarprofessor Dr. K. Bartenbach eine Festschrift überreicht.

Akademischer Oberrat PD Dr. Claus Kreß, LL.M. hat den an ihn gerichteten Ruf der Universität zu Köln auf den Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Europäisches Strafrecht und Völkerstrafrecht an der Universität zu Köln (Nachfolge Klaus Bernsmann) angenommen und wurde zum Universitätsprofessor ernannt.

Prof. Dr. Karl-Nikolaus Peifer hat den an ihn gerichteten Ruf der Universität zu Köln an das Institut für Medienrecht angenommen.

Prof. em. Dr. Karl-Heinz Böckstiegel wurde zum Präsidenten der International Law Association (ILA) gewählt.

Die Habilitationsschrift von Prof. Dr. Hans-Peter Haferkamp „Georg Friedrich Puchta und die ‚Begriffsjurisprudenz‘“ ist zu einem der juristischen Bücher des Jahres 2004 gewählt worden.

PD Dr. Stefan Rixen hat für seine Habilitationsschrift „Sozialrecht als öffentliches Wirtschaftsrecht – am Beispiel des Leistungserbringerrechts der gesetzlichen Krankenversicherung“ den Förderpreis der Gesellschaft zur Förderung der sozialrechtlichen Forschung e.V. erhalten.

PD Dr. Andreas Schlüter trat zu Beginn des Jahres die Stelle des Generalsekretärs des Stifterverbandes an.

Ehrensенator Alfred Freiherr Baron von Oppenheim ist am 05. 01. 2005 im Alter von 70 Jahren verstorben.

Prof. Dr. Angelika Nußberger hielt am 14.01.2005 ihre Antrittsvorlesung.

Anläßlich der Vollendung seines 90. Geburtstages fand am 11. 11. 2004 eine Akademische Feier für Prof. Dr. iur em. Heinz Hübner statt.

Am 19. 11. 2004 wurden Dr. Georg Maier-Reimer und Karl-Peter Winters ehrenhalber durch die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln promoviert.

Am 27. 01. 2005 fand die Gedächtnisfeier für Prof. Dr. Joachim Burmeister statt.

Am 21. 01. 05 fand die Feier zu Ehren der Doktoranden des Jahres 2004, im Rahmen deren Prof. Dr. Barbara Dauner-Lieb ihre Antrittsvorlesung hielt, statt.

IV.

Anekdoten aus der Juristischen Fakultät in den 50er Jahren

zusammengetragen von

Prof. em. Dr. Dieter Strauch

GOTTHOLD BOHNE

Am Ende des Semesters geht in der Strafrechtsvorlesung Bohnes die Tür auf, der eintretende Student, der ein Testat braucht, fragt halblaut: „Ist das hier die Vorlesung von Prof. Bohne?“ Bohne hört es und sagt spontan: „Nein, dies hier ist die Vorlesung von Prof. Nipperdey“. Der Student verläßt enttäuscht den Raum — großer Jubel bei den Anwesenden.

Bohnes Vorlesungsmanuskript bestand aus einer Reihe von losen Blättern in einer Mappe. Gelegentlich war ihre Ordnung durcheinandergeraten.- Drei Minuten Stille, bis der verlorene Faden wiedergefunden war, Grinsen bei den Studenten.

HERMANN JAHRREIß

Am Semesterende in einer Fleißprüfung zum Erlaß von Studentengebühren ca. 1956:

Jahrreiß fragt die anwesenden Studenten: „Was kostet ein Starfighter?“ (diese Flugzeuge stürzten damals häufig ab) und beantwortet die Frage selbst: „16 Millionen Deutsche Mark. Und was ist zur Herstellung der Universität zu Köln seit Kriegsende aufgewendet worden?“ Keiner der anwesenden Studenten weiß das. Jahrreiß: „12 Millionen Deutsche Mark; Sie haben alle die Prüfung bestanden.“

GERHARD KEGEL

Ein Student kommt aufs Dekanat, um eine Auskunft einzuholen. Dort trifft er den Dekan Kegel und das unvergessene Fräulein Hecker an. Kegel (der den Studenten nicht kannte): „Ach Sie sind's, was gibt es, daß Sie selber kommen?“

In einem Vortrag: „Auf diesen Punkt werde ich in meinem zweistündigen Vortrag noch zurückkommen“. Der Vortrag ist jedoch nach 45 Minuten zu Ende. Kegel: „Es gibt nichts Schöneres, als wenn ein zweistündiger Vortrag nach 45 Minuten endet“.

Der Student saß in Kegels Vorlesung in der ersten Reihe und wurde sofort zu einem Rechtsproblem befragt, hatte aber keinen Schimmer. Kegel: „Da sitzen Sie nun in der ersten Reihe mit ihrem schlaun Brillchen und wissen auch nicht weiter“ (Der Student ist später Präsident eines Verwaltungsgerichts geworden).

Bei WOLFGANG HEFERMEHL war es anders: Nur wer sich nach hinten verkrochen hatte und sich dort sicher wähnte, wurde befragt: Sein „Jetzt Sie mal“ war gefürchtet; vorn war man vor seinen Fragen meist sicher.

RICHARD LANGE

Er will den Einfluß des Menschlichen auf die Strafrechtssprechung deutlich machen: „Es ist ein großer Unterschied, ob Sie vor dem gütigen alten Amtsrichter Vater stehen oder vor dem schneidigen Eisenfresser Meier III in Zülpich“. (Lange ergänzt: „Zülpich hat gar kein Amtsgericht“).

Als Referendar machte Richard Lange — zusammen mit Kollegen — den obligaten Besuch im Strafgefängnis. Der Direktor füttert die jungen Kollegen mit endlosen Statistiken. Schließlich meldet sich Lange und fragt „Wie viele unverheiratete katholische Nichtschwimmer haben Sie hier einsitzen?“

HANS PETERS

Er hält die Einführungsvorlesung im Theatersaal, dessen Bühne mit einem wackeligen Geländer begrenzt war. Eine Studentin in der ersten Reihe fragt: „Was ist der Unterschied zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit?“ Peters: Wenn ich an diesem Geländer versehentlich rappele und es fällt hinunter, ist das Fahrlässigkeit, wenn ich bewußt daran rappele und es stürzt ab, ist das Vorsatz“. In diesem Moment fällt das Geländer herab und der Studentin auf die Nase.

In seinen Fallbeispielen war Hauptfigur immer der Bürger Piefke und es war zu prüfen, ob er in seinen Rechten verletzt war, oder welche Ansprüche er hatte. (Peters war zu Beginn seiner Laufbahn preußischer Landrat gewesen).

RUDOLF SCHMIDT

„An dieser Stelle meiner Vorlesung pflege ich folgenden Witz zu machen...“.

Im Alter trug Schmidt zu seinen Vorlesungen auch Sommers einen Wintermantel mit Pelzkragen. Als einer seiner Doktoranden ihn um Rat fragt, erhält er zur Antwort „Junger Mann, beeilen Sie sich, ich lebe nicht mehr lange“.

„Wenn Sie in Köln über die Ringe fahren und dort die Versicherungspaläste sehen:
- Alles Stein gewordene Angst!“

V.

Lehrkörper der Rechtswissenschaftlichen Fakultät

UNIVERSITÄTSPROFESSOREN AUF LEBENSZEIT

- A v e n a r i u s , Martin, Dr.iur., Univ.-Professor (1.4.03), Römisches Recht, Bürgerliches Recht und Neuere Privatrechtsgeschichte, Institut für Römisches Recht (470-2665).
- B a u r , Jürgen F., Dr. iur., em. Univ.-Professor (1.4.72), Bürgerliches Recht, Wirtschaftsrecht, Europarecht, Richter am Oberlandesgericht Hamburg a.D., Im Drosselhain 8, 51467 Bergisch Gladbach, Tel. 0 22 02 / 5 84 99, Rechtszentrum für europäische und internationale Zusammenarbeit, Hardefuststr. 1, 50677 Köln, Tel. 93 18 97-31.
- B e r g e r , Klaus Peter, Dr. iur., LL.M., Univ.-Professor (17.12.96), Bürgerliches Recht, deutsches und internationales Handels- und Wirtschaftsrecht, Rechtsvergleichung und Internationales Privatrecht, Hölderlinstr. 38, 50968 Köln, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, deutsches und internationales Handels-, Wirtschafts- und Bankrecht (470-2327).
- B ö c k s t i e g e l , Karl-Heinz, Dr. iur., em.Univ.-Professor (24.3.75), Präsident a.D. des Iran-US Claims Tribunal, Den Haag, Völkerrecht, Staatsrecht, deutsches und internationales Wirtschaftsrecht, Parkstr. 38, 51427 Bergisch Gladbach, Tel. 0 22 04 / 6 62 68.
- v o n D a n w i t z , Thomas, Dr. iur., Univ.-Professor (20.8.96), Öffentliches Recht und Europarecht, Institut für Medienrecht, Aachener Str. 197-199.
- D a u n e r - L i e b , Barbara, Dr. iur., Univ.-Professor (1.4.98), Bürgerliches Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht und Zivilprozessrecht, Richterin am OLG Köln, An der Schmitten 17a, 51429 Bergisch Gladbach, Tel. 0 22 04 / 91 02 36, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht und Europäische Privatrechtsentwicklung (470-4418), e-mail: lehrstuhl@dauner-lieb.de, Internet: <http://www.dauner-lieb.de>.
- D e p e n h e u e r , Otto, Dr. iur., Univ.-Professor (19.4.93), Allgemeine Staatslehre, Öffentliches Recht und Rechtsphilosophie, Joachimstr. 4, 53113 Bonn, Seminar für Staatsphilosophie und Rechtspolitik (470-2230).
- E h r i c k e , Ulrich, Dr. iur., LL.M., (London), M.A., Univ.-Professor (1.9.99), Bürgerliches Recht, Zivilprozessrecht, deutsches und europäisches Handels- und Wirtschaftsrecht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung, Institut für das Recht der Europäischen Gemeinschaften mit Europäischem Dokumentationszentrum, Gottfried-Keller-Str. 2, 50931 Köln (470-3823).

- F r i a u f , Karl Heinrich, Dr. iur., LL.M., em. Univ.-Professor (1.10.66), Staats- und Verwaltungsrecht, Finanz- und Steuerrecht, Eichenhainallee 17, 51427 Bergisch Gladbach, Tel. 0 22 04 / 6 19 84.
- G r u n e w a l d , Barbara, Dr. iur., Univ.-Professorin (9.1.89), Bürgerliches Recht und Wirtschaftsrecht, Hospitalstraße 13, 53115 Bonn, Tel. 0228/210589, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Wirtschaftsrecht (470-3980).
- H a f e r k a m p , Hans-Peter, Dr. iur., Univ.-Professor (1.1.03), Bürgerliches Recht, Neuere Privatrechtsgeschichte und Deutsche Rechtsgeschichte, Institut für Neuere Privatrechtsgeschichte und Deutsche und Rheinische Rechtsgeschichte, Universitätsstr. 47 (470-6833).
- H a n a u , Peter, Dr. iur., Dres. iur., h.c., em. Univ.-Professor (22.1.69), Arbeitsrecht, Bürgerliches Recht, Forschungsinstitut für Deutsches und Europäisches Sozialrecht (470-2300 oder 3142).
- H e n n r i c h s , Joachim, Dr. iur., Univ.-Professor (1.3.00), Bürgerliches Recht, Deutsches und Europäisches Handels- und Gesellschaftsrecht sowie Steuerrecht, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Bilanz- und Steuerrecht (470-2700).
- H e n s s l e r , Martin, Dr. iur., Univ.-Professor (1.10.91), Bürgerliches Recht, Handelsrecht, Arbeits- und Wirtschaftsrecht, Anwaltsrecht, Wildstr. 27, 50226 Frechen, Tel. 0 22 34 / 6 41 60, Institut für Arbeits- und Wirtschaftsrecht (470-5711).
- H i r s c h , Hans Joachim, Dr. iur., Dr. iur. h.c. mult., em. Univ.-Professor (1.10.66), Strafrecht, Strafprozessrecht u. Rechtsphilosophie, Winkelmannstr. 20, 50825 Köln, Tel. 55 16 80, Institut für Strafrecht und Strafprozessrecht (470-2231).
- H o b e , Stephan, Dr. iur., LL.M., Univ.-Professor (27.10.97), Öffentliches Recht, Völker- und Europarecht, In der Asbach 32, 53347 Alfter-Impekoven, Tel. 02 28 / 9 48 93 33, Institut für Luft- und Weltraumrecht (470-2337).
- H ö f l i n g , Wolfram, Dr. iur., M.A., Univ.-Professor (17.12.92), Staats- und Verwaltungsrecht, Finanzrecht, Bruchweg 2, 52441 Linnich, Tel. 0 24 62 / 36 16, Institut für Staatsrecht (470-3395).
- H o r n , Norbert, Dr. iur., Honorarprofessor der China-Universität für Politische Wissenschaften und Recht, em. Univ.-Professor (28.12.73), Bürgerliches Recht, deutsches u. int. Handels-, Wirtschafts-, Bankrecht u. Rechtsphilosophie, Schau ins Land 10, 51429 Bergisch Gladbach, Tel. 0 22 04 / 5 70 00, Rechtszentrum für Internationale Zusammenarbeit (93 18 97-13).
- H ü b n e r , Heinz, Dr. iur., em. Univ.-Professor (1.3.56), Bürgerliches Recht, Handelsrecht, Römisches Recht, Hahnenstr. 3, 50354 Hürth, Institut für

Neuere Privatrechtsgeschichte, Universitätsstr. 47, 50931 Köln, Tel. 94 18 57-4.

H ü b n e r , Ulrich, Dr. iur., Dr. iur. h.c. Licencié en droit, Lauréat de la Faculté de Droit de Paris, Univ.-Professor (31.10.79), Versicherungsrecht, Bürgerliches Recht, Handelsrecht, Ausländisches und Internationales Privatrecht, Kerpener Str. 30, 50937 Köln, Institut für Versicherungsrecht (470-5655, -2433).

K a t z e n m e i e r , Christian, Dr. iur., Univ.-Professor (1.7.03), Bürgerliches Recht, Medizinrecht und Zivilverfahrensrecht, Professur für Bürgerliches Recht und Zivilprozessrecht (470-4419).

K e g e l , Gerhard, Dr. iur., Dr. iur. h.c., Prof. e.h. des Colegio Mayor de nuestra Señora del Rosario, Bogotá, Kolumbien, em. o. Professor (1.5.50), Internationales Recht (ausländisches u. internationales Privatrecht, unter besonderer Berücksichtigung des anglo-amerikanischen Rechts), Bürgerliches Recht und Handelsrecht, Robert-Koch-Str. 42, 50931 Köln, Tel. 41 64 21, Institut für internationales und ausländisches Privatrecht (470-4122).

K e m p e n , Bernhard, Dr. iur., Univ.-Professor (1.8.95), öffentliches Recht und Völkerrecht Institut für Völkerrecht und ausländisches öffentliches Recht, Gottfried-Keller-Str. 2, 50931 Köln (470-2364).

K l i n g m ü l l e r , Ernst, Dr. phil., Honorarprofessor der Universität Karlsruhe, Richter am Oberlandesgericht a.D., em. Univ.-Professor (1.10.61), Versicherungsrecht, Bürgerliches Recht, Handelsrecht, Islamisches Recht, Wilhelm-Leibl-Str. 9, 50999 Köln, Tel. 35 35 34, Institut für Versicherungswissenschaft (470-2903).

K o h l m a n n , Günter, Dr. iur., em. Univ.-Professor (23.7.69), Strafrecht, Strafprozessrecht, Institut für Strafrecht und Strafprozessrecht (470-2968).

K r e ß , Claus, Dr. iur., LL.M., Strafrecht, Strafprozessrecht, internationales Strafrecht und Völkerrecht (14.12.2004), Merlinweg 63, 50997 Köln, Lehrstuhl für Strafrecht und Strafprozessrecht, Europäisches Strafrecht und Völkerstrafrecht (470-4368).

K r i e l e , Martin, Dr. iur., LL.M., em. Univ.-Professor (1.9.67), Allgemeine Staatslehre und Öffentliches Recht, Seminar für Staatsphilosophie u. Rechtspolitik (470-2230).

L a n g , Joachim, Dr. iur., Univ.-Professor (21.12.82), Steuerrecht und Öffentliches Recht, Hackberg 24a, 51429 Bergisch Gladbach, Tel. 0 22 04 / 8 28 00, Institut für Steuerrecht (470-2271).

- L i e b , Manfred, Dr. iur., Landgerichtsrat a.D., em. Univ.-Professor (1.10.71), Bürgerliches Recht, Arbeitsrecht, Handelsrecht, An der Schmitten 17a, 51429 Bergisch Gladbach, Tel. 0 22 04 / 5 53 15, e-mail: emeritus@dauner-lieb.de.
- L u i g , Klaus, Dr. iur., em. Univ.-Professor (1.9.79), Bürgerliches Recht, Römisches Recht und Neuere Privatrechtsgeschichte, Wilhelm-Backhaus-Str. 9, 50931 Köln, Tel. 44 69 60, Institut für Neuere Privatrechtsgeschichte, Universitätsstr. 47 (94 18 57-0).
- M a n s e l , Heinz-Peter, Dr. iur., Univ.-Professor (17.11.99), Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht, Rechtsvergleichung und Zivilverfahrensrecht, Institut für internationales und ausländisches Privatrecht (470-2228).
- M e i n c k e , Jens Peter, Dr. iur., em. Univ.-Professor (20.11.75), Bürgerliches Recht, Römisches Recht und Steuerrecht, Victor-Schnitzler-Str. 14, 53179 Bonn, Tel. 02 28 / 34 69 60, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Bilanz- und Steuerrecht (470-4085, -5694).
- M i t t e n z w e i , Ingo, Dr. iur., Univ.-Professor i.R. (26.8.93), Bürgerliches Recht, Zivilprozessrecht und Rechtsphilosophie, Breibergstr. 5, 50939 Köln, Tel. 4 20 14 11, Institut für Wohnungsrecht und Wohnungswirtschaft, Klosterstr. 79b (470-5573).
- M u c k e l , Stefan, Dr. iur., Univ.-Professor (1.6.97), Öffentliches Recht und Kirchenrecht Institut für Kirchenrecht, Institut für Kirchenrecht (470-3777).
- N e s t l e r , Cornelius, Dr. iur., Univ.-Professor (1.10.97), Strafrecht und Strafprozessrecht, <http://www.uni-koeln.de/jur-fak/instkwi/nestler/nestler.html>. Institut für Strafrecht und Strafprozessrecht (e-mail: c.nestler@uni-koeln.de oder 470-3160).
- N u ß b e r g e r , Angelika, Dr. iur., M.A., Univ.-Professor (16.12.02), Öffentliches Recht, Ostrecht, Sozialrecht, Völkerrecht und Rechtsvergleichung, Institut für Ostrecht (470-5583, Fax -5582, e-mail: angelika.nussberger@uni-koeln.de, Internet: <http://www.uni-koeln.de/jur-fak/ostrecht>).
- O e h l e r , Dietrich, Dr. iur., em. Univ.-Professor (1.6.54), Strafrecht, Strafprozessrecht, ausländisches und internationales Strafrecht, ev. Kirchenrecht, Franz-Seiwert-Str. 25, 50933 Köln, Tel. 48 69 96, Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Gottfried-Keller-Str. 2 (470-2780).
- P e i f e r , Karl-Nikolaus, Dr. iur., Univ.-Professor (1.10.01), Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht, insbesondere Immaterialgüterrecht, Rechtsvergleichung, Hohenfriedberger Str. 2, 44141 Dortmund, Professur für Bürgerliches Recht mit Urheberrecht, Gewerblichen Rechtsschutz, neue Medien, Aachener Str. 197-199.

- P r e i s , Ulrich, Dr. iur., Univ.-Professor (1.9.93), Bürgerliches Recht, Arbeits- und Sozialrecht, Handelsrecht, Forschungsinstitut für Deutsches und Europäisches Sozialrecht (470-2300).
- P r ü t t i n g , Hanns, Dr. iur., Univ.-Professor (1.9.82), Zivilrecht, Zivilprozessrecht mit Freiwilliger Gerichtsbarkeit, Arbeitsrecht, Tannenweg 26a, 50374 Erftstadt-Liblar, Tel. 0 22 35 / 4 22 57, Institut für Verfahrensrecht (470-2808).
- R ü f n e r , Wolfgang, Dr. iur., em. Univ.-Professor (30.10.69), Öffentliches Recht und Kirchenrecht, Hagebuttenstr. 26, 53340 Meckenheim-Merl, Tel. 0 22 25 / 71 07, Institut für Kirchenrecht (470-3777).
- S a c h s , Michael, Dr. iur., Univ.-Professor (2.7.87), Staats- und Verwaltungsrecht Dattenfelder Str. 7, 51109 Köln, Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht (470-4454).
- S c h i e d e r m a i r , Hartmut, Dr. iur., em. Univ.-Professor (16.10.78), Öffentliches Recht, Völkerrecht und Rechtsphilosophie, Wittelsbacher Str. 7, 53173 Bonn-Bad Godesberg, Institut für Völkerrecht u. ausländisches öffentliches Recht (470-2364).
- S c h m i t t - K a m m l e r , Arnulf, Dr. iur., Univ.-Professor (27.6.84), Staats- und Verwaltungsrecht, Renthof 33, 35037 Marburg/Lahn, Tel. 0 64 21 / 6 49 02, Institut für Deutsches und Europäisches Wissenschaftsrecht (470-4066).
- S c h ö b e n e r , Burkhard, Dr. iur., Univ.-Professor (19.11.02), Öffentliches Recht, Völkerrecht, Europarecht, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Völker- und Europarecht, Gottfried-Keller-Str. 2 (470-3834).
- S e i e r , Jürgen, Dr. iur., Univ.-Professor (27.11.91), Strafrecht und Strafprozessrecht, Parkstr. 32, 44866 Bochum, Tel. 0 23 27 / 8 89 74, Institut für Strafrecht und Strafprozessrecht (470-4829).
- S t e i n b e c k , Anja, Dr. iur., Univ.-Professor (1.10.01), Bürgerliches Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht sowie deutsches und europäisches Wirtschaftsrecht, Am Adels 27, 40883 Ratingen, Institut für Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht (470-2321).
- S t e r n , Klaus, Dr. iur., Dres. h.c., Richter des Verfassungsgerichtshofs des Landes NRW a.D., em. Univ.-Professor (1.10.62), Öffentliches Recht, Allgemeine Rechtslehre und Verwaltungslehre Institut für Öffentliches Recht und Verwaltungslehre (470-2350) und Institut für Rundfunkrecht (9 41 54 65).

- S t r a u c h , Dieter, Dr. iur., Univ.-Professor i.R. (1.1.80), Bürgerliches Recht, Deutsche und Nordische Rechtsgeschichte, Institut für neuere Privatrechtsgeschichte (94 18 57-0).
- T e t t i n g e r , Peter J., Dr. iur., Univ.-Professor (4.11.80), Staats- und Verwaltungsrecht, Wirtschaftsverfassungs- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, Institut für Öffentliches Recht und Verwaltungslehre (470-2289).
- T i p k e , Klaus, Dr. iur., Senatspräsident a.D., em. Univ.-Professor (1.1.67), Steuerrecht, Klerschweg 11, 50968 Köln, Tel. 38 13 31, Institut für Steuerrecht (470-2271).
- W a c k e , Andreas, Dr. iur., Dr. h.c., LLD. h.c., em. Univ.-Professor (20.9.73), Römisches Recht, Bürgerliches Recht und Zivilprozessrecht, An Haus Vendel 4, 50321 Brühl, Tel. 0 22 32 / 25 7 35, Rechtswissenschaftliches Seminar – Großer Klausurenkurs (470-2183).
- W a l t e r , Michael, Dr. iur., Univ.-Professor (1.4.84), Kriminologie und Strafrecht, Institut für Kriminologie (470-4281).
- W a l t h e r , Susanne, Dr. iur., LL.M., Univ.-Professor (7.8.00), Strafrecht, Strafverfahrensrecht und Rechtsvergleichung, Bayenthalgürtel 26b, 50968 Köln, Institut für Strafrecht und Strafprozessrecht (470-2376).
- W e i g e n d , Thomas, Dr. iur., Univ.-Professor (19.12.86), Strafrecht, Strafprozessrecht, Strafrechtsvergleichung, Kriminologie, Gerottener Weg 12c, 51503 Rösrath, Institut für ausländisches u. internationales Strafrecht, Gottfried-Keller-Str. 2 (470-2780).
- W i e d e m a n n , Herbert, Dr.iur., em.Univ.-Professor (1.4.65), Richter am Oberlandesgericht Düsseldorf a.D., Bürgerliches Recht, Handelsrecht, Arbeits- u. Wirtschaftsrecht, Am Lehnshof 15, 51491 Overath, Tel. 0 22 04 / 7 36 20, Institut für Arbeits- u. Wirtschaftsrecht (470-2698).

HONORARPROFESSOREN

- B a l d u s , Manfred, Dr. iur., Vors. Richter am Landgericht a.D., Schul- und Bildungsrecht, Kirchenrecht (21.9.89), Schimmelsweg 4, 53894 Mechernich, Tel.0 24 43 / 41 57, Institut für Kirchenrecht (470-3777).
- B a r t e n b a c h , Kurt, Dr. iur., Rechtsanwalt, Lizenzvertragsrecht (20.1.03), Bismarkstr. 11-13, 50672 Köln, Tel. dienstl. 95 19 00.
- B r a m b r i n g , Günter, Dr. iur., Notar (22.9.89), Vertragsgestaltung, Sperberweg 4, 50858 Köln, Tel. dienstl. 1 39 03 93.
- D i e t l e i n , Max, Dr. iur., Präsident des Verfassungsgerichtshofs und des Oberverwaltungsgerichts für das Land NRW a.D., nordrhein-westfälisches

Verfassungs- und Verwaltungsrecht (10.10.89), Von-Lauff-Str. 17, 50931 Köln, Tel. 4 00 95 60.

G a t z w e i l e r , Norbert, Rechtsanwalt, Praxis des Strafverfahrens, Weißhausstr. 23, 50939 Köln.

J a c o b s , Rainer, Dr. iur., Rechtsanwalt, Zivilrecht (18.7.88), Hohenstaufering 48-54, 50674 Köln, Tel. 33 66 69-0.

J o h l e n , Heribert, Dr. iur., Rechtsanwalt, Umweltrecht (liest nicht), Robert-Blum-Str. 8a, 50935 Köln, Tel. 97 30 02 11.

K r ü g e r , Hilmar, Dr. iur., Regierungsdirektor a.D., Recht des Nahen und Mittleren Ostens einschließlich der Türkei, Islamisches Recht (18.4.96), Institut für internationales und ausländisches Privatrecht, Gottfried-Keller-Str. 2, 50931 Köln, Tel. 470- 2660, e-mail: hilmar.krueger@uni-koeln.de, Institut für internationales und ausländisches Privatrecht.

L i e r m a n n , Stephan, Dr. iur., Präsident des Landgerichts Düsseldorf, a.D., Freiwillige Gerichtsbarkeit, Gerichtsverfassungsrecht und Zwangsvollstreckungsrecht (31.7.90), Robert-Koch-Str. 4, 53115 Bonn, Tel. 02 28 / 21 86 01.

M o h n e n , Heinz, Dr. iur., Oberstadtdirektor a.D., Amtsgerichtspräsident a.D., Bürgerliches Recht, insbesondere Wohnungsrecht (5.10.64), Lovis-Corinth-Str. 12, 50933 Köln, Tel. 48 84 85.

N o w a r a , Sabine, Dr. phil., Kriminalpsychologie (20.10.03), Lauenburger Str. 12, 45731 Waltrop, Tel. 0 23 09 / 92 07 17, Tel. dienstl. 02 01 / 722 71 01.

S c h a u m b u r g , Harald, Dr. iur., Rechtsanwalt (4.7.94), Int. Steuerrecht, Pirolweg 8, 53179 Bonn, Tel. 02 28 / 9 59 40.

S c h r o e d e r , Dirk, Dr. iur., Rechtsanwalt (30.1.03), Theodor-Heuss-Ring 9, 50668 Köln, Tel. dienstl. 8 00 40-0, Tel. 470-3825, Institut für das Recht der Europäischen Gemeinschaften.

S t e l k e n s , Paul, Dr. iur., Vors. Richter am OVG NRW a.D. (12.10.94), Verwaltungslehre 50226 Frechen-Königsdorf.

T e r h o r s t , Bruno, Dr. iur., Vors. Richter am Landgericht, Praxis des Strafverfahrens Luxemburger Str. 101, 50922 Köln, Tel. 477-3131.

T h i e l , Jochen, Dr. iur., Ministerialdirigent, Bilanzsteuerrecht, Bilanzkunde (18.5.88), Hellerfeld 17, 41564 Kaarst, Tel. 0 21 31 / 51 85 24, Tel. dienstl. 02 11 / 49 72-22 47.

T o n d o r f , Günter, Dr. iur., Rechtsanwalt, Theorie und Praxis der Strafverteidigung (10.8.00), Am Breil 29, 40667 Meerbusch, Tel. 0 21 32 / 96 11 87, Fax 0 21 32 / 96 07 80, e-mail: guenter.tondorf@qmx.de.

U h l e n b r u c k , Wilhelm, Dr. iur., weiterer aufsichtsführender Richter am AG a.D., Insolvenzrecht (29.4.86), Friedrich-Schmidt-Str. 39, 50931 Köln, Tel. 40 27 47.

V a l l e n d e r , Heinz, Dr. iur., Insolvenzrecht, Von-Leibniz-Str. 29, 50374 Erftstadt, Tel. dienstl. 477-2313, e-mail: hvallender@arcor.de.

V i e h m a n n , Horst, Ministerialdirigent, Jugendstrafrecht (7.8.00), Unterweg 1, 53819 Neunkirchen-Seelscheid.

AUSSERPLANMÄSSIGE PROFESSOREN

B r a u n s , Uwe, Dr. iur., Rechtsanwalt, Strafrecht und Strafprozessrecht (21.4.98) Theresienstr. 18, 50931 Köln, Institut für Strafrecht und Strafprozessrecht (470-4280), Kanzlei 02 21 / 800 69 50, Fax: 0221 / 400 07 11.

PRIVATDOZENTEN

G a u l , Björn, Dr. iur., Bürgerliches Recht, Arbeitsrecht und Handelsrecht (24.1.02), Lüdenscheider Str. 22, 51109 Köln.

K u b i n k , Michael, Dr. iur., Kriminologie, Strafrecht und Jugendkriminalrecht (5.7.01), Hermeskeiler Str. 6, 50935 Köln, Institut für Kriminologie (470-4357).

M ü l l e r , Hans-Friedrich, Dr. iur., Bürgerliches Recht, Handels-, Gesellschafts- und Zivilprozessrecht sowie Rechtsvergleichung (19.7.01), Im Grommesgarten 13, 53332 Bornheim-Sechtem, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Wirtschaftsrecht (42 15 22).

N e u b a c h e r , Frank, M.A., Dr. iur., Kriminologie, Jugendrecht, Strafvollzug, Strafrecht und Strafprozessrecht (10.7.03), Institut für Kriminologie (470-4313).

P e t e r s - L a n g e , Susanne, Dr. iur., Sozialrecht, Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht (28.5.98), Forschungsinstitut für Sozialrecht (470-3979).

R i x e n , Stephan, Dr. iur., Staats- und Verwaltungsrecht, deutsches und europäisches Sozialrecht sowie öffentliches Wirtschaftsrecht (22.7.04), Torstr. 97, 10119 Berlin, Institut für Staatsrecht (470-4359).

R ö g e r , Ralf, Dr. iur., Staats- und Verwaltungsrecht, Deutsches und Europäisches Umweltrecht (4.5.00), Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht (470-4454).

S c h l ü t e r , Andreas, Dr. iur., Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht sowie Rechtsvergleichung, Thymianstr. 14, 33335 Gütersloh.

S c h r e i b e r , Rupert, Dr. rer. pol., Dr. iur., Rechtsphilosophie, Bürgerliches Recht, Handelsrecht (25.2.66), Reiherweg 33, 50259 Pulheim, Tel. 0 22 38 / 5 00 05.

S t r i c k , Kerstin, Dr. iur., Bürgerliches Recht sowie Deutsches, Internationales und Europäisches Arbeits- und Sozialrecht, Institut für Arbeits- und Wirtschaftsrecht (470-5711).

W e y e r , Hartmut, Dr. iur., Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht, Europarecht (31.7.03), Zehlendorfer Str. 5, 51375 Leverkusen.

MIT VORLESUNGEN UND ÜBUNGEN BEAUFTRAGT

B ö h r , Richard, Dr. iur., Notarassessor, Historische Grundlagen des Bürgerlichen Rechts, Unter Gottes Gnaden 78, 50859 Köln.

C a r v e l l i , Urbano, LL.B, LL.M., Portugiesische Rechtssprache, Pariserstr. 39, 53117 Bonn.

D a u b y , Cecile, Französische Rechtsterminologie, Linzer Str. 39, 50939 Köln.

D i m s e y , Mariel, US-amerikanische Rechtssprache, Zülpicher Straße 196, 50937 Köln.

D i n c , Riza, Rechtsanwalt, Türkische Rechtssprache, Wurzerstr. 137b, 53175 Bonn.

H e n t s c h e l , Peter, Richter am Amtsgericht Köln, Verkehrsstrafrecht und Recht der Ordnungswidrigkeiten, Institut für Strafrecht und Strafprozessrecht (470-4278).

H o r s t , Monika, Dr. iur., Richterin am AG, Latein für Juristen, Entenweg 24, 50829 Köln.

F e r r e i r a J ä n t g e s , Elma Eli de Souza, LL.M., Rechtsanwältin, Portugiesische Rechtsterminologie mit Einführung in die Rechte Portugals und Brasiliens, Christoph-Fischer-Weg 1, 53129 Bonn.

K r i n g s , Günter, Dr. iur., Mitglied des Deutschen Bundestages, Staatsrecht, Regentenstr. 11, 41061 Mönchengladbach.

L a n g e n , Werner, Dr. iur., Rechtsanwalt, Privates Baurecht, Rheinbahnstr. 30-32, 41063 Mönchengladbach, Tel. 0 21 61 / 81 16 04.

M a y e n , Thomas, Dr., Medienrecht, Beethovenstr. 57, 53115 Bonn.

P a g l i a r o , Gian Luca, Rechtsanwalt, Italienische Rechtsterminologie, Kanzlei-Rechtsanwälte GbR, Dürener Str. 430, 50858 Köln, Tel. 9483939.

R a e s c h k e - K e s s l e r , Hilmar, LL.M., RA beim Bundesgerichtshof, Intern. Verfahrensrecht, Am Dickhäuserplatz 18, 76275 Ettlingen bei Karlsruhe, Tel. 0 72 43 / 1 70 77.

R e h b o r n , Martin, Dr. iur., Rechtsanwalt, Gesundheitsrecht, Westenhellweg 40-46, 44137 Dortmund, Tel. 02 31 / 9 15 99 12.

R e i n m ü l l e r , Bernd, Dr. iur., Internationales Zivilverfahrensrecht u. UN-Kaufrecht in der anwaltlichen Praxis, Große Gallusstr. 1-7, 60311 Frankfurt a. Main.

R o d r i g u e z A n t o l i n , Beatriz, Spanische Rechtsterminologie, Gartenstr. 1, 69198 Schriesheim.

S c h i c k , Rainer, Dr. iur., Rechtsanwalt, Steuer- und Bilanzrecht, Kringsweg 18, 50931 Köln.

S c h u s c h k e , Winfried, Dr. iur., Vorsitzender des Justizprüfungsamtes bei dem Oberlandesgericht Köln, Postfach 10 28 45, 50468 Köln, Tel. 02 21 / 7 71 10.

S c h u s t e r , Fabian, Dr. iur., Rechtsanwalt, Einführung in das Telekommunikationsrecht, Aachenbachstr. 73, 40237 Düsseldorf.